Oecon.
822
1,1

Oecon. 822/1,1

<36608376040013

<36608376040013

Bayer. Staatsbibliothek

<36603897450018

<36603897450018

Bayer. Staatsbibliothek

Oecon.
822

Die echten Ansichten der Waldungen und Förste, sammt der Geschichte des Forstwesens.

Von

Joseph Hazzi,
Generallandesdirektionsrathe in München.

I Heft.

München,
bey Joseph Lentner. 1804.

Oec. agr. N. 575.

Die echten Ansichten der Waldungen und Förste; gegenwärtig über ihre Purifikationen, sammt der Geschichte des Forstwesens im Allgemeinen, vorzüglich in Baiern

von

Joseph Hazzi,
Generallandesdirektionsrathe in München.

München,
bey Joseph Lentner. 1804.

Oecon. 822-1,1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Man muß tief in die Geschichte der Vorzeit blicken, um die jetzt vorkommenden Gegenstände der Staatswirthschaft richtig auffassen, und darüber weitere Anordnungen treffen zu können. — —

— — —

B

An

den Genius des baierischen Vaterlandes.

Wem sonst kann ich sie mit mehr Zutrauen weihen, diese Blätter, als dir, Genius des baierischen Vaterlandes! Du allein weißt es am besten, mit welcher Anstrengung, mit welch reinem Gefühle ich seit Jahren dir vorarbeitete — welch hartnäckigen Kampf ich bestehen mußte, und welches Gute er hervorbrachte. — — —

So unbedeutend anfangs diese Blätter scheinen mögen, so wird es sich doch in der Folge, wenn der Vorhang ganz aufgerollt ist, zeigen, daß dieser Gegenstand — die echten Ansichten der Waldungen und Förste — die größte Aufmerksamkeit verdient — daß darin die Quelle der Gesammtkultur eines Landes — die Triebfeder einer höhern Industrie und allgemeinen Thätig-

keit

keit — folglich die Möglichkeit eines größern Nationalwohlstandes verborgen liegt. — —

Die dicke Finsterniß der Barbarey, die seit Jahrhunderten diese Quelle des Staatsreichthums bedeckte, soll zerstäubt werden — einer armseligen Kameralistik soll die Larve mit den bunten Farben der so kostspieligen Charlatanerien entfallen — **Wald und Forst staatswirthschaftlich beleuchtet werden.**

Die Resultate, mit unläugbaren Urkunden und Kalkuln belegt, können uns dann nicht trügen, aber in Erstaunen werden sie uns setzen. Dieß gibt mir zugleich Gelegenheit, in der Folge noch ein vertrauliches Wort mit Dir zu sprechen, Dir alles das zu entdecken, was ich seit mehrern Jahren schon über diesen Gegenstand, in Verbindung mit andern Zweigen der Staatswirthschaft, dachte, wie ich handelte, und alles zum allgemeinen Ziel lenkte. — Dir will ich die alten und neuen Hindernisse treulich aufdecken, und die vorgefallenen, warmen Kämpfe ganz hinzeichnen — Du, und dein Liebling, **Max Joseph**, und das Publikum mögen dann über das Ganze mit einem umfassenden Blicke das Urtheil aussprechen. — Dieß ist um so nothwendiger, da

Schmeich-

Schmeichler und Heuchler, Egoisten und Ignoranten aller Art durch ihre mannigfaltige Intriken, und von andern erborgte glänzende Aushängschilde sich in so manches edle Herz stehlen, und die gute Sache, die öffentliche Meinung vergiften. — —

Dieß schlägt dem Vaterlande tiefe Wunden, und umwölkt die Sonne, die Du so hold und hehr mit **Maximilian** heraufführtest.

Vergib mir diese Ausbrüche meines Herzens; ich fühle zu warm und zu tief; es trübt mich, daß so manches Gute, das noch kaum begann, wieder Stillstand haben, oder gar zurückgehen soll, was doch so laut in ganz Europa zum Ruhme **Maximilian** erscholl; — daß Unthätigkeit wieder mehr an die Tagesordnung kömmt, hingegen große Thätigkeit und Verdienste um die gute Sache zum Verbrechen werden; — daß man lieber elenden Antiquitäten huldiget, als sich durch zweckmäßige Reformen auf einen höhern Grad der Menschenkultur aufzuschwingen. — —

So viel auch schon gethan wurde, wie wenig, wie unbedeutend ist es noch gegen alles das, was noch zu thun übrig ist, und wozu

zu uns dringende Bedürfnisse täglich lauter auffordern! — — —

Genius des Vaterlandes! ergreif sie fest, die Männer, die bisher edel die Hand zum raschen und glücklichen Wirken bothen, laß sie nicht jetzt schon ermüden, oder in egoistischen unedeln Träumen und Genüssen erschlaffen — vereinige sie alle, frey von niedriger Leidenschaft, und Parteigeist, im geschlossenen Kreise um den erhabenen Maximilian! Sein Herz kennt, umfaßt nur alles Gute, alles Große und Gemeinnützige für das Vaterland. Wie kann ein Staat glücklicher seyn, an dessen Spitze Einer der edelsten Fürsten steht, und wie strafbar wären alle die, die diesen schönen Zeitpunkt versäumten, um dem Fürsten und dem Staate durch allgemein wohlthätige Umformungen und wichtige Staatsanstalten, durch einen höheren Gesammtwohlstand des Vaterlandes große und unvergängliche Denkmähler zu errichten! — —

München den 8. Aug. 1804.

Dein

wärmster Verehrer

Hazzi.

Einleitung.

Im Jahre 1794 brach bey der damahligen churfürstl. Hofkammer zu München ein wahrer Akten-Bankerott im Forstfiscalwesen aus. Dieser gab Gelegenheit, daß ich als der jüngste Rath und Fiscal, in den, durch Lärm und Anfälle aller Art so gewaltig erschütterten, Tempel des Forstwesens eingeführt, und in seine Mysterien eingeweiht wurde.

Schüchtern betrat ich denselben, und entdeckte überall, wo ich hinblickte, nichts als Verwirrung. — Licht und Finsterniß, Wissenschaft und Charlatanerie, juridische Barbarey und Advokatenkniffe lagen mit Kultur und Zeitbedürfniß im heftigsten Kampfe. Meiner Bestimmung nach sollte ich hieran sogleich thätigen Antheil nehmen: allein anstatt der nöthigen Waffen wurde ich bald mit so vielen Papiermassen überworfen, daß ich, sie unterzubringen, in meiner Wohnung ein eigenes Registraturbehältniß zubereiten mußte.

Nicht wenig verlegen in diesem neuen Zustande, noch nicht hinlänglich unterrichtet von den wahren

Verhältnissen las ich zwar eine Menge Forstbücher, sie gewährten mir aber keinen andern Vortheil, als daß sie meine Ideen in ökonomischer Hinsicht berichtigten, im Politischen aber nur noch mehr verwirrten. Ich begab mich nun auf gut Glück aufs Land, um die Förste und die Natur in Verbindung mit Land und Leuten selbst näher zu beschauen. Hier verschwand bald der Nebel vor meinen Augen; ich sah klar, daß nichts zu prozessiren sey; daß selbst ein obsiegliches Urtheil, in langweiliger Rechtsform erstritten, (wovon man doch einst altfiscalisch so viel Aufhebens machte) weder den einen, noch den andern Theil um einen Schritt weiter bringen würde; — es lag klar vor mir, daß die bisherige Barbarey einen Knoten geschlungen habe, der gelöst werden sollte; hierdurch allein konnte für jede Parthey der wahre Zweck erreicht werden.

Ich fing daher diesen Knoten damit zu lösen an, daß ich überall die Ansprüche und Berechtigungen der Unterthanen genau untersuchte, dann zu vergleichen und auszuscheiden trachtete. In kurzer Zeit sah ich hiervon die glücklichsten Folgen; ich konnte sagen, daß ich mich in diesem sonst so beschwerlichen Fache bald selbst überleben würde — ich sah alle diese ungeheueren Akten und Prozesse vor meinen Augen verschwinden, und bey Gelegenheit eines Vortrages in der General-Landesdirektion über den Verkauf der kleinern Staats-waldungen, und aus der eingetrettenen Purifikation der noch bleibenden Förste hat sich erwiesen, daß in einem Zeitraume von 9 Jahren das ganze Werk vol-

lendet

lendet da steht. Unterdessen dringt sich sehr lebhaft der Rückblick auf jene Schwierigkeiten auf, die hier überwunden werden mußten. Kaum fingen diese Vergleiche, diese Wald- und Weideabtheilungen an, so waren schon alle Furien los. Nicht genug, daß ich die hartnäckigsten Vorurtheile alter Gewohnheit, und die Zügellosigkeit der Unterthanen im Waldgenuße zu bekämpfen hatte; daß diese öfter sich tumultuarisch wider mich auflehnten, Mord und Tod drohten, im Gebirge sich einander ordentlich Lärmzeichen gaben, um wider mich aufzustehen — auch von allen Kollegien donnerte es wider mich: ich war beynahe vogelfrey erklärt. Die Landschaft schrie und schrieb mit aller Erbitterung, daß ich mit diesen Grundsätzen der gefährlichste Mensch sey, die ganze Landesverfassung umstürzen, und das Land in Aufruhr bringen wolle. Doch das ausdauernde Vertrauen, das mein Kollegium in mich gesetzt hatte, erhöhte immer mehr meinen Muth, je mehr man von allen Seiten auf mich einstürmte. Es gelang mir endlich, die Unterthanen troz ihres Ungestüms nach und nach für dieses System von abgesondertem Eigenthum, und vereinzelter Benützung der vorigen gemeinschaftlichen Landesstrecken empfänglich zu machen; ich achtete der aufgebrachten blinden Themis nicht, weil ich überzeugt war, daß sie mit der Zeit, über ihren Irrthum aufgeklärt, sich mit Flora und Ceres wieder aussöhnen werde. So entwickelten sich theoretisch und praktisch alle die Grundsätze der **Purifikation**, die seither zum System bey den baierischen Staatswaldungen, größern Mösern ꝛc.

angenommen wurden. Dieß veranlaßte, daß schon mehrere Stände des Landes, oder andere Waldbesitzer diesem Beyspiele folgten, und noch mehrere zu folgen wünschten, wenn sie nicht Anstände fänden, oder sonst in Prozesse verwickelt würden, weil für dergleichen Parteyangelegenheiten noch keine gesetzliche Normen festgesetzt sind. Die Regierung wurde daher zu folgender Aufgabe bewogen, und zwar vermög höchsten Rescripts vom 29. Jäner 1803.

„Unserer General-Landesdirektion wird demnach aufgetragen, diesen Gegenstand in vorläufige nähere Ueberlegung zu ziehen, und mit Rücksichtnahme auf die neuere in dem Fürstenthum Lüneburg hierüber erlassene Verordnung ein begründetes Gutachten zu erstatten, nach welchen Grundsätzen eine solche Ablösung fremder Rechte zum Besten der Forstkultur auf Verlangen des Waldeigenthümers statt finden könne: wie ferne auch die Streu-, Holz- oder Weidenschaftberechtigten auf eine solche Abfindung dringen können? Wer in Fällen, wo über die Abtheilung und über die Art derselben Streit entstünde, die Untersuchung vorzunehmen, und darüber zu entscheiden habe?“

Dieser Gegenstand ist in der litterarischen Welt noch ziemlich neu, und ich fühle um so mehr einen Beruf meine Grundsätze hierüber öffentlich zu äussern, da sie eine zehnjährige Erfahrung durch den glücklich-

sten

sten Erfolg bewährt. Ich wünschte nur, daß auch andere diesem so wichtigen Zweige der Staatswirthschaft mehr Aufmerksamkeit widmen, und ihre Meinung hierüber aussprechen möchten, um dieses Purifikationssystem ganz fest zu stellen, oder es noch mehr auszubilden.

Um die Purifikations=Resultate richtig zu beurtheilen, und sie anschaulich darzustellen, gehört nothwendig voraus ein Blick in die Geschichte der Wälder, eine Zergliederung ihres statistischen Zustandes.

Erster Abschnitt.

Erste Periode, oder Zustand der Wälder vor Einführung der Forstordnungen.

Die Wälder sind in Ansehung der Bebauung der Erde jenes erste Chaos, aus dem die Kultur wie eine neue Schöpfung hervorging. Die Kultur steht daher auf einer um so höhern Stufe, je weniger von diesem Chaos noch übrig ist.

Die Waldungen machten der Kultur der Erde Raum, uud haben sie besonders dazu vorbereitet; denn durch die periodische Verwesung der Waldpflanzen und mitunter der Thiere, entstand jener vegetabilische Boden,

den, als Decke der Erde, oder die Dammerde, nach welcher allein noch immer die mehr oder mindere Fruchtbarkeit des Bodens ermessen wird.

Nehmen wir die Kulturgeschichte jedes Landes vor uns, und gehen wir auf jene erste Epoche zurück, mit welcher das menschliche Wissen, oder die Geschichte des Menschen wirklich anfängt, ohne tiefer auf den Zeitpunkt einzudringen, wo sich die Erde aus den Urstoffen nach und nach zur jetzigen Ansicht gestaltete, der Mensch sich aus der bloßen Thierheit absonderte, und zum glücklichen Räuber und Unterjocher auf der lebendigen Erde emporschwang: — in dieser Epoche und später noch zeigt sich uns jedes Land als jenes Chaos von Wäldern, in denen die Menschen Hordenweise als Jäger und Hirten herumirrten. In der Folge wuchs die Bevölkerung in diesem Nomadenleben mehr an, die Menschen drängten sich, und hatten von der Natur schon so viele Erfahrung abgezogen, daß sie sich das Leben bequemer, einige Thiere zahm machen, und, wenn sie die Erde selbst bebauten, mehr Reichthum ihrer Früchte einärnten können. Nun erst verfielen sie auf den Gedanken, sich zu diesem Ende bestimmte Hütten aufzuschlagen; und so entstanden Ansiedlungen. Sie fingen natürlich da zuerst an, wo die Flüße mehr Fläche ausgespült und gelichtet, folglich zu diesen Ansiedlungen, und zur Bebauung der Erde mehr angelockt haben, was durch die Sicherheit der Flußgränze und bequemere Mittheilung längs dem Ufer noch mehr Werth erhielt.

Von

Von diesen Standpunkten aus wurde die Kultur in den anstossenden Wäldern durch Ausrotten des Holzes nach und nach immer mehr erweitert, und so entsproß aus dieser Ansiedlung, aus dieser Ausrottung der Wälder, der Ackerbau. Lange dauerte es aber noch, bis daraus auch das Eigenthum des Bodens hervorging; die Felder wurden gemeinschaftlich bebaut, und die Früchte getheilt, und erst dann, als die Leidenschaften dabey zu rege wurden, gerieth man auf Absonderung der Felder, auf Gränzsteine, und mit diesen auf das Eigenthum der Gründe.*)

In

*) Die ältesten Gesetze einer Nation reden daher vom Vertheilen — von Gränzsteinen. S. Homers Odyssä. B. 6. V. 10. Martini histoire de la Chine; dann das Buch Mosis, 5. B. K. 19. V. 14. Virgils Aeneis K. 49. V. 14. B. 12. V. 421. B. 21. V. 408. — Dessen Georgika B. 1. V. 125. Auch in Deutschland mußte man Anfangs für die Gränzsteine abergläubische Mittel, und für die Sicherung der abgeschiedenen Felder, oder des Eigenthums die strengsten Strafen zu Hülfe nehmen. Nach den Augsburger Statuten wurde derjenige, der ein Kornfeld Nachtszeit beschädigte, gehangen; geschah es bey Tage, so verlor er die Hand. Wenn er sich wehrt, und erschlagen wird, ist es kein Verbrechen; entläuft er aber, so soll man ihn ächten, und das Haus auf die Erde schlahen. Walchs Beyträge IV. 305. Nach dem Sachsenspiegel verschuldet der, welcher Nachtszeit Korn stiehlt, den Galgen; bey Tage gieng es ihm an den Hals. Wer einen Pflug raubte, wurde nach dem Schwaben- und

Sach-

In den Zwischenräumen der Flüsse, oder Ansiedlungen gab es nun noch Wald genug, daß er ohne nöthige Absche'dung für alle Bedürfnisse der Ansiedlungen Ueberfluß darboth. Man schickte das zahme Vieh dahin auf die Weide, jagte das Wild, und hohlte daraus Holz zum Bau der Hütten und zur Feuerung. Die Topographie aller Länder zeigt uns immer die ersten Ansiedlungen an den Flüssen. Schon die Nahmen der Ortschaften bürgen uns für diese Entstehungsart, da sie alle auf die ursprüngliche Herkunft der Orte, auf Fluß, Wald, Ausreuten des Waldes hinweisen. Und je weniger Ansiedlungen und Kultur in einem Lande, desto mehr sind noch die Wälder in ihrem ursprünglich wilden Zustande.

Die christliche Religion hat für die Kultur der Erde vieles geleistet. Unter der Maske des schwärmerischen Einsiedlers schlugen die neuen Bekehrer in den düstern Wäldern ihre Wohnplätze auf, wußten bald eine Menge Sklaven um sich her zu sammeln, ließen von diesen die Wälder ausrotten, und so giengen in Mitte derselben neue Kulturen, Gebäude, Klöster, Flecken, Dörfer, — ja selbst in Folge der Zeit Städte hervor.

Nur

Sachsenspiegel mit dem Rade bestraft K. 166. Schilter p. 100. Sachsenspiegel II. 13. Die leges Bajuuariorum enthalten einen weitläufigen Artikel de terminis ruptis, und verhängen hierüber strenge Strafen. Tom. 12. C. 1. et seq.

Nur von agris, selten von pratis sprechen die ersten Urkunden bey den Besitzungen; Holz oder Forst wurde nur gemeinhin sylva genannt, wodurch also noch kein Eigenthum bezeichnet wird. Weide und Wald waren damahls noch kein besonderes Eigenthum; sie gehörten bloß zum allgemeinen Eigenthum der Gegend, der Nation, nachhin des Staats: doch unterschied sich die Weide oft dadurch, daß man nur die nähern, licht gewordenen Plätze des Waldes Weide nannte, ohne doch die Weidenschaft selbst in dem daranstossenden Walde aufzugeben.

Daher heißt es auch in der Geschichte der deutschen Landwirthschaft, von Karl Gottlieb Anton 1. Th. S. 68. „Bey jener ersten Vertheilung der Grundstücke war nur artbares Land, Feld und Wiese bestimmt, und in Gränzen gebracht worden; nicht so die Waldungen, entweder darum nicht, weil sie keinen Werth hatten, niemand ausschließlichen Besitz verlangte, oder weil ihre Ausgebreitheit keine Gränzziehung erlaubte, oder weil man es für nöthig hielt, sie als Gemeingut vorzubehalten, und so war Teutschland, und selbst Frankreich vor Karl dem Großen noch voll von Wäldern &c.“ — Wie Teutschland zur Zeit aussah, als es den Römern bekannt wurde, ist aus den gräßlichen Zügen, mit welchen es Tacitus schildert, zur Genüge bekannt.*)

Die

*) Quis Asia aut Africa relicta Germaniam peteret, informem terris, asperam coelo, tristem cultu aspectuque

Die leges Bajuuariorum enthalten keinen Artickel de sylvis, wohl aber de accipitribus, und einen eigenen von den Fruchtbäumen und Gärten, zum Beweis, daß die übrigen Bäume noch ein Gemeingut waren; und die Strenge der Strafen bey den Fruchtbäumen zeigt, wie schwer es war, die Leute dahin zu bringen, ein Eigenthum anzuerkennen. In dem Artikel de pomeriis et eorum compon. heißt es:

I. Si quis alienum pomerium (pomarium) exfodierit per invidiam vel inciderit arbores fructiferas ubi XII. sive amplius fuerit inprimis XL. sol. componat

XX.

que, nisi si patria sit. L. 1. C. 2. perpetua illas hyems, triste premit coelum. Seneca L. de providentia Dei.

Es findet sich auch ein schöner Aufsatz hierüber im hannöverischen Magazin St. 51. 1803. „Deutschland war zu Tacitus Zeiten, was heut Sibirien ist.

Als hernach diese ungeheure Waldstrecken immer mehr ausgerottet wurden, zogen die natürlichen Bewohner derselben, Wölfe, Bären, Auerochsen und Elendthiere nach den entferuteren Gegenden des höhern Nordens, und werden in Teutschland theils sehr selten, einige gar nicht mehr angetroffen. Manche Gartengewächse und Obstarten, die man ehemahls aus den südlichen Gegenden Europa's erhielt, sind nun selbst bey uns einheimisch geworden. Die Flüsse, die ehedem den Winter durch zugefroren waren, erscheinen uns sehr selten mehr in dieser Gestalt, so sehr hat sich nun das Klima geändert: hingegen nimmt in den hohen nördlichen Gegenden die Summe der Kälte und die Masse des Eises je mehr und mehr zu.“

XX, cui pomerium fuerit et alios XX. in publicum quur contra legem fecit et alias arbores similis ibi plantet et unaquaque arbore cum sol. I. componat et omni tempore pomorum solidum donet usque illi arbores fructum faciunt quas ille plantauit.

Erst durch Karls des Großen Capitulare de villis etc. erschwang sich die Landwirthschaft zu einiger Bedeutung. Aber auch in dieser Epoche heißt es noch: „Man fuhr fort, die Wälder, wo es sich schickte, auszuroden, und zu Acker, Wiesen und Weinbau einzurichten, und Karl befiehlt ausdrücklich, daß schickliche Plätze in den Försten ausgerodet werden, und daß man Acht habe, daß nicht die Büsche wieder in die Felder hineinwachsen.“ K. 36.

In dieser Periode unter der großen Regierung Karls entstand nach und nach, der Jagd, Fischerey und des Vogelfangs wegen, die Bannigmachung der Wälder. Den Kaiser ahmten hierin bald andere nach, und daraus entsprang der Unterschied zwischen sylvae und foresta — Wälder und Bannförste. Kurz hierauf a. 819. befiehlt Ludwig der Fromme, daß alle diejenigen, die ohne seine, oder seines Vaters Bewilligung Bannförste gemacht haben, solche wieder loszugeben hätten: auch seinen eignen Beamten gab er die Weisung, alle neue Bannförste wieder zu öffnen.*) Cap. IV. a. 819. n. 6. C. V. n. 22. Unterdessen

*) Einige Gegenden von Rußland haben noch jetzt Aehnlichkeit mit dem damahligen Frankreich und Deutschland. Deßwegen

dessen — von nun an formte sich schon der Schein des Waldeigenthumes, weil andere durch den Bann in ihrem freyen Genuße immer mehr beschränkt wurden, welches freylich mehr auf die Jagd allein Bezug hatte, da die Wälder noch in keinem andern Werthe waren, das ist: keine andere Nutzung gaben.

Erst die Zeiten des Faustrechts mittelten bestimmtere Verhältnisse aus. Die Unsicherheit des Landes veranlaßte das Lehensystem, brachte Herren und Knechte, und ein beschränkteres Eigenthum der Gründe hervor. Der allgemeine Landfriede machte zwar dem Unwesen des Faustrechtes ein Ende, aber diese drückenden Fesseln für die Landwirthschaft und Kultur blieben noch bis auf unsere Tage, und die Burgbesitzer, um ihrer vorigen Lebensart noch in etwas zu fröhnen, beschäftigten sich jetzt bloß mit der Jagd.

In diese Zeit fällt noch eine andere Epoche. Im Jahre 1136 wurde bey Eroberung der Stadt Analphi ein Exemplar von den Pandekten gefunden, welches für

wegen liest man in dem Gnadenmanifest vom 15. Sept. 1801 zu Moskau Alexanders des ersten „den Landleuten das Recht zum neuen gänzlich nöthigen Gebrauch der Waldungen geschenkt, dessen allgemeines Verboth so drückend für sie war.“ Es ist gewöhnlich, daß jeder Kaiser bey seiner Krönung Gnaden an alle Stände austheilt, die unter der vorigen Regierung gemachten Bannförste wurden also auch hier wieder freygegeben. —

für Deutschland von den wichtigsten Folgen war; denn durch den Ausspruch der Bononischen Rechtslehrer, welcher 1158 auf den Ronkalischen Feldern geschah, entstanden die Regalien; zugleich wurden seit Entdeckung der römischen Rechtbücher die römischen Rechte in Bologna öffentlich gelehrt. Aus allen Ländern strömten die jungen Leute dahin, um die Orakelsprüche der römischen Themis zu hören. Den Kopf mit diesen Rechten vollgepfropft kamen sie zurück, und so wurden alle Staatsverfassungen und andere Verhältnisse der Länder nach dem Römischen umgeformt, wie es beynahe noch heut zu Tage alle Staaten Europa's sind. *) An=

*) Erst nach geendigtem Reichstage zu Worms im J. 1495 folgte die Annahme des römischen als eines subsidiarisch geltenden, Rechtes in Deutschland. Unterdessen schlichen sich alle diese Gesetze schon seit obiger Epoche in die europäischen Staaten ein, und gewannen da bis zur Stunde alle Uebermacht. Darüber drückt sich Lüeder sehr schön aus. (Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft 2. Thl. 1802. S. 453.) „In England wie in Spanien, in Teutschland wie in Neapel, in den vereinigten Niederlanden wie in Portugall sind die Gesetze ein Chaos, das von Tag zu Tag mehr anschwillt, verworrener und trüber wird. In allen diesen Ländern gelten allgemeine Landesgesetze, Provinzial= und Munizipalgesetze, Herkommen und Gewohnheit, und neben diesen allen mehrere oder wenigere ausländische Rechte. Konnte doch in Holland nicht einmahl der des Landes und der Rechte Kundigste bestimmen, wie gültig oder ungültig das römische Recht sey? Die Rechtsgelehrten hatten sich nie über diese Frage

Anfangs trug dieß zur Aufklärung und mehr Ordnung der Dinge viel bey, und hatte die wohlthätigsten Folgen. Alle Handlungen erhielten nun römische Nahmen, und dieß hatte bey Weiden und Wäldern die Wirkung, daß, weil man hier noch nicht die Eigenschaften des Privateigenthumes fand, man die übrigen Nutzungen mit dem Namen Servituten belegte.

Bey den ersten Irrungen suchte man dann die Gränzen zu berichtigen, und so enthalten auch wirklich die ältern Receßsprüche nichts anders als Abscheidungen der Weide und Jagdbezirke.

So sehr jetzt nach dem Landfrieden die Jagd, zum Regale gestempelt, im Tone der rohesten Leidenschaft die Muße der Burgbewohner ausfüllen mußte, mit eben dem Eifer suchte man auch einen weiteren Spielraum dafür. Dieß hatte auf die Kultur des Landes die Rückwirkung, daß man lieber alles wieder zu Wald umschaffen wollte, anstatt durch Ausrottung der

Frage vereinigen können, und die Gesetze hatten nie deutlich genug diese so wichtige Frage entschieden. In Spanien verbothen mehrere kastilische Könige bey schwerer Strafe, sich auf das römische Recht zu berufen; in der Praxis aber hörte man in Spanien bis auf unsere Tage hinab nicht auf, Justinians Gesetzbuch zu Rathe zu ziehen. Man kann also in Spanien sagen: das römische Recht gilt und gilt nicht. Das Studium der Rechte in allen oben genannten Reichen fordert, wie das Studium der Chineser lesen zu lernen, ein Menschenalter.

der Wälder der Kultur ein immer weiteres Feld zu eröffnen. Ein wilder Lärm über Verwüstung der Wälder erhob sich nun von allen Seiten. Man bemühte sich den Waldbann stets mehr und mehr zu erweitern, und so kam endlich das Holz, das bisher wie res communis et nullius angesehen war, in einigen Werth; und die Jagd war es, die unter dem Schutze der römischen Gesetze die ersten Forstordnungen zu Tage förderte. Zur Jagd und zur Bannigmachung der Wälder waren Aufseher nöthig; zugleich durfte man bey so einer Bannigmachung mit den Bewohnern der Gegend nicht zu grell verfahren; man ließ ihnen daher gewisse Waldbenützungen, wofür sie auch nach und nach etwas entrichteten, und hieraus entsprangen die Forstaufsichten und Waldnutzungen, oder Förster und Forstrechtler.

Aus diesem, was bereits gesagt worden ist, sehen wir, daß Baiern mit andern kultivirten Staaten Europa's beynahe gleichen Schritt hielt.

Das Landrecht von 1616 zeigt uns daher noch einen eigenen Titel über Bannigmachung eines Holzes, und Baron Schmid kommentirt darauf: (S. Tit. 23. art. 1. des Landrechts, und B. Schmid n. 5.) Si quaeras, quae hujus rei utilitas sit, ut proprius titulus poneretur de jure sylvarum bannitarum (der Bannhölzer) cum tamen alias satis clarum sit, quod nemo in possessione, vel quasi juris sui turbari debeat? respondemus vix aliam causam assignari posse, quam quod Serenissimus legislator ea, quae a majoribus

sta-

statuta fuerunt, propter venerationem antiquitatis non libenter excluserit, tametsi tit. 20. der Landrechte von der Entwehrung et L. 5. Tit. 6. von thätlichem Gewalt der Privatpersonen, jam sufficientissima dispositio facta fuerit, vel forte haec singularis dispositio de sylvis bannitis propterea facta fuit, quod plebei homines sibi imaginarentur, sylvas omnibus communes esse.

Dieser Titel über die Bannigmachung der Wälder kommt zuerst in dem baierischen Rechtbuche von 1355 mit folgenden Worten vor:

„Der Marchbaum hauet oder panholz haut er Marchpaum oder panholz die ausgezaichnet sind, man sol im Haut und Har abslachen oder er sol es lösen mit anderthalben pfunt Pfening von den dem der schad geschehen ist und dem Gericht halb als vil. Laugent aber er sein und hiet der Clager von im nicht pfand, so sol zwischen ir geschehen, was recht ist.“

„Was panholtz ist.

Wir haben erfunden, was panholz gesein mug oder nicht da sprechen wir umb, und wer eins Holz es sey aigen oder lehen, des er gesetzzen sey bey rechten nutz und gewer an alle Ansprach das mag wohl ein panholz gehaissen und sein wolt da yemann widersprechen, mocht er dann sein Holz zu seiner nutz und gewer mit den rechten verantwurtten, als das puch sagt, des sol er geniessen.“

Aus

Aus den alten baierischen Urkunden erhellet auch klar, daß bis ins 16. Jahrhundert die Behandlung der Wälder bloß im Ausrotten bestand, um der Kultur Platz zu machen. In den Klosterurkunden heißt es immer, daß man ihnen eine Strecke Landes einräumte — cum sylvis — terris cultis et incultis. — So sagt die Chronik des Klosters Altomünster: „haec sacrae religionis aedes originem nomenque traxit a B. Altone Scoto, cui circa medium saeculi VIII. deserta loca Vindeliciae incolenti rex pipinus partem nemoris Lycum inter atque Isaram longissime patentis donasse fertur nempe vt asceterium ibi construeret, ipsemet primus ibi abbas a D. Bonifacio constituendus.“ Der Stiftungsbrief vom Kloster Farnbach vom Jahre 1094 enthält: — donavit et campum quemdam sive territorium seu novale in vsus pratorum aptandum et prenominatis terminis exstirpandum, et concessit eis potestatem saltus ibidem vel silve ad cedendum in quoscunque usus et ad saginandum porcos. *)

Bey St. Nikola vom Jahre 1076 kömmt vor: idem autem nobilis comes (de Neuberg) pro exhibito sibi advocatiae honore donavit eisdem fratribus pro jure perpetuo, vt in suo foresto, castro suo neuburgensi contiguo recipere omni tempore debeant omnia ligna ad aedificandum vel cremandum necessaria. **)

Eben

*) V. die hier einschlagenden Urkunden in den monumentis boicis.

**) Vol. 4. p. 298.

Eben so schenkt Kaiser Heinrich IV dem Bischof Heinrich in Augsburg ainen Forst Wiltpann 1059. *)

Auch gab Herzog Welf das Amergau dem Stifte Kempten, mit den Worten: „allodium nostrum in Amergau cum omnibus pertinentiis suis villa, hominibus, aquis, pratis, pascuis, cultis et incultis, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus praesente et consentiente Friderico imperatore etc.

Im 13ten Jahrhunderte zog man das Bergwesen zu den Regalien, und auch da betrachtete man das hierzu erforderliche Holz als eine freye Dareingabe. Das Saalbuch vom Salzrechte zu Reichenhall von 1285 sagt daher: „V. Ist auch Recht meines Herrns (Herzog Heinrichs in Baiern) und der Stadt zu Hall was die Burger bringen mugen Holzes zu der Sal, und darnach lonend und gebend ihr Forstrecht, so soll es mein Herr von Salzburg und sein Pfleger beschirmen und belaiten für alles Mangksal und Irtumb aus dem Bergland nach sollen ausser dem khainen Schaden nehmen darin ꝛc.“

Die Bergfreyheit der Gewerkschaft zu Fischbachau von 1446 sagt: „§. II. daß sy dieselben Aerzt arbaiten und Hamerleg, Hamerstet, Holz, Wasser, Weg und Stege darzu und darvon machen und nemen sullen, wo in die aller Nutz ist und fuglich ist.“ **)

Eben

*) Lory Geschichte des Lechrains 2. Band S. 3. u. 5.

**) Lory Münz- und Bergrecht S. 32. 53. 65. 111. u. 142.

Eben so lautet auch die Bergfreyheit der Herrschaften Kützbühel, Rattenberg und Kufstein von 1459; — die in der Lahn von 1463; von Bodenmais von 1477. Auch mit der Erklärung der allgemeinen Bergfreyheit im ganzen Lande unter Wilhelm IV. Vormundschaft von 1510 war die freye Waldbenützung mit ertheilt. „Wir Und unser Mitvormunder haben in auch darzu verliehen Hutschlag, Wäld und Waßer Weeg, Steeg und Steinbruch."

Das immer stärkere Kultiviren der Klöster und der zum Bergwesen nöthige Holzaufwand machten die Lücken in den Wäldern noch fühlbarer; es gab Streitigkeiten, woraus sich zuerst Gränzbestimmungen, und bald darauf Aufseher entwickelten, da das junge Eigenthum noch zu unsicher war; daher kommen in diesem Zeitraume eine Menge Esch- Wis- pruck- Holz- Fluß- Hay vor.*) Die ältesten dieser Streitigkeiten findet man bey dem Kloster Prüfening. „Anno Domini 1281 VIII. Kal. oct. hoc est in die beati Ruperti Episcopi optinuit sententialiter in Synzinge coram judicio preſidente ibi judice de Abbach Gebolfo silvam ex altera parte Danubii que vulgo dicitur *Gemainde* quam sibi injuste usurpabant homines de Sinzingen."

Noch merkwürdiger sind die Streitigkeiten aus dem 12ten und 15ten Jahrhundere wegen des Zellerwaldes.

 (S.

*) Joh. Heumanni opusc. p. 246. Nürnberg 1747.

(S. die Urkunden 1 und 2). Eben so lag das Kloster Benediktbaiern in den Jahren 1413 und 1477 mit allen seinen Unterthanen im Streite. Der Erfolg hievon war endlich, daß man Markungen der Wälder bestimmte, den freyen Holzschlag zwar nicht ganz aber doch in so weit beschränkte, daß bey dem Kloster hierüber angefragt werden mußte. *)

Vom

*) V. Monum boic. Vol. 7. p. 199.

Num. CX. Jura forestalia. Anno 1413.

Ernst und Elisabeth von Gottes Gnaden Herzog und Herzogin in Bayrn 2c. entbietten Wilhalmen dem Awer unserm Pfleger zu Tölz, dem Richter, und andern unsern Ambtleuten daselb unser Gnad und lassen ewc wissen, daß uns der Apt zu Päwren fürbracht hat, wie die Pawrschaft in dem Iser Winckl Holz slahen in seinem und seines Gottshaus Holzmarchen, anders dann ire Holzmarch ausweisen nach der Brief Sag, die sy von der Herrschafft darumb habent, daran In gar ungütlich beschicht, schaffen wir mit ew ernstlich, daß ir mit denselben Pawern redet, und denn empfelchet, das sie nun hinfür chain Holz mer schlahen, anderst dann des egenanten Abptz und Gottshaus Holzmarch und Brief ausweisen, und nach des Abptz erlauben, und was Holz sy geschlahen habend, daz sy das auch nindert füren noch verkauffen on des Abptz Urlab und Wissen, und als lieb in unser Gnad und Huld sey, daß ist also gentzlich unser Will und Mainung. Geben zu München am Pfinztag vor sant Elspetentag anno XIII.

Vom Jahr 1435 kommt eine Verordnung Herzog Wilhelms vor, in Schongau und Steingaden die Fischwasser und das Holz zu hayen. „Als wir ytzo gen Schongau kommen sein, ist an uns gelangt wie mannigleich in den Wäßern zwischen eures Gotzhaus und unser Statt Schongau und in der Grafschaft zu Peitgen vischen sonderlich in dem Lech, in der Illach, im Klosterbach, nnd in andern unsern und eures gotzshaus wassern mit Eyßgaren, mit Taublen, mit Perren, mit Nachtangeln, dadurch die Waßer ganz geödet werden und ist auch fürbracht, wie man die Welde und Panholz auch geödet und an den Lech geführt und verkauft habe, des alles wir fürbaßer niemandt gestatten wollen ꝛc.“

In den Zeitraum des 15ten Jahrhunderts fallen auch die Glashütten, welche in den untern Gebürgsgegenden an der böhmischen Gränze errichtet wurden. Wie bey dem Bergbaue bekam auch ein Hüttenmeister das Recht der Holznutzung in den Gebirgen. (S. die Beylage 3. —)

Nach und nach wie schon bemerkt wurde, drängten sich diese Waldbenützer immer mehr, und hieraus formten sich die Grundlinien von Forstordnungen; man bestimmte Anfangs nur gewisse Tage, an welchen die Holzbenöthigten in den Wald fahren durften, in der Folge gieng man weiter, und gestattete nur eine gewisse Zahl von Holzfuhren.*) Doch waren die ersten

Forst=

---

*) Die Urkunde 4 giebt uns genau den damahligen Zustand der Weide nnd Wälder zu erkennen.

Forstaufseher nur die Jäger, und die Jagd der Hauptbeweggrund aller Vorschritte in der Forstkultur.

Die Fürsten benützten nun die neue Lehre von Regalien, und dehnten ihre Jagdrechte mit aller Wuth einer Lieblingsleidenschaft im ganzen Lande aus, wogegen sich freylich Unterthanen und Stände mächtig stämmten. Daher liest man schon im 42sten Freyheisbriefe von 1458 die Ausdrücke Herzog Albrechts: „und all newerung und Beschwerung, mit Jegern, Falknern, Scharberchen mit Holzfüren und andern, wo das fürbracht wirdt, genediglich abschaffen und wenden.“ *) Dergleichen Beschwerden kamen auf den damahligen Landtägen häufig vor. (S. die baierischen Landtagshandlungen von 1429 — 1513, von Franz von Kröner rc. 1. B. S. 87. 90. und 230.) **)

In den Beschwerden der Edelleute rc. S. 238. heißt es: „Item von der Ueberreiter wegen, die unsere arme Leute auch beschweren mit unbilliger Abnehmung das sie thun von solchen Hunden wegen, die dem Wildprät keinen Schaden thun, noch thun mögen. Item so wehrten uns die Ueberreiter unsern armen Leuten an der Gemeinde das Holzen und das Dechelschütten das vor nicht beschehen ist rc.“

Eine

*) Sammlung der baierischen landständischen Freyheitsbriefe 1778. S. 75.

**) Herr Franz von Kröner hat uns damit eine reiche Fundgrube der Vorzeit eröffnet.

Eine gleiche Sprache führen die Beschwerden der Prälaten von 1453. S. 240. „Item fügen Euer Weisheit zu wissen, daß wir und andere Gotteshäuser mit mancherley Neuerung beschwert sind. Item mit den Jägern (das ist die erste) unser gnadiger Herr hat vier Gejaide: Wolfgejaide, Hirschen, Bären und Schweine. Item wir müssen geben Maysteuer, Herbststeuer dazu den Jägern Nachtgeld und Steuer den Jagern und Ueberreitern. Und viel neuer Scharwerk mit Holz, mit Wagenfährt besonders iezt auf dem heiligen Berg und was man bauen will ꝛc. Item welche arme Leute den Jagern nicht zu geben haben, so tragen ihnen aus ihrer Armuth, was sie finden, und die ihren Kindern selbst nichts haben zu geben. Und der jedlich Gewalt ist so groß, daß es zu erbarmen ist, dadurch wir und die unsern an vielen Sachen verderben. Item das Wildprät soll das noch in kurzen Zeiten gefreyet werden, so müssen uns an etlichen Enden unsere Güter ganz öde liegen.“ In gleichem Tone sprach man auch auf dem Landtage von 1458. u. s. f.

Nach und nach ahmten hierin auch die adelichen Güterbesitzer die Fürsten nach; auch sie beschränkten inner ihren Bezirken — Hofmarken — die freye Jagd, das ihnen um so leichter gelingen mußte, da sie vorher durch vielerley Anmassungen und Gewaltthätigkeiten in den Zeiten des Faustrechts sich über die freyen Landleute und ihre Gründe verschiedene Rechte und Gerechtigkeiten erworben hatten. Durch fürstliche Privilegien erhoben sie sich endlich gar zu unumschränkten

ten Zwingherren der Landleute. Dieß eröffnete dann bald ein neues Streitfeld, es wurde eine allgemeine Prozeßsucht über Jagdgränzen, Jagdausdehnung und Verletzung rege, und die ständischen Privilegien verschafften der Jagdlust des Adels immer größern Spielraum. — Die Jagd war nun bey dem Herzoge und den Adelichen allein an der Tagesordnung, und dieß wirkte auf die Kultur des Landes und den Druck der Unterthanen immer nachtheiliger zurück. —

Der Landbewohner klagte laut und allgemein über diese drückende Lage, bis endlich im Jahre 1525 in ganz Süddeutschland Unruhen ausbrachen, und der bekannte Bauernkrieg auf der politischen Schaubühne auftrat. Ich kenne keine Urkunde, die den damahligen Zeitgeist und das eben Gesagte treffender an's Licht setzte — kein Kriegsmanifest, das lebhafter aus dem Herzen eines Volkes spricht, als diese zwölf Artikel oder Beschwerden des Bauernkriegsheeres. *)

Das

*) Dem Christlichen leser frid vnd gnad Gottis durch Christum.

Es sind vil widder Christen die itzund von wegen der versammeleten Bawerschafft das Evangelinm zu schmehen vrsach nehmen, Sagend, das sein die frucht, des newen Evangeliums, Niemand gehorsam seyn, an allen orten entbörung, Sich heben, vnd auffbewmen, Mit grossem gewalt zu hauffe lauffen vnd sich rotten, geystliche und weltliche obirkeyt zu reformiren, auszureuten, Ja vielleychte gar zu erschlagen, Allen diesen gotlosen frefflichen vrteylen antworten dise nachbeschriebene Artickel. Am ersten

Das Ausrotten der Wälder wurde jetzt nicht nur verbothen, sondern jeder Holzgenuß beschränkt, und die

---

sten das sie diese schmach des wort Gottes auffheben. Zum andern die vngehorsamkeyt ja die entporung aller Bawern Christlich entschuldigen. Zum ersten, ist das Evangelium nicht eyn vrsach der entporung odder auffrhuren, die weyl es eyn rede ist von Christo dem verheyschen Messia welchs wort vnd leben, nichts dann lieb, fried, gedult vnd eynickeit, lernet also das alle die yn diesen Christum glauben, lieblich, fridlich, gedultig vnd eynig werden. So denne, der Grund aller Artickel der Bawern (wie dann klar gesehen wird) das Evangelium zu horen vnd deme gemeß zu leben, dohyn gericht ist, wie mögen dann die widerchristischen das Evangelium eyn vrsach der entborung vnd des vngehorsams nennen, das aber etlich widder Christen und feynde des Evangelii, wider solche anmutunge vnd Begerung sich lenen vnd auffbewmen, ist das Evangelium nicht vrsach, sondern der Teuffel der schedlichste feynd des Evangelii, der solchs durch den vnglawben yn den seynen erweckt hiemit das Wort Gottis (lieb, frid vnd eynickait lernet) vntergedruckt vnd weg genommen wurde. Zum andern dan klar lauter folgt, das die Bawern die yn yhren Artickeln solch Evangelium zu lere vnd leben begerend, Nicht mugen vngehorsam auffrurisch genennet werden, Ob aber Gott (nach seynem Wort zu leben engstlich ruffend) erhoren will, wer will den willen Gottis tadeln, wer wil yn seyn gericht greyffen, ja wer wil seiner maſs widerstreben, hat er die kinder Israel zu yme schreyende, erhoret, vnd aus der Hand Pharaonis erlediget mag er nit noch heute die seynen erredten ja er wirds erredten vnd yn ey-

die schon zu einzelnen grundbaren Gütern gehörigen Gehölze hatten größtentheils das Schicksal, bey Verän-

---

eyner kurz, derhalben Christlicher leser solche nachfolgende Artickel lyß mit fleyß vnd nachmals vrteyl.

Hienach folgend die Artickel.

Der erste Artickel.

Zum ersten ist vnsere demutige bit vnd beger, auch vnser aller will vnd meynng das wir nun hinfurt, gewalt vnd macht wollen haben, eyn gantze gemeyn, solle eynen Pfarrer selbst erwelen, vnd kiesen, auch gewalt haben, denselben widder zu entsetzen wenne er sich vngeburlich hilde, Derselbige erwelete Pfarrer soll uns das heylige Evangelium lauter vnd klar predigen one alle menschlichen Zusatz, lehr vnd gebot, denn vns, den waren Glauben stets verkundigen, gibt vns eyn vrsach Gott vnd seyne gnad zu bitten, vnd denselben waren Glauben eynbilden, vnd yn vns bestetten, dan wan syn gnad yn vns nicht eyngebildet wird So bleyben wir stets Fleysch vnd Blut, das dann nichts nutz ist, wie klerlich yn der geschrifft steht, das wir alleyne durch den waren glauben zu Gott kommen mogen vnd alleyne durch seyne Barmhertigkeit selig müssen werden, darumb ist vns ein solcher furgeher vnd Pfarrer von noten, vnd dyser gestalt, yn der geschrifft gegrundet.

Der ander Artickel.

Zum andern. Nachdeme der rechte Zehend auffgesetzt ist ym Alten Testament vnd ym Newen alles erfüllet, nichts deste minder wollen wir den rechten kornzehend, zu geben doch wie sich gebüret, deme nach man sol yn Gott geben, vnd den Seynen mitteylen, gebürt es eynem Pfarrer, so er klar das Wort Gottis verkündt, Seynt wir

änderungsfällen der Gutsbesitzer als herrschaftliche Waldungen eingezogen zu werden, um das Jagdgebieth und

wir des Willens hinfurt, diesen Zehend vnser Kirch Probesten so dann eyne gemeyne setzt, sollen eynsameln vnd eynnemen, denen eynen Pfarrer so von eyner gantzen gemein erwelet wird, Seynen Zimlichen (geziemenden) gnugsam auffenthalt (Versorgung) geben yme vnd den seynen, nach erkenntnis eyner gantzen Gemeyn, vnd was vberbleybt, sol man armen durftigen (so ym selben Dorffe furhanden seynt) mitteylen, nach gestalt der sachen vnd erkenntnis eyner gemeyn, Was vberbleybt sol man behalten, ob man reysen muste von Landesnot wegen, dormitte kein landstewer durffe auff den armen anlegen, sol mans von disem vberflusse außrichten, auch ob sach were, das eins odder mehr dorffer weren, die den Zehend selber verkaufft hetten aus etzlicher not halben, dieselbigen so der, vmb zu Zeyge yn der gestalt haben, von eynen gantzen Dorffe, der sol es nicht entgelten, Sonder wir wollen vns Zimlicher weys nach gestalt vnd sach mit ym vorgleychen, ym solchs widder mit zimlicher Zill vnd Zeit ablosen, Aber wer von keynem Dorf solch erkaufft hat, vnd yhre vorfaren ynen selbs solchs zugeeygnet haben, wollen sollen vnd seynt wir ynen nichts weitters schuldig zu geben, alleyn wie oben stat vnsern erwelten pfarrer damit zu vnderhalten, nachmalen ablösen, odder den durfftigen mitteylen, wie die heylig geschrifft ynne hält, Sie seyn geystlich odder weltlich, den kleinen Zehend wollen wir gar nicht geben, Dann Gott der Herr das vieh frey dem menschen beschaffen, Genesis I. das wir für eyn vnzimlichen Zehend schetzen, denn die menschen erdicht haben, darumb wollen wir yn nicht weytter geben.

Der

und das Zwingrecht über die Bauern immer mehr zu vergrößern.

Die

Der dritt Artickel.

Zum dritten, ist der brauch bisher gewesen, das man vns für yr eygen leut gehalten habe, welchs zu erbarmen ist, angesehen das vns Christus all mit seynem kostbarlichen Blutvergiessen erlöst hat, den Hirten gleych als wol den hochsten, keynen ausgenommen. Darumb erfind sich mit der geschrifft das wir frey seyn, vnd wollen seyn, nicht daß wir gar frey seyn, kein oberkeyt haben wollen, Lernet vns Gott nicht, wir sollen yn Geboten leben, nit yn freyen fleischlichem mutwillen, Sonder Gott lieben als vnsern herrn yhn in unserm nehisten erkennen, und alles das, so wir auch gern hetten, das vns Gott am nachtmal geboten hat zu einer letz, darumb solln wir nach seynen gebot leben, Zeigt und weyst vns dises gebot nicht an das wir der oberkeit will gehorsam seyn, nicht allein der oberkeit, sondern wir sollen vns gegen yderman demutigen, das wir auch gern gegen vnserer erweleten vnd gesetzten oberkeyt (so vns von Gott gesetzt) yn allen Zimlichen vnd Christlichen sachen gern gehorsamen, seyn auch one Zweyffel, yr werdent vns der eygenschafft als war vnd recht Christen, gern erlassen, odder vns ym Evangelii des berichten das wirs seyn.

Der vierdt Artickel.

Zum vierdten, ist bisher im Brauch gewesen, das keyn armer mann gewalt gehabt hatt, das wilpret gefogel, odder fisch ym flüssenden wasser zu fahen, welchs vns ganz vnzimlich vnd vnbruderlich dunket, sonder eygennutzig vnd dem wort Gottis nicht gemeß seyn, Auch an etzlichen ortern, die oberkeit yns das gewilt zu trotz vnd

Die Unterthanen suchte man meistens dadurch zu beruhigen, daß man ihnen die Holznothdurft zugestand. Da-

---

mechtigen schaden haben wyl, vns das vnser (so Gott dem menschen zu nutz wachsen hat lassen) die vnvernunftigen thier zu vnnutz verfressen, mutwilliglich leyden mussen, darzu still schweygen, das widder Gott vnd den nehisten ist. Wann als Gott der Herr den Menschen erschuff, hat er yhm gewalt geben vber alle thier, vber den vogel im lufft vnnd vber den fisch im wasser. Darumb ist vnser begeren, wann eyner wasser hette, das ers mit genugsamer schrifft beweysen mag das man das wasser wissenlich also erkaufft hette; begeren wir ihms nicht mit gewalt zu nehmen, sondern man mußt ein christlich einsehen darynnen haben, von wegen bruderlicher lieb, aber wer nicht genugsam antzeygung darumb thun kann, sols einer gemeyn zimlicher weys mitteylen.

Der funfft Artickel.

Zum funfften, seyn wir auch beschwerd der Beholzung halben, dann vnsere Herschaft haben ihnen die holtzer alle alleyn geeygnet vnd wan der arm man was bedarff, muß ers vmb zwey gelt kauffen, ist vnser meynung, was fur Holtzer seyn Es habens geystlich odder weltlich ynnen, die er nicht erkaufft haben, sollen eyner gantzen gemein widder anheim fallen, vnd einer gemein zimlicher weys frey seyn, eim jiglichen sein notturfft ins Haus zu brennen, umbsonst lassen nehmen Auch wan von notten seyn wurde zu Zimmern auch umbsonst nemen, doch mit wissen der, so von der Gemein dartzu erwelet worden So aber keins furhanden wer, dann das so redlich erkaufft ist worden, Sol man sich mit denselbigen bruderlich vnd Christlich vorgleichen. Wan aber das gut am anfang aus ihnen

Daher beklagte sich Wilhelm V. auf dem Landtage von 1588 sehr über die Stände, daß sie überall nach dem

---

ihnen selbs geeignet wer worden vnd nachmals verkaufft worden Sel man sich vergleichen nach gestalt der sachen vnd erkenntnis bruderlicher lieb vnd heiliger geschrifft.

Der sechst Artickel.

Zum sechsten, ist vnser hart Beschwerung der Dienst halben welche von tag zu tag gemert werden, vnd teglich Zunemen, begern wir das man ein zimlich einsehen dareyn thue, vns der massen nicht so hart beschweren sonder uns genedig hierynnen ansehen, wie vnser Eltern gedient haben alleyn nach laut des wort Gottis.

Der siebende Artickel.

Zum siebenden, das wir uns hinfurt ein herrschafft nicht weytter wollen lassen beschweren, sonder weyß ein Herrschafft ziemlicher weys eim verleyht also sol er besitzen lautt der vereynigung dises Herrn vnd Bawern, der Herr sol ihn nicht weitter dringen noch zwingen, mehr dienst noch anderst von yme vmbsonst zu begeren, damit der Bawer solchs gut one beschwerde also ruicklich brauchen vnd niesen muge, Ob aber des Herrn dienste von notten weren, sol yme der Bawer willig vnd gehorsam fur andern seyn, doch zu stunde vnd zeyt, das dem Bawern nicht zum nachteyl diene, vnd yme vmb eynen zimlichen pfennig den thun.

Der achte Artickel.

Zum achten sitzen wir beschwert, vnd der vil, so gutter inne haben, das dieselbigen guter die guld (Gilt) nicht ertragen kunten vnd die Bawern das ihre darauff einbusen vnd verterben das die herrschafft dieselbigen guter

dem Eigenthum der Unterthanen strebten, es an sich zogen, oder mit drückenden Gerechtigkei-

erbeer Leutt besichtigen lassen vnd nach der Billichkeit am Zinnse gelt erschaff, domit der Bawer sein erbeit nicht vmbsonst thue dann eyn iglicher tagwerker ist seines Lohns wirdig.

Der neundt Artickel.

Zum neundten seyn wir beschwerd der grossen frefel, so man stetz newe satzung macht, nicht das man vns strafft nach gestalt der sache, sondern zu Zeitten aus grossen neydt vnd zu Zeiten aus grossem gunst, ist vnser meynnng, vns bey alter geschriebener straff zu straffen darnach die sache gehandelt ist, vnd nicht nach gunst.

Der Zehend Artickel.

Zum Zehenden seynd wir beschwerd, das etliche haben yhnen zugeeygnet wysen dergleychen Ecker, die den einer gemeyne zugehörent, dieselbigen werden wir widder zu vnsern gemeinen handen nemen, Es sey dann sach, das mans redlich erkaufft habe, wann mans aber vnbillicher weys erkaufft hette, Sol man sich gutlich bruderlich mit eynander vergleychen, nach gestalt der sach.

Der eylfft Artickel.

Zum eylfften wollen wir den Brauch genant den Todfall (Handlohn bey Sterbefällen) gantz vnd gar abthun haben den nymer leyden noch gestatten, das man witwen waysen das ihre wider Gott vnd ehren also schendlich nemen berauben sol wie es an vil Ortten (mancherley gestalt) geschehen ist, vnd von d..., so sie besitzen vnd beschirmen sollten, handt sie vns geschunden vnd geschaben, vnd wann sie wenig fuge hettent gehobt, hetten

keiten abänderten, und — wer sollte es glauben! die Unterthanen wurden damit befriediget, daß man sie bey der Besteuerung geringer anlegte, weil nur das Eigenthum eine höhere Steuer, folglich das beschränktere (verminderte) weniger bezahlt — eine Ungerechtigkeit, welche wirklich bis jetzt noch besteht.*)

Selbst

ten dis gar genommen, das Gott nicht mehr leyden will, sondern soll ganz ab seyn, kein mensch hinfüre schuldig seyn zu geben, widder (weder) wenig noch viel.

Beschluß.

Zum Zwelfften ist vnser Beschlus vnd endtliche meynung, wann einer oder mehr Artickel als hie gestelt, so dem Wort Gottis nicht gemeß weren (als wir dann nicht vormeynen) dieselbigen Artickel, wo man vns mit dem wort Gottis fur vnzimlich anzeygen, wollten wir von darabsten, wann mans vns mit grund der geschrifft erklert, Ob man vns schon etlich Artickel itzt zuließ, vnd hernach sich befunde, das sie vnrecht weren, sollen sie von stundt an todt vnd abseyn, nichts mehr gelten, dergleychen ob sich in der schrifft, mit der warheyt mehr Artickel erfunden, die wider Gott vnd Beschwerung des nechisten weren, wolln wir vns auch furbehalten, vnd beschlossen haben, vnd vns in aller Christlicher lere oben vnd brauchen, darumb wir Gott den Herren bitten wollen, der vns dasselbige geben kann vnd sunst niemandt, Der fride Christi sey mit uns allen Amen.

*) Erst jüngsthin kaufte ein Unterthan von seiner Grundherrschaft das Grundobereigenthum, dominium directum. Er besaß sein ludeigenes Gut kaum ein Jahr lang, so wurde es mit zweymahl höhern Steuern belegt, so daß

der

Selbst bey großen Förſten, als der Hienheimer Forst, Forst Dürrnbuch ꝛc., treffen wir erst seit 1502 und 1545 solche Forstordnungen an, die aber, wie oben schon gesagt wurde, nur dem allgemeinen Verwüsten der Wälder Einhalt thun wollen, das Holzabführen auf Zeit und Zahl beschränken, und dieß — damit die Gejaider nicht Schaden leiden. *) Diese einzelnen Forstordnungen veranlaßten endlich eine allgemeine Forstordnung, die 1568 in ein Ganzes gebracht wurde: aber in dem Augenblicke, da sie als Gesetz publizirt werden sollte, nahm man sie wieder zurück; sie wurde zwar 1598 gedruckt, hatte aber auch hier wieder das Schicksal, unterdrückt zu werden; die wenigen Exemplarien wurden mühsam gesammelt, und sind also äußerst selten. Diese erste Forstordnung erhielt daher niemahl gesetzliche Kraft. Man befaßte sich nun mit einer neuen allgemeinen Forstordnung, die 1616 den übrigen damahls erschienenen Gesetzbüchern, als Landrecht, Polizeyordnungen, einverleibt wurde; diese war die erste allgemeine Forstordnung, und ist bis jetzt noch die letzte.

Wo

---

der Bauer seine Grundherrschaft bath, ihm seinen Kaufschilling zurückzugeben, und ihn wieder als Grundholden anzunehmen. — Welch ein Widerspruch mit dem Staatszwecke!!!

*) Die Urkunden 5 und 6 liefern uns sehr merkwürdige Beyspiele, erstere über den großen Köschinger Forst — und die andern über die Gebirge.

Wo nun Bedürfniß und Umstände mehr auf gewisse Maßregeln zur Werthsbezeichnung eines Waldes drangen, wurde auch von dieser Forstordnung früher Gebrauch gemacht: wo aber durch örtliche Verhältnisse sich noch die Gestalt der ersten Zeit erhalten hat, wie in einigen zu wenig bewohnten Waldgegenden, im Gebirge, da kannte man auch bis auf unsere Tage weder den Werth von Holz und Wald, noch andere rechtliche Ausscheidungen, wie schon Eingangs dieser Schrift gesagt wurde, und wovon wir an dem Ainwalde zu Kellheim, dem Gebirge in Rosenheim, Auerburg, Miesbach, Tölz, Hohenschwangau ꝛc. die neuesten Beyspiele haben.

Durchblättere man die eben angeführten Forstordnungen, nebst allen denen, welche auch in andern Ländern die ersten waren *) — die Beförderung der Jagd ist bey jedem Artickel ratio legis, die Absicht, das oberste Motiv des Gesetzes.

Zwey=

*) Sie kommen alle erst gegen Ende des 16ten oder Anfangs des 17ten Jahrhunderts vor, z. B. die churfürstl. Brandenburgische, Magdeburgische Holz= und Jagdordnung von 1686. Die fürstlich Hennebergische Holz= und Forstordnung. Schleusing 1615. 1643. Die fürstlich hessische Jagd= und Forstordnung von 1665. Die fürstlich Schwarzenburg=Rudolstädtische Forstordnung von 1626. Die gräflich Hohenlohische Wildbann= Forst= und Holzordnung von 1579. Die gräflich Stollbergische Forstordnung von 1642. Die herzoglich Würtembergische Forstordnung von 1567. Die k. Dänemark=holsteinische Holz= und Jagdverordnung von 1737.

Die

Zweyter Abschnitt.

Zweyte Periode, Einführung der Forstordnungen und ihre Folgen.

So entstand also mit der ersten Forstordnung, verfaßt im Geiste der Jagd, die zweyte ganz entgegengesetzte Periode im Waldwesen. Die erste Periode bis 1616 hatte die Ausrottung der Wälder, das Lichten des Landes, um der Kultur Platz zu machen, zum Zweck: — in dieser zweyten Periode aber ging es wieder auf Erhaltung und Vergrößerung der Wälder los; hier legte man den Keim zu einem grimmigen Kriege zwischen der Kultur und dem wilden Jagdgefolge.

Die nachfolgenden Verordnungen zeigen, wie man wider das Anzünden der Wälder und andere Gewaltthätigkeiten Mittel ergreifen mußte, weil sich die Bewoh-

Die übrigen sind alle noch jünger. S. Krünitz Encyklopädie 14. Theil.

In Frankreich war die erste und letzte Forstordnung l'ordonnance de 1669. Diese und alle neuere dergleichen Forstregulative wurden durch ein Gesetz vom 15. Sept. 1791 aufgehoben.

wohner ihre Freyheit nicht nehmen lassen, und kein Eigenthumsrecht auf die Wälder einräumen wollten. Doch liegt in diesem Zeitpunkte von 1616 die wichtigste Epoche für die baierische Landesverfassung. Wir haben oben gehört, wie die römischen Rechte und ihre Anhänger alle Staaten überschwemmten, und alles nach diesen Rechten umzuformen suchten. Dieß gab denn zu vielen Reibungen Anlaß, und brachte endlich Ausscheidungen über die echten Rechts- und Staatsverhältnisse, über Justitz und Polizey hervor, worüber uns die baierischen Landrechte und Polizeyordnungen von 1616 wahre Meisterstücke liefern, die auch noch heut zu Tage die Grundlagen unserer Verfassung sind. Wir finden darin zum erstenmahl Gesetze, die auf die Privatrechte der Glieder eines Staates, auf bloßes Mein und Dein Bezug haben, das ist, die **Landrechte**, und die hierzu nöthige **Prozeßordnung**. Hierauf folgt ganz abgesondert das Politische des Staats, oder das Staatsrechtliche, die erklärte **Landesfreyheit**, und die **Polizeyordnung**, welche sich zuerst mit dem Allgemeinen, dann mit dem Forst- und endlich auch mit dem Jagdwesen befassen, und so ergiebt sich der natürliche Uebergang zur letzten Rubrik des Polizeywesens, zu den großen Uebertretungen der natürlichen und Polizeyordnung, zu den Verbrechen, zur **Malefizordnung**.

Ein einziger Fehler, der bis auf diese Stunde noch so viele Nachwehen zurückließ, blieb noch, daß zwar hier die Sachen ganz geeignet abgeschieden worden, aber

aber noch in den Personen vereinigt geblieben sind; denn die Richter, die Regierungen und der Hofrath hatten zusammen noch alle diese Gegenstände zu besorgen, welches in den juridischen Köpfen dieser Stellen noch bis jetzt Verwirrung und Vorurtheile fortpflanzte, die aus der zu großen Ausdehnung der Justitzgegenstände sich formten.

Was nun Kultur und Forstwesen angeht, so trift man hier in der Polizey= Forst= und Jagdordnung folgende Regulative an. In Ansehung des Forstwesens insbesondere wird befohlen: Um die Verschlagung der Förste zu verhüten, sollen gute verständige Förster angestellt werden — man soll Windwürfe und Gipfelholz fleißig aufraumen, die Gejaids = Personen sollen sorgen, daß kein Gehölz ausgereuttet werde; man sollte die Wälder vermarchen, und von 10 zu 10 Jahren die Marchungen visitiren. Das Eichelpossen (schütteln) als schädlich wurde ganz untersagt; gegen Geld kann man die Schweine in Techel laufen lassen; — überhaupt müssen alle Schweine im Walde geringelt seyn, weil sie sonst dem Walde Schaden zufügen. Nun wurden Forsttäge angeordnet, sowohl für die Rechthölzer, die aber nach Nothdurft zu reduziren wären, als für die Zinser, oder Holzkäufer um die Städte und Märkte damit zu versehen. Der 17. Artickel verbietet, daß unter Brennholz kein Schneid= oder Zimmerbaum genommen werde, und der

18. das Laubraumen und Rechen. Nur im äussersten Nothfalle wird es auf unschädlichen Plätzen mit hölzernen Rechen zugelassen; daher heißt es am Ende: „aber auf dem faulen sauren Boden, da kein fruchtbar Hochholz und nichts als Buschen und Stauden wächst, auch an den Förften und Gehölzen, da es von Alter her Wismather hat, davon der 33. Artickel hernach ausführliche Meldung thut, sol den armen Leuten zu ihrer notdurft das Laubraumen zugelassen werden, jedoch daß sie sich dißfalls der rechten Waldt- und Hochhölzer enthalten." Der 19. Artickel eifert gegen die Holzabschwendung verschiedener Art bis auf den 33sten, der dann die Geiße (Ziegen) aus den Wäldern verbannt. Der 34ste redet von Abschaffung des Weidbesuches in den Gehülzen so wider alt Herkommen fürgenommen wirdt. Der 35 und 36ste lärmt gegen den schädlichen Schaftrieb; der 37ste verbiethet das Pecheln ohne obrigkeitlicher Erlaubniß, und die übrigen Artickel behandeln die verschiedenen Baulichkeiten, das Floßwerk und anderes Nutzholz ꝛc. Der 72ste bis 81ste Artikel will, daß bey allen übrigen ständischen Klöster- Kirchen- Privat- und Gemeinwaldungen die nähmlichen Beschränkungen und Ordnung statt haben sollen. Der 82ste schließt mit Bestimmung der Tagwerke und Messungsart und ge-

und gebiethet, daß alle Gründe bey Käufen, um Bevortheilung zu verhüten, sollten gemessen werden, und endlich ist auch noch das Klaftermaß regulirt.

Auch die ersten Forstordnungen anderer Länder von der Mitte des 16. Jahrhunderts an sind in ähnlichem Geiste verfaßt, und enthalten nichts als Verbothe wider das Anzünden der Waldungen, Abbrennen der Heiden, Ausrottung der Hölzer, Beschädigung derselben durchs Vieh, und andere schädliche Gewohnheiten, Aberglaube rc. rc. Aber mit Anfang des 17. Jahrhunderts findet man diese Gesetze schon näher bestimmt; es wurden verschiedene Ursachen der Wälderabschwendung gehoben, oder dem Uebel Einhalt gethan; so erhielt das Wiedenschneiden, das Bauholz zu hölzernen Gebäuden, Dächern — das Beweiden der Anflüge eine Beschränkung.; — ja zu dieser Zeit, und in der Folge noch war man selbst für Anpflanzung und Besamung der Wälder besorgt.

Mangel und Bedürfniß, und der nöthige Kostenaufwand gaben nun den Wäldern einen höhern Werth, erregten die Aufmerksamkeit der fürstlichen Kammern, Gelehrten und Oekonomen, und so wuchs das Forstwesen erst in Mitte des 18. Jahrhunderts zu einer Wissenschaft heran, und wurde ein besonderer Zweig der Kameralregie, wozu Herr von Lange in den 40ger Jahren des vorigen Jahrhunderts in den herzoglich Braunschweigischen Forsten an der Weser, und in den gräflich

lich Stollbergischen Forsten der Grafschaften Wernigerode und Hohenstein die Grundlinien zog, welchen man bald darauf in Preußen, Sachsen, in der Pfalz und Würtemberg folgte, und das Ganze noch mehr ausarbeitete. Seitdem ist durch Aufstellung eigener Forstbeamten, Forstkollegien, durch Erscheinung einer Menge von Lehrbüchern und Abhandlungen das Forstwesen vorzüglich an der Tagesordnung.

Wir wollen nun wieder zur baierischen Forstgeschichte zurückkehren, und sie von Stufe zu Stufe verfolgen. Die allgemeine Forstordnung von 1616 hatte noch nicht die Aufstellung eigner Forstbeamten zur Folge. — Förster, Forstknechte, Jäger waren so wie Oberstjägermeister und Oberstforstmeister eine und die nähmliche Person. Nur für den Hienheimer Forst bestand damahls schon ein eigener Forstbeamte, der aber eigentlich nur Wildmeister und Forster, auch manchmal Forstmeister genennt wurde. Die Kastenbeamten, welche besondere Forste zu besorgen hatten, hießen selbst nur Kastner und Forster, wie die zu Neustadt, Aichach &c.

Die Hauptrubrik der Forsteinnahmen war die des Wildprets; — wenig betrugen die Stockraum-Gefälle bey Windwürfen, und die Zinsgelder und das Zinsgetreid für die Holzabgaben an Unterthanen. Man nöthigte diese oft weit und breit herum, daß sie gegen Getreid- oder Gelderlag Holz im Forste hohlen mußten, um doch einige Einnahme zu erhalten. So geschah es bey

den

den meisten Kameralförsten, die man auch der Jagd zu Liebe theils durch Ankäufe nahgelegener Walddistrikte, theils durch den Rittersporn übermäßig vergrößerte. Die meisten großen Förste des Staats wurden auf diese Art zu ausgedehnten Waldungen, wurden meistens von der Nachbarschaft um wenig Geld zusammengekauft, und diese einzelnen Stücke der Jagd wegen arrondirt, wozu die Jäger leicht Mittel zu schaffen wußten; sie ließen die zwischen und um den Forst liegenden Felder und Wiesen oder durch Kriegszeiten verödete Gründe vom Holzanflug nicht reuten, und sobald die Pflanzen an den Rittersporn reichten, war der Grund dem vorigen Eigenthümer verfallen, und machte nun als forstig einen ergänzenden Theil des Forstes aus. *) Dieß geschah nicht nur von den chur-

*) Die hier folgenden Beylagen A und B zeugen unwidersprechlich von dem damahligen Zeitgeiste im Kulturwesen.

Beylage A.

Ferdinandt Maria Churfürst, rc.

Lieber gethreuer, Vnder iungst gehaltenem Landtag, hat der Standt der Prälathen, Stüffter vnd Clesster, bey dessen 8 Spécial grauamine wider etliche vnsere beamte angezogen, als wolten selbige nit verstatten, das an endt vnd orth, allwo durch erlittene Kriegszeiten die Paugründt ödt gelegt worden, selbige wider zu Nuzen gebracht werden derffen, Nun ob wir es zwar bey deme was in der Erkhlerten Landtsfreyheit vnd Forsstordnung, auf dem fahl, wann ein Vnderthonn sein gründt auß seinem Verschuldten vnd nachlässigkheit mit holz anfliehen lasst

churfürstlichen, sondern auch von den ständischen Jägern. Die Jagd war allgemein Lieblingsleidenschaft; man

lasst, begriffen, allerdings bewendten lassen, So erleittern wir iedoch benebens auch die sach dahin, das an denen orthen, wo die Paugründt ohne der Grundtherrn vnd vnderthonnen verschulden, vnder denen vorbeygangenen verderblichen Kriegs-Jahren mit holz angeflochen, die Reit- vnd Abraumbung derselben Menigelich vnuerwerth bleibe, So wir dir zur nachricht vnd mit dem gnedigsten beuelch bedeitten wollen, das du vorstandtnermassen an dennen orthen, wo die Paugründt ohne der Grundtherrn vnd vnderthonnen verschulden, vnder dennen vorbeygangenen Khriegsiharn mit holz angeflochen, die Reit- vnd abraumbung deren Menigelich verstatten sollest, volzichet rc.

Minnichen den 27. Appril Anno 1669.

An alle Gerichter oberlandts abgangen.

Beylage B.

Hochgeborner Graf: Genedig vnd hochgebiettunder herr obrister Jägermeister.

Eur Gräfl. Gnaden wirdtet Zweifels ohne genedig bewust sein, waß Ihro Chur Fürstl. Durchl. vnser allerseits Genedigister herr an dero Landtgerichter für genedigisten beuelch haben laßen ausgehen, Crafft dessen den vnderthonen bewilligt worden, daß sie ihre alt edtligende Paufeldter, welche mit Cronstauden vnd andern verwaren außreithen mögen, massen dan solches vor den khürchen offentlich durch die ambtleith außgeruffen worden, Nun khan aber Eur Gräfl. Gnaden ich vnbericht nicht lassen, daß die vnderthonen in meinem mir genedigist anuerthrautten yber Reiter ambt Grasbrun bey solchem nit blei-

man suchte daher die Wälder zu erweitern, beschränkte das Eigenthum bey den Unterthans-Waldungen, oder zog sie gegen bloße Holzabgabe zum Arrondissement des Forstes; — es war also hier nicht mehr von Begünstigung der Privathölzer, und Zutheilung derselben zu einzelnen Gütern, sondern vielmehr von ihrer Unter-

bleiben, sonder sie reithen die Lech-Vichözen vnd Landtrikh ia sogar biß an die Churfürstl. vogelherdt alles auß, also vnd dergestalt, daß nit allein die Wildtfuehr wan ihnen solches weitters gestatt wirdtet, wintters Zeit kheinen fraß mehr haben wirdt khinden, sondern auch die Voglherdt auß mangl der Voglwaidt nit mehr zuniessen sein vnd also nottrunglich haimbgeschlagen werden miessen, dan in meinem Ambt, ausser der Cronstauden, khein Gehiltz nit ist, sonderlich auf der vndern Perlacher haidt vnnd auf der haidt zwischen Zorneting vnnd Kheferloch, vnd seindt diser orthen vor Mans gedenkhen ye vnd alzeit Cronstauden vnd anders gestanden, ausser deren die Wildtfuehr kheinen aufenthalt hat, es ist auch zu besorgen es mechte mit ihrem Feur einwerffen vnd prennen einmal ein grosser schaden vorbey gehn, auf welchen fahl vnnd da ihnen vnderthonen dise ausReithung nit abgeschafft wirdtet vnd heut oder Morgen ein Schaden vorbey gehn solte, ich an seinem hochen orth entschuldiget seyn will welches Eur Gräfl. Genaden ich schuldigermassen hiemit vnderthenig berichten vnd anbey Deroselben mich gehorsamblich empfelchen wollen. Actum den 25 Augusti Ao. 1669.

Eur Gräfl. Genaden

vnnderthenig gehorsamber
Georg Penckh, Churfürstl. vberreiter
zu Grasprun.

terdrückung und Abnahme die Rede, wie dieß alle ältere Akten bewähren, und selbst die neueste Zeit noch Beyspiele hiervon liefert.

In der That hat auch diese allgemeine Forstordnung bey all ihrer edlen Polizeyabsicht größere Mißbräuche und Beschränkungen im Kulturwesen hervorgebracht, weil sie den Jägern mehr Spielraum und mehr Schein von Rechtlichkeit ihrer Umgriffe und Anmassungen darboth. *)

Man

*) Voici ce qu'on lit à ce sujet dans un rapport fait en 1792 par la Société économique de Madrid au conseil royal de Castille —

Depuis trois Siècles la conservation des fôréts occupe le gouvernement. L'on s'étonne que tant d'ordonnances n'aient pas présenté jusqu'à présent le moyen de parvenir au but que l'on s'étoit proposé. L'on y parviendrait plus surement et même l'on n'y parviendra jamais, qu'en abrogeant tout ce qui a été ordonné jusqu'à présent sur les fôréts, et en rendant aux propriétaires la libre et absolue disposition de leurs bois. L'inévitable et salutaire effet de cette Liberté, sera de reveiller l'intèret du propriétaire, et de rendre à son action le mouvement et l'activité que les ordonnances ont amortie, forcé de laisser marquer ses arbres, de payer pour obtenir la permission d'en couper; obligé d'amenager ses bois d'après des regles, determiné de souffrir les visites multipliées des agens de l'administration, et de leur repondre du nombre des ses arbres et de l'état de ses plantations.

Com-

Man erreicht so die Mitte des 17ten Jahrhunderts, und findet in den hier einschlagenden Verordnungen nichts als geschärfte Verbothe wider Abödigung, Anzünden und Reuten der Wälder; immer ward auch der Grund beygefügt: „weil sonst den wilden Thieren Waid und Fraß genohmen ist, und der Vogelheerd zu leiden hat." Uebrigens wird darin auch

---

Comment pourroit-on imaginer, en préscrivant de semblables entraves aux propriétaires, qu'ils soigneroient une propriété qui devenoit pour eux la source inépuisable d'une foule des vexations?

La disette de bois, même des ceux â brûler, est extrême dans quelques provinces. Les ordonnances en sont la cause; revoquez les, et l'abondance renaitra. La disette, sans doute, est un grand mal; mais elle repare en partie celui qu'elle fait en amenant la cherté. Cette cherté décidera les propriétaires à s'occupper de leurs fôrets et à chercher à en tirer le meilleur parti possible; elle multipliera les plantations et assurera par là à l'avenir des ressources qui manquent au présent.

Ne persistez donc plus dans le maintien d'ordonnances fondées sur des principes contraires â la justice et en les abrogeant, cédez aux voeux des particuliers, des communautés et des magistrats. Ils se reunissent tous contre un systême si nuisible aux vrais interêts de l'état, et consequement si contraire au droit sacré de la propriété et de la liberté des citoyens.

Hier muß man wahrlich ausrufen: partout comme chez nous! — wie wahr und schön ist dieß alles gesagt!

auch noch viel über Abnahme der Eichen und der Mast geklagt, und daher auf eifrige Nachpflanzung gedrungen.

Mit Anfang der zweyten Hälfte des 17ten Jahrhunderts kömmt nichts weiter vor, als daß hier der Rentmeisterische Umritt durch seine Instruktion von 1669 wirklich eine Abscheidung der Polizey von der Justitz auch in der Person zum Zweck hatte; daher enthält Art. 53. „Die Forst- und Holz-Ordnung soll er Rentmeister genau halten, insonderheit das Eichholz und der Obstbäume, damit selbe nicht abgehen, sondern nachgepflanzt werden, beobachten, und wo die Beamte überfüllt sind, das Uebermaß einziehen."

Die verschiedenen Beschwerden im Bau- Polizey- und Forstwesen brachten aber auch für diese Gegenstände eine eigene Oberdirektion — das Generallandesbau-Direktorium von 1688 — zu Stande. Ihm wurde wörtlich alles, was zur Konservirung der Forst und Gehölz vorträg- und nützlich seyn kann, oder mag, jedoch mit Vorbehalt und Benehmung eines jeden Standes Rechten und Gerechtsambe, oder alten Herkommens und Anweisung der Forstordnung übertragen.

Diese Stelle zeigte sich Anfangs sehr thätig, vorzüglich darin, daß sie den Exzessen, Veruntreuungen und der Tiranney der Jäger Einhalt thun wollte; sie verboth alle Holzausfuhr, ausser Landes, und suchte

mehr

mehr Ordnung in den Wäldern zu erzielen; dadurch empörte sie aber die Leidenschaft der Jäger, die an der Hofkammer und dem mitverschwornen Oberstjägermeisteramte zu mächtige Stützen hatten; es gab also eine Menge Kollisionen und Streitigkeiten, unter denen das Direktorium endlich erlag, und den 13. März 1695 aufgelöset wurde. Nach diesem Siege wuchs der Uebermuth und die Tiranney des Jagdgefolges nur noch mehr. Die folgenden Verordnungen sind nichts als Wiederhohlungen der schon anbefohlenen Eichenpflanzung und des Ausfuhrverboths des Werkholzes nach Oestreich. Das Mandat von 1730 enthält ebenfalls nichts weiter als obigen Befehl, Eichen zu pflanzen, und allgemeine Abstellung der Waldaboödigungen und übermäßiger Waldweidenschaften.

Erst mit der zweyten Hälfte des 18ten Jahrhunderts entwickelte sich die Forstkameraldirektion ganz; es wurde ein Beamter zu Aichach, **Heinrich Kosteletzky**, nach München berufen, und ihm die Forstinspektion vermöge ausgefertigter Instruktion vom 16ten Oktober 1750 übertragen. Ihr Inhalt bezieht sich ganz allgemein bloß — **auf bessere Kultur, Verhinderung der Waldaboödigung und daher vorzunehmende Visitationen und Unterrichtertheilung.**

Dieß veranlaßte bald eine Art Forstkollegiums; es wurde nähmlich eine **eigene allgemeine Forstkommission** unterm 14ten März 1752 errichtet, die einen eigenen Präsidenten hatte; das Haupttriebrad des Ganzen war aber Kosteletzky. Diese Kommission legte

den

den Grund zur heutigen Organisation der Wälder; sie beschäftigte sich nicht bloß mit den Kameralförsten, sondern auch mit den übrigen; sie ließ Beschreibungen herstellen, welche die Forstpolizey des ganzen Landes umfaßten; setzte alle bisherige willkührliche Holzabgaben für Rechtler, Zinser und Käufer, mit genauer Bestimmung der Qualität und Quantität fest; untersuchte die verschiedenen Berechtigungen; wieß mehrere der ehemals unberechtigten Forstbenützer aus dem Walde; that der Weidenschaft, den Exzessen der Jäger und ihren Veruntreuungen Einhalt, und brachte auf diesem Wege sehr zweckmäßige Reformen zu Stande. Allein Kostelezky grif hier zu kühn ins Wespennest; die Hofkammer, das Oberstjägermeisteramt und die Justizkollegien verwickelten ihn in allerley Inquisitionen; er erlag, aber doch edel unter diesem Kampfe für die gute Sache bloß durch das Uebergewicht der mächtigern Jagdpartey, und den 13. May 1759 wurde die ganze Generalforstkommission aufgelöset.

Durch diesen Sieg ward Diana's eiserner Thron für unerschütterlich gehalten; im wilden Getümmel jauchzte nun ihr Gefolge, und von allen Seiten erschallte das Jagdhorn; ermunterte zwar die rohe Jagdlust, tönte aber traurig wie das Feuerhorn oder die Todtenglocke in den Ohren des thätigen Landmannes, und der hinsinkenden Kultur.*) Um diese Zeit schrieb

auch

*) Man konnte wohl mit Virgil ausrufen:

— — Intereunt segetes, subit aspera sylva
lappaeque tribulique.

Virgil. Georg. I.

auch Baron von Kreitmayr in seinen Adnotationen zum Cod. civ.: „Die Exzesse und vielfältige Pratiken, welche durch diese Leute (die Jäger) gespielt werden, sind auf keine Kühhaut zu beschreiben."

Die eben zu Ende der fünfziger Jahre erschienenen baierischen Codices erwähnen nicht einmahl des Nahmens vom Forstwesen, oder Forstpolizey, sondern überall wird nur von dem Interesse der Wildfuhr gesprochen, dieses allein wird schärfest eingeprägt, und aller Aufmerksamkeit empfohlen. Daher mußten alle diese Justitzakten der Hofkammer um ihre Erinnerung mitgetheilt werden; der Gejaidbeamte saß beym Hofrath allen Verhandlungen über Wilddiebe rc. bey, und ein Rath als Jagdproponent wurde jährlich mit einer besondern Geldbesoldung, Hirschen und Wildschweinen von dem Oberstjägermeisteramt honorirt. — Was Wunder, daß sich die Jagdtiranney so mächtig erheben konnte!

Desto wichtiger war aber das Jahr 1762 für das Forstwesen, oder die allgemeine Landes-Kultur. In diesem Jahre ging mit dem Finanzwesen eine allgemeine Reform vor. Es wurde eine Generalkasse angeordnet, und jeder Art Gefälle eine Kumulativ oder Kontrole, und eine getrennte eigene Rechnung angewiesen. Von nun an gab es also eigene Forstrechnungen für die Staatswaldungen. In dem allgemeinen Mandat der Landeskultur von diesem Jahre wurde auch die Waldweide als sehr schädlich angese-

hen, und folgende Abänderung damit getroffen: „so sollen hinfüro, (heißt es N. 7.) sowohl die Holzschläg als jene Ort, wo junges Gehölz anfliegt, oder von den Grundherren Waldungen angelegt werden, ohne Unterschied, ob alldort schon vor diesem Holz gestanden ist, oder nicht, mit dem Viehtrieb über die ausgestellten Schäb oder Einfang so lang verschont bleiben, bis gleichwohl die Gipfel des jungen Anflugs dem Vieh aus dem Maul gewachsen, sohin von dem Trieb kein Holzschaden mehr zu besorgen ist."

So erging gleichfalls 1763 eine umständliche Verordnung über das so schädliche Streurechen. Es wurde dadurch unschädlich gemacht, daß man es auf eine bestimmte Zeit, gewisse Art und nur auf jene Orte beschränkte, wo der Holzwuchs nicht zu leiden hat. Im nähmlichen Jahre erschien auch eine Pechlerordnung. Im Jahre 1764 wurde alle Holzausfuhr verbothen, eigene Holz-Legstätten und Märkte angeordnet, wodurch die 2 churfürstlichen Holzgärten, der eine zu Lechhausen und der andere zu Rheinhausen, entstanden, — eine Einrichtung, welche den ganzen baierischen Holzhandel der Staatsregie, oder vielmehr gewissen Personen einspielte.

Unterm 9. März 1768 erhielt die Hofkammer eine eigene Deputation für das Forstwesen, welche das weitläufige Mandat vom 5. May 1770 zur Welt brachte, das im Allgemeinen auf bessere Holzkultur,

Be-

Beschränkung der Weidenschaft und des Streurechens, auf Nachpflanzung der Eichen abzielt.

Unterdessen blieben doch die Jäger noch immer in unbeschränktem Besitze ihrer Despotie, wobey ihnen die fürstliche Jagdleidenschaft sehr zu statten kam, auch darum alles mit blinder Verehrung und Gehorsam sich unter ihre Tiranney beugte. Man wußte bald nicht mehr, ob die Schergen oder die Jäger eine grössere Landplage wären, wie selbst das Generalmandat vom 3. März 1778 eine grelle Schilderung von diesen Leuten entwirft: „gleichwie im Uebrigen nicht nur gegen die Wildschützen, sondern auch gegen die Jägerey, und zwar die letztere sowohl wegen eben gedachter Hegung allzuhäufigen Wilds als anderer Exzessen halber und insonderheit darüber geklagt wird, daß sie den Unterthan mit anmaßlichen Frohnen und Scharwerken beschwerlich fallen, das Brenn- und Zaunholz nebst dem Gestreu öfter nur aus Passion, oder interessirter Absicht verweigern, mit Schlagen und anderm unmenschlichen Traktament begegnen, die verschlossenen Zäune mit Fleiß aufreissen, und dem Wild dadurch schädliche Oefnungen machen, die zu dessen Abtreibung benöthigten Hunde, wenn es gleich keine verbothene Fang- sondern Hütterhunde sind, unter allerhand falsch- und erdichteten Vorwänden nicht nur auf dem Felde, sondern sogar auf den Stählen todt schiessen, und was dergleichen Ungebühren mehr sind; so gehen

wir zwar für das Vergangene in keine Untersuchung mehr hinein, falls aber in Zukunft ꝛc."

Eine sehr wichtige Epoche trat mit dem 16. August 1779 durch Errichtung der obern Landesregierung ein, wodurch noch genauer die Trennung der Polizey von der Justitz und dem Forstwesen, auch in Rücksicht der Personen, vorgekehrt wurde. Unter den übrigen etwas zu speziel aufgezählten Polizeygegenständen übertrug man dieser Stelle sehr natürlich zwar alle Kulturgegenstände; von Waldungen aber kommen nur N. 44. die Worte vor: die Pflege des von Tag zu Tage abnehmenden Holzes."

Zu gleicher Zeit ward aber die Hofkammer mit einer neuen Instruktion versehen, und darin der Forstdeputation die allgemeine Forstaufsicht des Landes eingeräumt — ein Schritt, der in der Folge zu vielen Streitigkeiten zwischen der Oberlandesregierung und der Hofkammer, besonders wegen der Gemeindewaldungen, Anlaß gab.

Anfangs der achtziger Jahre erschien der verdienstvolle baierische Schriftsteller Rottmanner mit einem sehr interessanten Werke über Forst- und Jagdwesen in Baiern, das der Jägerey und den Unordnungen in der Forstkultur mächtig zu Leibe gieng. Das Oberstjägermeisteramt ließ eine sehr leidenschaftliche Gegen-

schrift drucken,*) und so entstand ein ziemlich lebhafter Federkrieg; aber auch in der Hofkammer selbst erwachte ein neuer Geist; alles arbeitete an neuen Forst-Organisationsplanen, und jeder wollte zum Reformator in diesem Fache werden.

Unter den vielerley Planen, die hierüber erschienen, entschied eine eigene Hofkommission für den des Hofkammerraths **Utzschneider**. Er und Hofkammerrath **Obich** wurden daher vermög Rescripts vom 9. May 1786 zu Forstkommissärs ernannt. — Dieser nun legalisirte Forstplan hatte zum Zweck, dem Jagd und Forstpersonal angemessene Schranken zu setzen, junge Leute in einer Forstschule zu bilden, mitunter genaue Gefällverrechnungen einzuführen, die Unterthanen von den Plackereyen und Erpressungen dieses Personals zu befreyen, und so zum allgemeinen Forstwesen, zur Forststatistik Baierns und der Pfalz überzugehen, Karten und Beschreibungen herzustellen, wie auch mit diesen sogleich angefangen, und die Kosten hierzu durch eine neue Auflage des Kulturfonds ausgemittelt wurden. Dieß erregte ein allgemeines Zetergeschrey der Stellen, der

---

*) Ersteres Werk heißt: — Anmerkungen über das baierische Mandat, welches in Betreff der Wildschützen und Landkultur im Jahre 1778 herauskam. Das zweyte — Recht und Billigkeit in Forst- und Jagdsachen zwischen Landesherrn und Unterthanen von Franz Anton von Stubenrauch 1779. Das dritte — Nothwendige Kenntniße und Erläuterungen des Forst und Jagdwesens in Baiern. 2 Th. München bey Strobl, 1780.

der Landschaft und selbst der Unterthanen, die zwar hierdurch in eine bessere Zukunft sahen, sich aber doch durch die neue Auflage bedrückt fühlten.

Das Rescript vom 12. May beschränkte dann alle diese neue Anstalten bloß auf das Kammeralwesen; und in Hinsicht der vielen Streitigkeiten, die sich zwischen den Justitzkollegien, der Oberlandesregierung und der Hofkammer ergaben, wurde durch das Mandat vom 26. Sept. 1782 entschieden, daß sich der Hofrath oder die Justitz in derley Polizey- und Forestalgegenstände ohne vorläufiger Benehmung mit der Landesregierung und Hofkammer nicht einmischen, und die allgemeinen Forestal-Polizeygegenstände außer den Kammeralwaldungen nach dem Mandat vom 6. Dec. 1786 die Oberlandsregierung allein leiten soll.

Nun gab es eine Menge Projekte, um ein umfassendes Generalmandat im Forstwesen zu Stande zu bringen; unter mehrern Widersprüchen wurde den 14. März 1789 der Utzschneiderische Entwurf sanktionirt. Von diesem Zeitpunkte an ward Baiern in 20 Forstmeistereyen eingetheilt, die vorigen Jäger in Forstmeister, Oberförster, Revierförster umgeschaffen, das ganze Forstwesen von den Landgerichten und Kastenämtern nach und nach losgerissen, ganz selbstständig gemacht, und so das Kammeralforstwesen organisirt. Von dem allgemeinen Forstwesen kömmt in diesem Mandat nur die Stelle vor, N. 35.: „**Obwohl Seiner churfürstl. Durchl. die General-Forstoberaufsicht über**

alle

alle Waldungen, sie mögen ständische oder Unterthans-Gehölze seyn, gebührt, so versehen Höchstselbe sich zu Dero lieb- und getreuen Ständen, diese werden sich die Kultur ihrer Waldungen, an deren guten Zustand dem Publico soviel gelegen ist, höchstens angelegen seyn lassen, und der Forstordnung nirgends zuwider handeln, und befehlen also obigen Forstmeistern sich in das ständische Forstwesen, wo die Forstauszeige und *Forestaljurisdiction* den Ständen überlassen ist, nicht im geringsten einzumischen. Wenn aber ein Forstmeister gründlich darthun kann, daß ein oder anderer Stand wider die Forstordnung Fehler begienge, oder diese Waldungen zum Nachtheil des *Publici* zu sehr abschwenden würde, so soll er es zur obern Landesregierung und Hofkammer einberichten, damit diese Stellen alsdann die gehörigen Maßregeln zur Verhinderung der Abödigung der ständischen Waldungen ergreiffen können."

Noch in diesem Jahre erschien ein Forstlehrbuch, und selbst eine Forstschule für junge Förster-Söhne, denen Stipendien angewiesen wurden. Mit diesen raschen Vorkehrungen erwachten nur noch mehr die Leidenschaften der Hofkammer, des Oberstjägermeisteramtes und der Landesstellen, die ehemahls von den Försten Nutzen gezogen hatten. Unter diesen Stürmen hielt man es für das zweckmäßigste, das Forstwesen ganz von der Kammer loszureißen, ihm eine neue Organisation

und einen eigenen Chef mit Würde und Ansehen ausgerüstet zu geben, wodurch das Ganze eine eigene hierarchische Gestalt annahm. Unterm 16. Nov. 1790 wurde nun ein Oberstforstmeisteramt erschaffen, dem Graf Thürheim vorstand, und wobey Utzschneider Forstkommissär, und von Thoma Forstfiskal waren. Schon im Eingange dieses Mandats heißt es: Nachdem wir seit längerer Zeit schon mißfälligst vernohmen haben, daß Unsere zum Besten des Landes und der Nachkommen gnädigst verordnete Forstanstalten durch alle mögliche Hindernisse bisher beynahe ganz vereitelt wurden, so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, hiemit die altbaierische Forstordnung von 1596 und 1616 und das Mandat vom 14. März 1789, welches im wahren Verstande nichts anders als eine Wiederhohlung und Erklärung dieser altbaierischen Forstordnungen ist, zu erneuern. Damit aber diese altbaierische Forstordnung in eine vollständigere Ausübung komme, und eine strenge Subordination im Forstwesen überhaupt, auch eine allgemeine Mitwirkung der Gerichts- und Kastenbeamten eingeführt werde, so haben Wir die Errichtung eines Oberforstmeisteramts in Baiern zum Besten der Unterthanen für nothwendig erachtet."

Unterdessen traten 1792 Graf Thürheim — müde und überdrüßig dieser unnützen Gefechte — und Utzschneider — als Reformator in diesem Fache zu sehr

ver-

folgt — gleichsam als Söhnopfer vom Forsttheater ab. So ward auch das Oberforstmeisteramt wieder aufgelöset, das Forstwesen kam als Forst-Separat mehrmahls zur Hofkammer, und es wurden zween Oberforstmeister, die zugleich die ersten Räthe des Separats waren, untergestellt. Jetzt schleppte sich das Ganze unter Schreibereyen fort, und deßwegen sagt auch das Rescript vom 21. März 1794: „Da Seine churfürstl. Durchl. überdieß mit gerechtem Mißvergnügen erfahren müssen, daß seit 2 Jahren nicht ein einziges Hauptforstgeschäft seiner Vollendung näher gekommen ist, viele aber mit Hintansetzung der Hofkammer vielmals und nachdrücklichst wiederhohlten höchstlandesherrlichen Gesinnungen und vorgeschriebenen Grundsätzen in unnöthige, die Unterthanen plagende, am Ende auf keinen wahren Nutzen hinauslaufende, nur sehr viel Geld und Zeit versplitternde Prozesse und kostspielige, ohne Erfolg sebst manchmal ohne Bericht und Relation gebliebene Lokalkommissionen eingeleitet worden sind, und noch täglich eingeleitet werden, daß seit 2 Jahren keine einzige Lokalforstinstruktion hergestellt, weniger nur eine ältere revidirt worden ist, und daß alle inzwischen von der Hofkammer in Forstsachen erstattete Berichte lediglich über Gehaltzulagen für Förster und Jungen, Unterhalts-Vermehrungs-Vorschläge für Forst- und Jägerjungen, und Fanghunde gehandelt haben, während die Hauptsache, die bessere

Forst-

Forstkultur, die Arrondirung der Förste, die zu suchende Verminderung der Weidenschaften und des Sträহrechens in den churfürstl. Waldungen ganz in Vergessenheit gekommen war, so lassen Höchstselbe hiemit Höchstdero Hofkammer das höchste Mißfallen über diesen unverantwortlichen Unfug ernstlich eröfnen und befehlen hiemit ꝛc. ꝛc. Uebrigens von nun an in diesem für das höchste *aerarium* wie für das ganze Land gleich wichtigen Sache mehr pflichtmäßige Eintracht, mehr Fleiß, mehr Thätigkeit, und mehr System gnädigst gewärtigen."

Unterdessen hat doch die Oberlandsregierung wenigstens einen Zweig der allgemeinen Forstpolizey angegriffen, nähmlich die Abtheilung der Gemeindewaldungen, worüber im Jahre 1792 und 1793 Mandate erschienen, deren Vollziehung aber dadurch gelähmt wurde, weil alles sogleich wider die Abtheilungen zu lärmen anfing, und durch die wechselseitigen Erinnerungen der Kollegien die Sache theils zu lange aufgezogen, theils gar unterdrückt wurde.

Und so erreichen wir das Jahr 1794, wo ich, wie schon gleich Anfangs dieser Schrift vorkömmt, als Forstfiskal in diesen Labyrinth eingeführt wurde, und während dieser Federgefechte meine Operationen im Tempel der Natur selbst entwickelte. Auch in andern Staaten Deutschlands war seit langer Zeit unter solchen Umtrieben und Veränderungen das Fotstwesen

noch

noch immer an der Tagesordnung, und besonders veranlaßte das Forsttaxationswesen eine Menge Druckschriften und Vorkehrungen, wie es auch noch gegenwärtig der beschwerlichste Stein des Anstosses ist. Unterdessen sind nun auch hier zu Lande Forstschriftsteller, und unter diesen der tiefdenkende Hofkammerrath Grünberger, und der sehr verdienstvolle Professor Däzel aufgestanden, in dessen Schule die meisten Forstmänner, und noch mehr geschickte Geometers heranwuchsen, von denen auch einige ins Ausland geschickt wurden. Während dieser Umstände und aller bisher gemachten Fortschritte, wurde nach und nach der Krieg über die Einrichtungen der Förste, über Taxationen ꝛc. immer heftiger; es kamen stets neue Projekte zur Sprache; man gab ihnen dadurch mehr Gewicht, daß man so überlaut über nächstens eintretenden Holzmangel schrie, daß man bald hätte glauben sollen, es müßten schon den folgenden Winter alle Oefen einfrieren. Dieß erweckte noch mehr Furcht und Interesse für das Forstwesen, und ein neues Projekt mußte auch hier wieder ins Mittel treten. Bey dieser Lage der Dinge wurde 1795 Direktor Kling, der sich schon in der Pfalz als Forstkommissär mit Einrichtung des Forstwesens viele Verdienste gesammelt hatte, von Mannheim hieher berufen, und den 24. Dec. 1795 trat eine eigene Forstkammer ans Licht. Jetzt ging es mit aller Anstrengung auf Forstmessungen, Forsttaxationen und Subordinations-Anordnungen beym Personale los.

Während ich meine Plane über Forstpurifikationen mit allem Glücke verfolgte, rückte endlich die gegenwärtige Regierung heran, unter welcher der Grundsatz angenommen wurde, die vielfältigen Kollisionen und Schreibereyen, welche durch die vielen Kollegien, und die so wenig unter ihnen ausgeschiedenen Gränzlinien bisher veranlaßt wurden, dadurch aufzuheben, daß man für alle politische Gegenstände, d. i. das ganze Polizey- und Finanzwesen, oder die Staatswirthschaft im Allgemeinen, mit strenger Abscheidung von bloßen Justitzfällen eine General-Landesdirektion 1799 anordnete.

Dritter Abschnitt.

Dritte Periode, gegenwärtiger Zustand des Forstwesens.

Dieß ist der bisherige Gang der baierischen Forstgeschichte, aus der wir uns mühsam gewunden haben; es fragt sich nun, auf welchem Grade von Forstkultur und Organisation stehen wir? *) Die Antwort hierauf ist, daß mehrere kleine Staatswaldungen verkauft worden, und die Purifikationen der bleibenden Staatswälder beynahe schon ganz berichtiget sind, und daher ungehinderte Kultur dabey eintretten kann. Freylich wurden schon unter der Zeit mehrere Taxationen und Waldkulturen unternommen, und Verbesserungeu in der Regie getroffen, welches seiner Zeit näher wird entwickelt werden. In dem allgemeinen Forstwesen ist nichts weiter geschehen, als daß die Abtheilung der Gemeinde-Waldungen überall mit allem Vor-

*) Von der neuern Forstorganisation, welche während dieser Zeit erschien, wird im zweyten Hefte gehandelt, so wie die weiteren Resultate über Fortstregie s. a. beurtheilt werden.

Vorschube durchgesetzt wurde, und daß manche Stände in Behandlung ihrer Waldungen dem Beyspiele der Kammerwaldungen folgten, sich über die Purifikationen mit den Unterthanen verglichen, manche wirklich damit im Begriffe stehen, auch mehrere Unterthanen bereits selbst diese Abscheidungen verlangen, und also der sehr reife und dringende Zeitpunkt vorhanden ist, hier eine gesetzliche Richtschnur zu bestimmen. — Die eben aufgestellte Forstgeschichte und die schon erfolgten Purifikationen werden uns ganz leicht und natürlich darauf hinführen, weil die übrigen Waldungen gleiche Gestalt und Eigenschaften mit den Staatswaldungen haben. — Diese Waldungen des Landes sind noch die sogenannten **ständischen, Kirchen-** oder milden **Stiftungs-, Gemeinde-** oder **Privat-** und **Unterthans-Waldungen.** In welchem Zustande befinden sie sich aber? Die Privat- und Unterthans-Waldungen haben ganz das Gepräge des Privateigenthums, wie Felder und Wiesen; man erblickt in jenen Gegenden, wo das Holz schon einen höhern Werth erlangte, selbst künstliche Kultur an ihnen, sie sind überhaupt weniger mißhandelt und besser gepflegt, und sehen noch unter allen, selbst die Staatswaldungen mit eingerechnet, am besten aus. — — —

Die Gemeindewaldungen sind unstreitig im jämmerlichsten Zustande; ohne Eigenthum, ohne Aufsicht waren sie bloß der Willkühr und wilden Habsucht der Gemeinde-Glieder, oder wohl gar ganzer Gegenden überlassen, wo Jeder bloß Nutzen suchte und Niemand

pfleg-

pflegte. — Kaum eine merklich bessere Gestalt haben die Kirchen- und milden Stiftungswaldungen. Die übrigen ständischen Waldungen stehen mit den Staatswaldungen in gleicher Kategorie, weil sie auf die nähmliche Art von den Burgbesitzern, oder alten Grafen, oder durch Klösterstiftungen erlangt worden sind.

Ausser einigen unbedeutenden neuern Einfängen in Staats- und wenigen ständischen Waldungen ist alles bloß wilder und durch Mißhandlungen aller Art meist verödeter Naturzustand, und läßt sich in keiner Hinsicht sagen, daß bey ihnen schon eine Kultur eingetreten wäre. Diese ständischen haben wie die Staatswaldungen deßwegen einen größern Flächenraum, weil sie den Gemeindehafen der Holzbedürfniße einer ganzen Gegend, Herrschaft oder Hofmark vorstellen. Man hat es einst, wie gesagt, nicht der Mühe werth gehalten, für die einzelnen Güterbesitzer überall sogleich Holzantheile abzusondern, und später hat es die Jagd gehindert, indem ein Gesammtwald dem Gehäge des Wildes zuträglicher ist, und so wurden, wie die Forstgeschichte lehrt, schon abgesonderte Waldtheile, Wiesen und Aecker oft wieder zur Vergrößerung der Wälder der Kultur entrissen.

Daher sagen die Saal- und Lagerbücher, die im 15ten und 16ten Jahrhundert als Beschreibungen der Besitzungen in einem Gericht, Herrschaft, Hofmark eingeführt wurden, nur bey den einzelnen Gütern unter dem Titel, Holz: „Nimmt die Nothdurft an

an Brenn= Bau= und Werkholz im herrschaftlichen Walde."

In den neuern Zeiten, da man auf die Wälder ernstlicher Bedacht nahm, ergaben sich daher sowohl bey den Staats= als ständischen Waldungen die meisten Prozesse über das Eigenthum der Wälder, weil dergleichen Guts= und Waldbeschreibungen nur eine Gemeinschaft des Holzbezuges ausdrücken, und da endlich durch diesen ganz unbestimmten Holzbezug, wovon oben die Rede war, die Wälder immer mehr gelichtet wurden, auch das Holz hierdurch einigen Werth erhielt, sann man auf Bestimmung des Holzbezuges für jeden einzelnen Theilhaber.

Seit der allgemeinen Forstkommission in den fünfziger Jahren unter Kosteletzky wurde sowohl die Quantität als Qualität des Holzes, welches die Unterthanen aus den Staatswaldungen zu beziehen hatten, festgesetzt, und von dieser Zeit an die Summen öfter noch vermindert. Einige Stände haben hierinn das Beyspiel der churfürstl. Forstdirektionen nachgeahmt; andern glückte es aber weniger; manche mußten auf dem Justitzwege langwierige Prozesse, die großentheils noch bis zur Stunde dauern, durchstreiten, und so haben dann die Justitzdikasterien den jährlichen Holzbezug theils für die Herrschaft, theils für die einzelen Unterthanen bestimmt: bey andern ständischen Waldungen herrschen aber auch noch oft die alten dunkeln Gemeinheitsverhältnisse.

Die

Die Holzschläge haben bis jetzt noch keine allgemein gleiche Eintheilung; man nahm nur überall die schönsten Bäume, wo man sie fand, oder wo die Ausfuhr gelegner war, wodurch der ganze Wald eine Menge Placken bekam, den Winden freyes Spiel geöffnet, oder durch andere Uebel, unter welchen die Weide obenan steht, der Zusammenwuchs gehindert wurde.

Wie die Weide auf den übrigen Waldesstrecken noch blieb, die nicht zum Ackerbau eine Bestimmung erhielten, hat obige Geschichte deutlich entwickelt — erst nach und nach wurden die Vortheile davon fühlbarer, da die Wälder zu viele Lücken zeigten, und das Holz einen Werth erlangte —; noch auffallender wurden diese Nachtheile der Weide als nach und nach die Wälder eine ganz andere Gestalt annahmen, und eine gänzliche Verwandlung mit ihnen vorgieng, aus Eichen, Buchen, und andern Laubholzarten, in welche ehemahls alle Wälder Deutschlands allein und viel munterer gekleidet waren, Schwarzwaldungen sich entwickelten. Diese Metamorphose mußte nothwendig aufmerksam machen, mußte um so mehr und besonders dadurch einige Thätigkeit unter den Menschen erregen, da oft in einem weiten Raume sich nur Blößen zeigten, da nähmlich, wo der größere Zusammenlauf und Anfall des Viehes gar keine Holzpflanze mehr aufkommen ließ.

Es blieb nun nicht mehr zweifelhaft, daß dieser Schaden vom Vieh herkomme; man verwies daher Anfangs nur einige Gattungen Viehes, denen man

allein das Uebel zuschrieb, als Ziegen, Schafe, Schweine aus dem Walde; in der Folge verbannte man aber alles Vieh aus dem Jungholze, oder den Anflügen, und gestattete der Weidenschaft nur soviel Zugang, und an solchen Plätzen, wo sie ohne Schaden zu stiften, geduldet werden konnte.

Eben so ging es mit einem dritten Uebel, mit dem Streusammeln. Bey vermehrtem Viehstande und zu wenig Futter reichte das durch den Feldbau gewonnene Stroh zum Einstreuen nicht mehr hin; besonders da man wegen des Futtermangels das elende Mittel ergreifen mußte, das Stroh selbst als Futter zu gebrauchen. — In dieser Verlegenheit nahm man nun wieder seine Zuflucht zu den Wäldern; es wurde der Baumabfall von Laub und Nadeln gesammelt, und bey immer steigendem Bedürfnisse sorgfältig zusammengescharrt, so daß selbst die Wurzeln der Bäume entblößt wurden. Es konnte nicht fehlen, daß sich endlich auch die traurige Bemerkung aufdrang, daß solche Bäume zu kümmern, zu erkranken und zu sterben anfingen. — Noch fühlbarer wurde dieses Uebel in den Gebirgswaldungen, wo aus Mangel an Ackerbau, mithin auch an Stroh, selbst Laub und Nadel nicht mehr zum Streusammeln zureichten, sondern sogar die Aeste von den Bäumen (Taxhauen, Taxen) für diese Streunothdurft gehauen werden mußten. Diesem Unfuge wurden also in den Forstordnungen Schranken gesetzt; man gestattete Anfangs keine eiserne Rechen mehr zum Streuaufraumen, und da man endlich gar

das

das Streurechen eben so schädlich fand als die Weide, wurde es nur noch in gewissen Distrikten im nächst schlagbaren Holze erlaubt, wo es keinen Schaden mehr thun konnte. So bestimmte man gleichfalls gewisse Maßregeln für das Taxenhauen, oder Baumstümmeln, und wies demselben in neuern Zeiten eigene Plätze an.

Die immer strengere Aufmerksamkeit auf den Wohlstand der Wälder entdeckte endlich auch den Schaden, der ihnen durch das Pecheln zuging, und führte auch hierin eine beschränkende Ordnung ein. — Andere Benützungen der Wälder, oder Bäume von Gärbern, Färbern u. dgl. sind hier zu Lande beynahe noch kaum bekannt, daher kamen auch bisher noch keine nöthigen Ordnungen hierüber vor. Ueber die Mastung allein haben wir einige Vorschriften und Beschränkungen, die aber heut zu Tage meistens deßwegen ohne Anwendung sind, weil es so wenig Laubwaldungen mehr giebt. Nur die Jagd allein hatte bis jetzt noch ihren unbeschränkten Tummelplatz — wenigstens in Hinsicht des Waldbodens.

Dieß ist also das ganze Gemählde von dem ehemahligen und gegenwärtigen Zustande der Wälder Baierns, über welche nun auch ein besserer Zeitgeist — der Genius der Kultur, der standhaft wider alle Gemeinschaft kämpft, und nur dem vereinzelnten Privat-Eigenthume huldigt — seine wohlthätigen Fittige ausbreitet. Daher sind bereits alle Gemeindewaldungen abgetheilt, und in Privatwaldungen verwandelt worden;

daher hat man bey allen Staatswaldungen die Gemeinschaft aufgehoben, und sie durch abgetheilten Waldboden entschädigt, wodurch allein eine wahre Forstkultur für jeden Waldantheil möglich wurde; — daher haben bereits schon mehrere Stände diesen Schritt in ihren Waldungen nachgemacht; — mehrere Stände, vorzüglich aber Unterthanen suchen bereits diese Auflösung der Gemeinschaft, oder Purifikationen nach.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze der Forstpurifikationen.

Was für eine Gemeinschaft ist also hier aufzulösen?

Die Antwort dieser Frage ergiebt sich von selbst aus dem, was oben gesagt worden ist, nähmlich: der gemeinschaftliche Holz- Weide- und Streugenuß sammt noch andern Nebennutzungen, als der Wiesen, Mast rc.; denn bey der bisherigen Gemeinschaft des Holzbezuges, der Weide, Streu rc. können weder der Eigenthümer eines Waldes, noch die Gemeindler, jemahls auf Kultur der Waldung denken; es muß jedem einleuchtend seyn, daß bey Ausübung einer Weidenschaft und des Streurechens im Walde kein junger Anflug, ausser durch kostspielige Verzäunung, gedeihen kann, und, wenn er schon vorhanden ist, durch dieses Streurechen wieder zu Grunde gerichtet, oder wenigstens in seinem Gedeihen sehr zurückgesetzt wird. — Warum aber der bisherige Holzschlag nicht zweckmäßig in Gemeinschaft geschehen kann, fällt weniger in die Augen:

doch

doch in der Anwendung entdeckt man die meisten Mißverhältnisse. Jeder Holzberechtigte will sein Holz da beziehen, wo sich die leichteste Ausfuhr zeigt, oder die Lage des Holzes seiner Wohnung die bequemste ist, er läßt sich also nicht an entfernte Schläge hinweisen, und dieß macht auch im Holzwerthe einen großen Unterschied; es bestehen daher, um diesen Beschwerden nachzugeben, eine Menge Winkelschläge und Wege, und es bleibt alles im alten, unkultivirten, mißhandelten Zustande wie bey den Gemeindewaldungen, wo jeder nach Willkühr bloß Nutzen ziehen und nicht pflegen will. — Die Berechtigten dürfen ohnehin im Walde nichts vornehmen, machen vielmehr größere Ansprüche, wollen ohne abgeschiedenes Eigenthum zur Kultur nichts beytragen, sondern begehren deßwegen ihren Antheil an der Gesammtmasse, um selbst dafür sorgen, kultiviren, und sich von den vielen Neckereyen befreyen zu können. Und so sind wir nun bey der natürlich sich ergebenden und hier zu entscheidenden Frage:

I.

1) **kann der Eigenthümer eines Waldes, und können**

2) **auch die übrigen Holzberechtigten dabey diese Absonderung mit Grund und Boden, diese wechselseitige Entschädigung oder Abfindung begehren?**

Ad

Ad 1.

Was den Waldeigenthümer betrift, hat diese Frage weniger Anstand; — er kann sagen: ich kann mich ja des Eigenthums ganz begeben, und nun liegt ein bloßer Gemeindewald vor uns, bey dem jedermann, also auch mir die actio de communi dividendo zusteht: ich will also die meinem bisherigen Holzgenuß angemessene Entschädigung an Grund und Boden von der Gesammtmassa absondern lassen, und ihr andere mögt mit dem übrigen Antheile in Gemeinschaft noch beysammen bleiben, oder euch auch untereinander, wie bey andern Gemeinwäldern, abscheiden. Ueberdieß kann so ein Eigenthümer behaupten: Ich thue ja bey dieser Abtheilung nichts anders, als was einige Grundherren vor hundert Jahren gethan haben, woraus die Unterthans- und Privathölzer entstanden, und was alle gethan haben würden, wenn damahls schon die Waldkultur einen Werth gehabt, oder die Jagd nachhin die Augen nicht geblendet hätte, da man nur noch auf einen größern Tummelplatz des Wildes und auf keine andere Kulturverhältnisse Rücksicht nahm. Durch die gegenwärtige Abtheilung wird daher nur der alte Fehler gut gemacht, und jedem Interessenten die Thüre zur Kultur geöffnet, welche die bisherigen Neckereyen, Beschwerden und Prozesse fest verriegelt hatten.

Der ängstlichste Jurist wird also hier keinen Zweifel hegen, daß der Eigenthümer auf diese Abscheidung zwischen ihm und den übrigen Interessenten dringen könne; die im obigen Rescript angeführte Gemeinheits-

Theilungsordnung für das Fürstenthum Lüneburg*) vom 25. Junius 1802 räumt auch dieses Recht dem Forsteigenthümer §. 144. ohne allem Anstande ein.

Ad

*) Diese Gemeinheittheilungs-Ordnung hat bey ihrem Erscheinen sehr viel Aufsehen gemacht, weil man nicht unterließ, sie vor genauer Prüfung und eingeholter Erfahrung in den Journalen als ein Meisterstück auszuposaunen, und weil dergleichen Ordnungen in andern Ländern noch nie in so einer Zusammenstellung erschienen, auch weniger bekannt sind. Ich behaupte hier frey, daß, wenn man diese Ordnung genau studirt, man darin nicht viel Anwendbares, folglich so sehr Rühmliches findet; mehrere in diesem Fache aufgeklärte Männer und Schriftsteller äußerten die nähmliche Meinung. Richtig ist, daß man alle ökonomische Verhältnisse darin sehr genau angegeben findet; eben so sicher ist aber auch, daß die juridischen Aengstlichkeiten und Zweifel darin so durchwebt sind, und soviel Uebergewicht haben, daß man wohl sieht, die Oekonomen mußten nachgeben: denn diese Grundsätze stehen selbst mit den vortrefflichen Schriften des Hrn. Thaer, und mit den von der nähmlichen ökonomischen Gesellschaft herauskommenden Annalen der Niedersächsischen Landwirthschaft in Widerspruch. — Man stoßt in diesem Werke auf ganz falsche Ansichten, keine richterliche Polizeybahn ist geebnet, nirgends feste Bestimmung getroffen, ja größtentheils alles der Willkühr überlassen. Man gewahrt nicht, wer den Wirkungskreis bey so einem Gegenstande eröffnet, noch wer ihn endet. Alles dreht sich unter den kostspieligsten und weitaussehendsten Prozessen im Zirkel herum. Da mögen die Lüneburger Heiden noch lange ihrer Kultur entgegen

sehen

Ad 2.

Ob aber die übrigen Forstberechtigten diese Absonderung auch fordern können, ist eine bedenklichere Frage. Hier liegt der Stein des Anstoßes. Obige Gemeinheittheilungsordnung spricht es ihnen in dem nähmlichen §. ganz rund ab.

Gehen wir aber auf die Geschichte zurück, so lehrt sie uns, daß diese noch bestehenden Holzabgaben bloß eine Gesammtberechtigung — eine Gemeinschaft bezeichnen, welche sie jetzt nicht mehr seyn würde, wenn man es damahls der Mühe werth gehalten hätte, die verschiedenen Absonderungen sogleich vorzunehmen, oder wenn nicht nachher die Jagd diese Abscheidungen verhindert hätte. Wenn also ursprünglich alle Rechte und Ansprüche zur Abscheidung gemeinschaftlich waren, so haben sie ja diese Natur noch beybehalten, und um so mehr, als nach dem heutigen Zeitgeiste der Jagd weder auf vernünftige noch gesetzliche Art ein Widerspruchsrecht gegen Abtheilung und Kultur zugestanden wird, folglich der ganze gegenwärtig politische Verband bey jedem Walde wieder auf den ersten Zustand, auf die Gemeinschaft aller Berechtigungen zurückkehrt; es kann daher keinem die actio de communi dividendo wenigstens circa dominium vtile abgesprochen werden.

Wenn

sehen — da stehen wir in Baiern auf einer weit höhern und edlern Bahn; Anwendung und Erfahrung, die Hauptprobirsteine aller Gesetze, haben uns die schnellesten und wohlthätigsten Resultate geliefert.

Wenn aber auch dieß nach den bisherigen Gesetzen noch nicht so genau bestimmt ist, so besteht ja eben darum die gesetzgebende Macht, um nach dem Zeitalter, nach neuern Bedürfnissen, und mehr Aufklärung in den Begriffen und Verhältnissen zweckmäßigere Vorschriften für das Gesammtwohl auszumitteln, d. i. Gesetze zu geben, oder die alten durch mehr Deutlichkeit dem neuern Zustande der Dinge anzupassen.

Die Erfahrung zeigt jetzt bis zum traurigsten Uebermaß, daß den Neckereyen, Klagen, kostspieligsten Prozessen, Holzabschwendungen und andern Hindernissen der Kultur nicht anders abgeholfen werden kann, als durch Lösung dieses Knotens. Dieß ist dermahl das allgemeine Feldgeschrey aller Forstmänner, aller Oekonomen, wie selbst aller Juristen — je nun; so löse man ihn. Es giebt ja kein anderes Mittel als die Abscheidung der bisherigen Gesammtnutzungen durch Grund und Boden. Man theile daher nach diesem Grundsatze den Wald, und jeder kann dann für den Erwerb seiner Nutzungen, für die Kultur selbst sorgen, oder muß den Schaden büßen, und aller Streit hat ein Ende.

Nur so wird die Waldkultur möglich und befördert. Selbst streng juridisch betrachtet, muß die actio de communi dividendo nach der bisherigen Lage der Dinge, und der Geschichte bey dieser vorliegenden Gemeinschaft jedem Mitgliede derselben, dem vermeintlichen oder wirklichen Eigenthümer, so wie allen übrigen

gen

gen bey der Gesammtmassa Berechtigten, sogenannten Holzrechtlern, zustehen.

Eben so richtig ist es aber auch, daß, wenn auch nur der geringste Zweifel noch im Wege stände, die Regierung nur ins Mittel treten darf, und muß, um diese Gesetzerläuterung zu ertheilen, damit die actio de communi dividendo jedem Holzrechtler zustehe. Nicht allein ist hier kein Eigenthum beleidigt, es wird vielmehr vor Hindernissen und Bürden geschützt, und im Ganzen mehr Kultur bezweckt, der einschlagende Maßstab wird hierfür den Hauptbeweis liefern, und diese Grundsätze als unfehlbar an den Tag legen. Hieraus Frage

II.

welcher Maßstab bey diesen Absonderungen des vorigen Holzbezuges mit Grund und Boden angenommen werden soll?

Die Antwort hierauf liegt ganz allein in dem Satze, daß der Maßstab zur vorigen Gesammtmassa in gleichem Verhältniß stehen müsse, folglich kein Eigenthum, kein Recht kränken dürfe. Die oben angeführte Lüneburger Ordnung hat in dem 25. Kapitel mehrere Fälle aufgestellt, geht dann ohne nähere Bestimmung auf den Grundsatz der Taxation über, und scheint zu glauben, daß man so etwas mit der Elle ausmessen könne. Unterdessen wollte man dieß auch für den momentanen Fall zugeben, wer bürgt dann

eben

eben so sicher für die Zukunft? — Ich habe schon genug gesehen und gelesen von dem Taxationswesen, und erschrack oft nicht wenig über die vielen und kleinlichen Bemühungen von Zuwachs- und Abnahms-Berechnung: denn soviel Gutes und Zweckmäßiges das Taxationswesen im Ganzen hat, so giebt doch die Erfahrung, daß selbst die gelehrtesten Forstmänner hierüber noch nicht einig werden konnten; daß Einer des Andern Grundsätze verwirft, und man vielleicht schon zu weit gegangen ist, oder gehen will.

Ich habe mir aus diesen, ziemlich hitzigen, Streitigkeiten das abgezogen, daß man sich im Allgemeinen auch bey dieser Taxation immer wieder dem Flächenmaße nähern muß,*) und wird, und daß nur einfache Modifikationen statt haben. Ich habe mich selbst bey meinem ersten Geschäfte von den schönen Lehrsätzen der Taxation hinreißen lassen, und glaubte mit Hülfe der-

*) Ich würde nähmlich meine Umtriebszeit bloß nach dem Flächenraum bestimmen, einen Birkenwald z. B. von 30 Tagwerken in 30 Schläge eintheilen, jedes Jahr ein Tagewerk abraumen, und meine Wirthschaft wäre gesichert; nach 30 Jahren würde ich wieder meine abgeholzten Tagwerke in voriger Gestalt antreffen. — Selbst mehrere Forstmänner haben schon ähnliche Grundsätze aufgestellt, und sind wieder von den vorigen zu gekünstelten Belehrungen und Vorschlägen abgewichen. — Einen Fichtenwald könnte man so z. B. in 80 Schläge eintheilen, da die Fichte meist in 80 Jahren zur Reife kömmt.

derselben meine Abtheilung am leichtesten und sichersten zu bewerkstelligen; fand aber gerade das Gegentheil, mußte bloß die Fläche zu Hülfe nehmen, und bey allen bisherigen Geschäften dieser Art hat die Erfahrung bewiesen, daß es kein anders Mittel giebt. Dieß wurde auch bisher bey allen Staatswaldungen zum System angenommen, wo übrigens das so wichtige Taxationswesen bey der wirklichen Bewirthschaftung eines freyen Waldes natürlich erst angewendet werden kann und muß. Ich will hier keineswegs in diesen gelehrten Streit eindringen, ob die komplizirten oder die einfachern Grundsätze dabey die zweckmäßigern und in jeder Hinsicht fruchtbarern sind?

Das bey der Purifikation der Staatswaldungen aufgestellte, und bisher mit dem besten Erfolge allgemein angewandte System ist kürzlich dieses:

1) Bey jeder solchen Waldung wird der bisherige Besitz- oder Holzgenußstand nach seiner Bestimmung in Quantität und Qualität nach dem Klaftermaß zur Grundlage genommen. Bey den Staatswaldungen hat die Geschichte gezeigt, daß diese Bestimmungen in den Waldbeschreibungen, Instruktionen, oder Holzabgabs-Registern schon vorliegen; welches auch meistens bey den ständischen Waldungen der Fall ist, und wo dieß nicht existirt, darf man nur die fünf oder zehnjährige Holzabgabe zu Rathe ziehen, und nach dem Mittelanschlage den Holzbezug jedes Einzelnen bestimmen.

men. So findet man z. B. daß der Eigenthümer A in seinem Walde von 1200 Tagwerk unbedingt schlug, und jährlich für die Unterthanen 600 Klafter an Brenn= Bau= und Werkholz abzugeben hatte.

2) Nun sagt der von allen Forstmännern und Oekonomen anerkannte Grundsatz, daß man im Durchschnitte auf ein Tagwerk Holzgrund im sehr guten Stande jährlich 1 Klafter, im mittelmäßigen $\frac{3}{4}$ in Gebirgen aber nur $\frac{1}{2}$ als Ertrag rechnen könne.

Ein, oder in schlechtern Umständen, $\frac{5}{4}$ Tagwerk Holzgrund ist also = 1 Klafter; in Gebirgen sind 2 Tagwerk = 1 Klafter; und in diesem Betracht werden nach obigem Beyspiele für die 600 Klafter ebenfalls 600 Tagwerk, oder die Hälfte des Waldes erfordert.

3) Um aber das gleiche Verhältniß beyzubehalten, müssen

a) diese Distrikte nach der Lage der Ortschaften, ihrer nähern Gelegenheit und Abfuhr wegen folglich nach ihrer Wahl zugetheilt werden, doch mit dem Augenmerk, daß sowohl für diesen, so eben zu vertheilenden, als andere Distrikte und für den Antheil des Haupteigenthümers das Arrondissement erzielt werde.

b)

b) Mögen die Unterthanen Gemeindenweise oder im Ganzen ihre Distrikte noch gemeinschaftlich beybehalten, oder jeder für sich nach der Klafter Zahl die einzelne Abscheidung begehren, wobey ohnehin, wie bey andern Gemeinde-Theilungen das Los entscheidet. Hier könnte nun eingewendet werden, daß so manchem ein schlechterer Holzstand, oder gar eine Blöße zu Theil werden dürfte: diesem Einwurfe wird aber am leichtesten mit dem bisherigen Zustande der Waldungen entgegnet, weil immer Auslichtungsweise gehauen wurde, und daher jeder Wald, im Durchschnitt genommen, dem andern so ziemlich gleich sieht; auch lassen sich bey der Abtheilung selbst nach der Theilanlage diese Anstände größtentheils beseitigen. Ueberdieß muß man auch nicht immer das Klafter-Holz bey einem Tagwerke in Anschlag bringen, denn man erhält auch Abholz, Streu und andere Forst-Nebennutzungen, vorzüglich aber die freye Kultur für die Zukunft; dadurch hebt sich nach Maß des Fleißes und der Spekulation der Besitzer bald von selbst jedes vorige Mißverhältniß.

In dieser Hinsicht waren bey so vielen Abscheidungen von so vielen tausend Tagwerken, die ich selbst vornahm, beynahe gar niemahls Beschwerden vorgekommen.

c) Ein wesentliches Erforderniß hierbey ist aber noch, daß der vorige Zahlungsfuß beybehalten wer-

werde, und was ehehin für jedes Klafter an Stift oder Anweisgeld ꝛc. geleistet wurde, jetzt ohne neuere Auflage und Bürde auf den Entschädigungs-Flächeninhalt, bloß als Bodenzins übergehe, folglich auch keine neuen Schätzungen, Laudemien, Stiften oder Gilten statt finden können, weil alles dieses schon in dem Hauptgut begriffen ist, und auf das neue Surrogat des vorigen Holzbezuges natürlich keinen Bezug hat.

Hierdurch wäre also das vorige Verhältniß wieder hergestellt, es wäre für alle Interessenten gleich vortheilhaft, gleich reizend zur Kultur, es läßt sich daher mit Gewißheit voraussehen, daß auf diese Art alle Interessenten gleich schnell und zufrieden diese Absonderung oder actionem de communi dividendo begehren werden.

III.

Eine ganz andere Frage ist es aber, ob auch solche auf diese Theilung Anspruch machen können, die bisher in dem Walde die Weide hatten? ob also auch die Weiden zu einer Entschädigung durch Abscheidung der Gründe oder Tagwerke geeignet ist?

Die schon öfter genannte Lüneburger Gemeinde-Ordnung findet diese Entschädigung im 17. Kapitel sehr natürlich, und weil sie die Weidenschaft nach Kuhweiden ab-

abwiegt, so bestimmt sie auch nach diesem Maßstabe die Entschädigung: — scheint aber selbst zu begreifen, daß nach dieser Norme der Wald meistens nicht einmahl zur Entschädigung der Weide zureichen dürfte; daher bestimmt sie für den Raum, welcher dem Forsteigenthümer und den Forstberechtigten übrig blieb, ein minimum, dem zu Folge ihnen bey unbestandenem Forstgrunde ein Zwölftel, bey bestandenem aber, und zwar

a) aus Baumholz ein Zehntl, und

b) bey Schlaghölzern ein Sechstel bleiben muß.

Hätte man bisher in Baiern diese Methode befolgt, so würden in keinem Walde die Forstberechtigten und Eigenthümer auch nur zum vierten Theil befriedigt werden können. Kehren wir zu obigem Beyspiel zurück. Da hier zu Lande alle Waldungen im Durchschnitte als unbestanden anzusehen sind, auch wegen der freyen durchgehenden Weide jede Waldung mit mehrern hundert — ja sicher über tausend Stück Vieh beweidet wird, so wären dem Forsteigenthümer und den Forstberechtigten à 600 Klafter zur Abtheilung 100 Tagwerke geblieben. Solche Grundsätze sind dem praktischen Forstmanne so wie dem Politiker wirklich unbegreiflich.*)

Man

*) Ja sehr auffallend und unbegreiflich sind diese Grundsätze in der Lüneburger Ordnung, indem die Glieder der berühmten Ackergesellschaft daselbst ganz anders denken.

So

Man wird nun fragen: Wie hat man denn die Weidenschaft bey Purifikation der Staatswälder entschädigt?

Die Weidenschaft hat hier gar keine Hindernisse gemacht, keine Opfer gekostet. Immer waren es meistens nur die Forstberechtigten, welche die Weidenschaft ausübten, denen man es freystellte, in ihren abgeschiedenen Distrikten die Weidenschaft ferner beyzubehalten: in den vorbehaltenen Theilen aber durfte sich auf keine Art mehr ihr Vieh sehen lassen. Sehr selten gab es Weidevieh von andern Gemeinden, die keine Holzrechtler waren, und in diesem Falle konnte man

So findet man in den Annalen derselben, 4ten Jahrgangs 1stes Stück 1802, eine sehr schöne Abhandlung über die Waldweide=Entschädigung. Es wird darin keine andere zugestanden, als daß man den Weideausübern einige öde Strecken und Blößen im Walde, um sie zum künftigen Holzanflug zu befähigen, auf 4 — 6 Jahre zum Anbau überlassen könnte; hierin fände man vielleicht ein Mittel, heißt es weiter, die schädlichsten aller Raupen, die Hutungsberechtigten auf immer zu vertreiben. Zu einer andern Entschädigung hätte die Regierung doch auch gar keine Gründe, indem der Heidestreuling offenbar nur als Stütze eines kränklichten Gebäudes diente, dem man diese Stütze je eher je lieber nehmen muß, um es zu nöthigen, seinen eigenen Schwerpunkt aufzusuchen. Und dieß gemachte Bedürfniß hielt überdieß noch die Fortschritte in der Ackerkultur auf. — — Wirklich sehr schön, weise und als Sachkenner gesprochen, — und doch obige Verordnung in diesem Lande! — —

man entgegnen, daß eine durchgehende Weide (Weide ohne Hirten) nur strafbar, und keineswegs zu einer Entschädigung geeignet sey, weil, wenn die Kultur des Waldes eintritt, eine Weide eben so wenig mehr zuläßig ist, als sie auf einem Kornacker statt finden kann. Nur aus Ueberfluß und zur Unterstützung der mit wenig Gründen versehenen Kleingütler hat man jedem einzelnen 1 oder 2 Tagwerk, und auch mehr zugetheilt, womit alle zufrieden gestellt waren.

Die nähmlichen Verhältnisse treten auch bey den übrigen Waldungen ein. Es giebt mehrere, aus denen die Wachsamkeit der Beamten schon längst die Weidenschaft verbannt hat, wie z. B. im Gericht Aichach, Donauwörth, Vilshoven. Unsere Verfassung und bestehende Gesetze erkennen auch gar kein jus pascendi in Wäldern, folglich kann auch keine Entschädigung statt haben.

Die Geschichte hat uns gezeigt, wie die Wälder Anfangs eine allgemeine Zuflucht darbothen; wie zuerst daraus Felder und einzelne Wiesen kultivirt, und selbst nach und nach die lichtern Plätze zu Weiddistrikten benützt wurden. Nur darum, weil das Holz endlich doch in der Reihe der Dinge einen Werth erhalten mußte, waren die übrig gebliebenen Wälder noch längere Zeit eine Freystätte für Vieh und Holzbedürfniß im wilden Zustande. Als aber die Bedürfnisse fühlbarer wurden, und dadurch die Wälder mehr Aufmerksamkeit erregten, verwieß man daraus alles, was

ihnen nachtheilig war. Anfangs war nur einigen Viehgattungen der Eingang verwehrt, worunter man Ziegen, Schafe und Schweine zählte; es erwachte aber nachhin der Begriff, daß man die Waldungen zum möglichen Nachwuchs in Schläge eintheilen, und so behandeln soll, und aus diesem Grunde verbannte man mit der Zeit alles Vieh aus diesen Schlägen.

Man muß wirklich den Geist der baierischen Gesetzgebung hierin bewundern, wie er mit der Zeit alles im wahren Verhältniß durchblickte, und das Zufällige nicht nach eingebildeten römischen Rechtsleisten, nach welchen die Lüneburger Kühweiden zugeschnitten sind, sondern nach dem Genius der Zeit den immer fortschreitenden Kenntnissen der Kultur anpaßte. Er bemerkte sehr wohl, daß die Weide nur ein Ueberbleibsel des Hirtenstandes sey, und immer mehr der Kultur weichen müsse, wie mehr diese aufblüht; daß folglich das Zufällige, welches vormahls als ganz unschädlich, oder gar als nützlich angesehen werden konnte, nnn von zweckmäßigern Realitäten verdrängt werde. Daher hat auch unsere Gesetzgebung mit Anfang des 17ten Jahrhunderts, seitdem nähmlich über die Kultur des Holzes und der Wiesen der Tag anbrach, die weise Tendenz genommen, und immer thätiger befolgt, daß bey Gründen, die schon ein Eigenthum geworden sind, die Weidenschaft der Kultur weichen müsse, als auf Feldern, einmähdigen Wiesen, und in Försten.

Der Weide wurden nur wirklich öde Weidplätze angewiesen, wo dann bey der Abtheilung jede Weide

allein

allein zu entschädigen ist, das aber nie der Fall bey einem schon abgeschiedenen Eigenthume, bey wirklichen Feldern, einmähdigen Wiesen und vermarchten Förften seyn konnte: daher sagt die Kulturverordnung von 1762: Die neu umgerissenen, zu Feldern oder Wiesen gemachten Gründe sollen von jenen, welche sonst die Weide *jure servitutis* herauf hergebracht haben, hinfüro ebenfalls nur so weit, als es ohne Abbruch der Kultur geschehen kann, folglich *regulariter* nur zu offenen Zeit (wo noch allgemein der Hirtenstand besteht, folglich versteht sichs, bis auch dieser aufhört) d. i. von Michaeli bis Georgi mit dem Vieh betrieben, dieser legal und festgesetzte Termin auch unter angeblich widrigem Herkommen um so minder irgendwo überschritten werden, als ein so Gründs als Landsverderblicher *abusus* (dieß ist also die Weide, das sogenannte *jus pascendi*, *servitus pascendi*) ohnehin die Kraft und Wirkung einer löblichen Gewohnheit nimmer mehr hat erreichen können. Alle Nachtweide, oder die Weide ohne Hirten wurde sogleich eingestellt. *)

Die

*) In diesem Mandate wurde nur eine etwas mildernde, undeutliche Klausel 4 p. beygefügt, mit den Worten: Daß doch Anfangs etwas Mäßigung gebraucht werden soll, nur stückweis die Kultur vorrücken, und wenn dieß nicht möglich sondern Gräben und Wasserleitungen erforderlich wären, sich mit dem *domino servitutis* auf schiedliche und billige Art zu vergleichen und abzufinden wäre.

Die

Die weiteren Kulturgesetze haben diese Verordnung noch mehr erläutert, es jedem unbedingt überlassen, seine

Diesem undeutlichen Satze schien man bald wieder jene Wirkung beyzulegen, die jede Kultur hemmen müßte, und man wollte in den Justitz-Dikasterien keine Kultur, kein Zweymähdigmachen der Wiesen zulassen, bevor nicht die Weidenschaft eine Entschädigung erhielt. Dieser Satz wurde aber bald nach seinem eigentlichen Sinne erläutert, daß Mißbräuche nie zu einer Entschädigung berechtigen können; wäre dieß, so hörte die Polizey in allen ihren dem vorrückenden Geiste der Zeit anpassenden Verfügungen zu wirken auf.

Das Mandat von 1773 drückt sich daher als Läuteration klar hierüber aus; *) es sagt, daß in diesem Falle keine Prozesse zu gestatten seyen, die Wiesen ungehindert zweymähdig gemacht werden sollen, und in der Kultur eifrig fortgeschritten werde. Aber die Hyder hatte noch nicht alle ihre Köpfe verloren, sie raffte sich nochmahl auf, und — alle Kollegien kamen über diese Frage neuerdings in Harnisch. Das Revisorium wollte durchgreifend die Weidenschaft zu einer Entschädigung berechtigen, und den Stempel des juris servitutis nicht für ausgelöscht halten.

In diesem Gewirre entschied endlich die höchste Stelle durch das Mandat vom 8. May 1788, **) daß den vorigen Mandaten kein anderer Sinn beygelegt werden dürfe, und also die in Frage stehende Wiese ohne mindester Hinderniß oder sonstiger Bürde, ohne Ersatz für die Weide

*) S. Mayrische Generaliensammlung P. I. p. 79.

**) S. Mayrische Generaliensammlung B. 4. S. 1070.

seine einmähdigen Wiesen zweymähdig zu machen, die Brache aufzuheben, und der Weide befohlen, dem Kulturgeiste zu weichen: und welche sind hiervon, seit dem nach diesen Grundsätzen die Kulturgesetze unter der gegenwärtigen Regierung noch klärer entwickelt und mit voller Ermunterung in Anwendung gebracht wurden — die Resultate? Mehr Kultur, mehr Wohlstand des Landmannes! *) Wer aber mit seinem Vieh zurückgedrängt

Weide von Heu s. a. zweymähdig gemacht werden könne, und also die Weide der Kultur ohne weiters, wie jede Unterordnung und jeder Mißbrauch der natürlichen und gesetzlichen Ordnung zu weichen habe. Daß dieß gleichen Bezug auf zweymähdige Wiesen habe, die dreymähdig gemacht werden wollen, unterliegt von selbst keinem Zweifel, obschon man diese Entschädigungen erst in unsern Tagen wieder geltend machen, und die ältern Mandate ignoriren wollte.

*) Die Wirkungen davon setzen wirklich auf allen Seiten in Erstaunen — man lese darüber nur folgende Bekanntmachung aus dem Münchner Regierungsblatte.

Auszug aus dem 8. Stücke des Regierungsblatts d. do. 22. Febr. 1804. Seite 168.

Die Fortschritte der Landeskultur in Baiern betreff.

Da die Landeskultur in Baiern aufgeweckt durch zweckmäßige und deutliche Vorschriften unter der gegenwärtigen Regierung voraneilte, und dieß die von Zeit zu Zeit diesen Vorschwung unterstützende gesetzliche Normen, dann verschiedene Bekanntmachungen der höchsten Zufriedenheit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht im Regierungsblatte

drängt wurde, war nun natürlich sehr nachdrücklich ermahnet, auf seine vernachläßigte Wiesen zu denken, die

blatte veranlaßte; so wollten nun nach der Ausschreibung vom 20. May 1803 Sr. Churfürstl. Durchl. von dem Detail dieser Kulturfortschritte, seit Höchstdero Regierungsantrite von 1799 an bis Ende Junius 1803 unterrichtet seyn, theils um daraus die weiteren Resultate aufstellen, theils die ausgezeichneten Individuen öffentlich bemerken zu können. Sämmtliche Landesstellen haben bereits diesem höchsten Auftrage mit Uebersendung aller aktenmäßigen Anzeigen genügt, und die daraus verfaßte und hier angefügte Uebersicht bietet wirklich die angenehmsten und fröhlichsten Resultate dar.

In einem Zeitraume von vier Jahren, und meist während eines verwüstenden Krieges im Lande wurden allein im Herzogthume Baiern im beschränkten Flächenraume von 514 Quadratmeilen 921 Abtheilungen oder Gemeindegründe vorgenommen, darunter 397 vom Walde, und 524 von Weide waren, und so giengen 111566 Tagwerke bereits in Kultur über; begriffen in der Einleitung zur Kultur befanden sich inner dem nämlichen Zeitraume 561 Abtheilungen von 224675 Tagwerken; übrig ohne alle Einleitung zur Kultur sind noch 1607 Abtheilungen zu 141342 Tagwerken. Ferner wurden 11236 Tagwerke bisher einmähdiger Wiesen zweymähdig gemacht, und eine Menge anderer Verbesserungen bey den bisher vernachläßigten Wiesen vorgenommen; neben einer bestimmt angegebenen Zahl von 9142 Tagwerken der neu mit Futterkräutern angebauten Brachen kommen noch mehrere Dörfer, Flecken, Städte und einzelne Unter

die Brache aufzuheben, und für Futterbau zu sorgen; so hatte er also in sich von selbst die ergiebigsten Hülfs=

---

terthanen vor, die bereits die Brache aufhoben, und den Futterbau einführten. 379 Güter wurden theils der unverhältnißmäßigen Größe wegen, theils zum Vortheile sonst zu Grunde gegangener Familien zertrümmert. 701 neue gemauerte Häuser gingen hervor, und 113 Arrondirungen der Gründe, dabey ist die große Operation im Donaumoose nicht einmahl eingerechnet. — Welche Staatsgeschichte hat je so einen schnellen Kulturaufschwung aufweisen können? Welche unzuberechnende Vortheile verschaffen nicht diese Unternehmungen dem Lande und der Menschheit, — wenn nun schon in vier Jahren — aus öden Strecken, nach Lust mishandelten Waldungen, und unübersehbaren Morästen — 336241 Tagwerke in blühende Fluren umgewandelt sind, der wilde Hirtenstand bald ganz aus dem Lande verbannt ist, und so die noch übrigen 141342 Tagwerke öder Gründe eben so schnell neuen Kulturen und Ansiedlungen Platz machen.

Für mehrere tausend Menschen ist durch die Auflösung dieser Gemeinheiten ein Wohlstand vorbereitet, und die schon bisher in Privateigenthum bestandene, aber wegen den Gemeinheiten vernachläßigte Gründe werden erst jetzt zweckmäßig benützt, daher sind bereits so viele einmähdige Wiesen zweymähdig gemacht, durch Gypsen, Wässerung ꝛc. Verbesserungen getroffen worden; schon spekulirt jeder Landmann mehr, — statt der Brache wird bald allgemein ein zweckmäßiger Futterbau und Früchtenwechsel verschiedener Art auch von Oel= und Handlungspflanzen auf den Gründen eintreten, dadurch jede Ernte vergrößert, selbst der Viehstand eine wichtige

Ver=

Hülfsquellen zur Entschädigung, die allgemeine Kultur ihren Triumph, und der Staat einen erhöhten Nationalreichthum. — —

Wie

Veredlung erhalten, und sich auch nach und nach vermehren. —

Die Güterzertrümmerungen und Arrondirungen sind bereits an der Tagesordnung, und werden bald ihre großen Vortheile auf die ganze Landwirthschaft ausbreiten, 701 neue Häuser, und darunter einzelne Kolonien wurden in 4 Jahren schon hergestellt, — welche frohe Aussicht für die bisher so zurückgebliebene Bevölkerung gewährt das wohl nicht! — Wenn nun jetzt auch die Kultur der Fruchtbäume zu diesen Fortschritten in der Landwirthschaft hinzukömmt, wenn bald die Gemeinheit bey den übrigen Waldungen durch die sogenannten Purifikationen ganz aufhören, und so ächte Forstkultur bezweckt wird, die auch, wie die übrige Landeskultur nur unter dem Schutze der zwey Zauberworte, freyes Eigenthum und freye Kultur gedeihet, welche Erhöhung des Nationalreichthums wird nicht bald die wohlthätigste Folge von allem diesen seyn! wie werden alle Industriezweige bey so einem großen und reichen Markte aller Produkte nicht neues Leben empfangen, und so alles mehr Wohlstand und eine veredeltere Gestalt gewinnen? Mehrere Pfarrer haben durch Unterricht und Beyspiele thätigst mitgewirkt, und sie und die meisten Beamten, selbst mehrere Rechtsanwälde haben sich durch den hier gezeigten Eifer die schönsten und bleibendsten Denkmäler gesetzt, — auch für die Zukunft sind sie noch aufgerufen, ihren Eifer nicht erkalten zu lassen, und den so landesväterlichen Wünschen Seiner churfürstlichen Durchlaucht mit aller

An-

Wie schon gesagt worden, mit der Forstweide ging es eben so; sie wurde schon seit der ersten Forstordnung als schädlich anerkannt, und der Nachtheil, den sie den Forsten bringt, in den darauf folgenden Mandaten immer nachdrücklicher erklärt, und aus allen Jungholz-Anflügen, wo Einfänge gemacht, oder Schäbe ausgehangen sind, verbannt: daher darf die Forstweide eben so wenig die Holzkultur als die gemeine Weide das Zweymähdigmachen einer Wiese hindern: alle Mandate athmen diesen Geist. Wenn nun ein Wald in Kultur gelegt, jede Blöße zum Holzanflug befähigt ist, oder gar schon künstliche Saaten darauf stehen — wo soll das Vieh weiden? — Auf den kultivirten Plätzen und Anflügen darf es das so lange nicht, bis nicht die Pflanzen dem Maul des Viehes entwachsen sind, also bleibt über-

---

Anstrengung entgegen zu kommen. Es ist in diesem Fache noch viel zu thun, aber bey den so einfachen und klaren Kulturgesetzen wird es leicht seyn, alle weitere Anstände zu heben, wie auch seit einiger Zeit von mehrern Beamten sogleich alle Abtheilungen durch Vergleiche bey der ersten Zusammenkunft berichtigt wurden. Bis Ende Dezembers laufenden Jahrs werden von den Landesstellen gleiche Kulturanzeigen gefordert, und Se. Churfürstl. Durchl. erwarten, daß Höchstselbe gleiche höchste Zufriedenheit ertheilen können, und für öde Strecken im Lande nichts mehr zu thun übrig bleibe.

München den 17. Febr. 1804.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs Präs.

Kreitmaier Secr..

überall geschlossener Wald *) — wo giebt es dann eine Weide ? — Jeder Forstmann oder andere, der nur einen Wald gesehen hat, wird hierauf antworten, daß sich da außer giftigen Schwämmen und Mies (Moos) keine Pflanze für das Vieh findet; die Weidenschaft ist also gesetzmäßig durch eintretende Waldkultur vernichtet; die Gesetze selbst lassen also schon keine Entschädigung zu; sie sehen die Weidenschaft für einen alten Mißbrauch an, und haben sie nur in so lange stehen lassen, als der Hirtenstand von der Kultur nicht verdrängt wurde, und das vorhin Zufällige, bey Mangel an Kultur unschädlich, durch aufblühende Kultur als schädlich erscheint, und daher von selbst schon verbothen ist. Man wird zwar einwenden, es gebe für die Waldweide ältere res judicatas der Justitzkollegien: allein giebt es denn deren nicht in allen Polizeyfächern, weil ehedem die Justitzkollegien die ganze Polizey mit besorgten, und natürlich nicht anders besorgen konnten, als nach damahligen Begriffen und Verhältnissen.

So

*) Also, könnte man einwenden, müßte am Gebirge die Viehzucht ganz zu Grunde gehen, die Alpen, (Almen) verschwinden. — Gerade das Gegentheil. Eine Alpe, (Alme) bezeichnet schon einen gewissen Distrikt für das Eigenthum des Besitzers nach einer gewissen Anzahl Viehs: es darf also jede Alme nur so vermarcht, und dieser Distrikt dem Almeninhaber frey eingeraumt werden: — ich habe im Gebirge gleiche Ausgleichungen und Marchungen ausgeführt, und die Almenbesitzer befanden sich besser dabey, als im vorigen Zustande, wo man sie das Holz nicht ausreuten ließ, und sie durch allerley Neckereyen beschränkte —

So wie sich die Umstände ändern, verlieren sogar die verbindlichsten Kontrakte, also auch res judicatae selbst nach alten Gesetzen, ihre Kraft, eben so werden alle ältere Gesetze durch die neuen aufgehoben, und im Polizey= und Kultursache müssen die Gesetze immer mit dem Geiste der Zeit gleichen Schritt halten, weil die Bedürfnisse durch eben diesen Zeitgeist erzeugt werden. Wenn in solchen Fällen eine Entschädigung geleistet werden müßte, würde die Polizey ihren ganzen Wirkungskreis verlieren. Nehmen wir ein Beyspiel zu Hülfe, das mit eben so viel Rechte auf diesen Fall angewendet werden kann, als obige Entschädigungs=Forderung. Wer verliert mehr bey eintretender Kultur als der Jagdbesitzer? Die Kultur eines Mooses beraubt ihn ganz natürlich seiner Moosschnepfenjagd; wie mehr kultivirter Boden entsteht, um so mehr verliert seine ganze Jagdbarkeit: — würde man aber nicht lachen über ihn, wenn dieser Jagdbesitzer bey jedem Fortschritte, den die Kultur macht, von dem Kulturfreunde eine Entschädigung fordern wollte? *) Dieser würde ihm entgegnen: Was kümmert mich deine Jagd? Ich habe nur nach meinem Eigenthumsrecht gehandelt, meine Wiesen zweymähdig gemacht, mein Moos ausgetrocknet, meinen Waldgrund kultivirt, weil ich davon Eigenthümer bin, und mir die Gesetze mein Eigenthum nicht beschränken können, noch wollen, mich vielmehr selbst zu Verbesserung desselben, also zur Kultur ermun=

*) Oder wenn bey dermahl aufgehobenem Bierzwange der Bräustand eine Entschädigung suchen wollte.

muntern, da nur diese das Beste des Einzelnen wie das Gesammtwohl fördert, folglich die Wesenheit eines Gesetzes darin liegt. Du hast Moosschnepfen geschossen, weil sie da waren, hast mehr Wild hägen können, weil wir es noch nicht der Mühe werth hielten, unsere Gründe mehr zu benützen: jetzt benützen wir sie, ohne von deiner Jagd Kenntniß zu nehmen. — Steht der Hirt in einem andern Verhältnisse als der Jäger? Gehören sie nicht in eine Klasse? Sind sie nicht von gleicher Herkunft — Kinder der Barbarey? — —

Bey eintretender Kultur der Wälder werden also die Herden aus gleichem Grunde zurückbleiben müssen, aus welchem auf dem kultivirten Moosgrunde die Moosschnepfenjagd aufhört, und in beyden Fällen kann keine Entschädigung auf Unkosten des Eigenthümers statt haben, sie wurde vielmehr von der ganzen Landesverfassung, von allen Forst- und Kulturgesetzen von jeher abgesprochen. Zudem hat beynahe jeder Bauer selbst einen Holzboden, oder eine Holzberechtigung, und im letztern Falle bekömmt er durch die Vertheilung auch einen eigenen Holzboden; sein Grund erlangt daher Kulturfreyheit, und so löset sich alles durch eigene Entschädigung aus eigenen, in der allgemeinen Kultur liegenden, Hülfsquellen auf.

IV.

Unter dieser Voraussetzung wäre man also mit der Waldweide fertig; nun trifft die Reihe das Streusammeln, oder Holzstümmeln zum Einstreuen.

Auch

Auch hier stellt die Lüneburger Ordnung im 22. Kapitel wiederum genaue Taxationen und Entschädigungsberechnungen auf, wie oben bey der Weide, und zwar nach Verhältniß des Viehstandes, des Bedarfs an Streu und des hiezu nöthigen Holzgrundes, nach welchen sich also auch die Abscheidung verhält.

Das Holzstümmeln, Taxenhauen kömmt in den Gebirggegenden hier zu Lande schon in den ältesten Akten vor; daher die Forstordnung dessen auch besonders erwähnt, da sie bey den gewöhnlichen Streurechen nur vom Laubraumen spricht.

Auch dieses wurde damahls schon so weit beschränkt als es dem Forst ohne Schaden geschehen konnte, und in der Folge dehnten sich die ferneren Verordnungen noch mehr hierüber aus. Anfangs wurde nur das Streuscharren mit eisernen Rechen verbothen, nach und nach verbannte man es aus allem Jungholze, und gestattete es zuletzt nur in gewissen Distrikten, wo man es für unschädlich hielt, weil solche Plätze nur Holz enthalten dürfen, das in einem oder zwey Jahren in den Schlag eingetheilt ist.

Dieses Streusammeln hielt von jeher mit der Weide gleichen Schritt, und steht auch damit in engem Verbande, hing vielmehr bis jetzt ganz von der Gunst der Jäger ab.

Bey

Bey dem Anfangs geringen Viehstande war das Stroh hinreichend genug zum Einstreuen, oder Lager des Viehes: allein der Viehstand vermehrte sich, und aus Mangel an Futter mußte man selbst zum Stroh, um es als Häckerling (Gesott) zu füttern, seine Zuflucht nehmen; endlich konnte man es gar für Luxus-Bedürfniße und in die Pferdställe, die Gemächlichkeit und Prachtliebe übermäßig vermehrten, theuer genug verkaufen; das Wenige also, was noch übrig blieb, reichte nun nicht mehr zu, und man hohlte in den Wäldern den Baumabfall, obwohl dieser dem Vieh ein weit schlechteres Lager macht, und auf keine Art den Strohdünger ersetzt. Da man aber mit der Zeit dieses Streusammeln der Jagd und den Bäumen schädlich fand, verbothen es die Jäger, und man mußte sich mit ihnen abfinden; auf diese Art hängt noch heut zu Tage beynahe in allen Wäldern das Streuhohlen bloß von den Jägern oder Förstern ab, und man erhält diese Befugniß nur gegen gewisse Zahlungen, die als wahre Kaufs- oder Pachtschillinge anzusehen sind, worüber jährlich die Kontrakte in Hinsicht der Zeit und Zahl der Fuder Streu erneuert werden.

Wo der Feldbau nur einige Grade von Ausbildung erreicht hat, würde man es lächerlich finden, noch von Waldstreu zu reden: so ein Kulturfreund und kluger Oekonom hat zu gut berechnet, daß es ein Haupt-

ar-

---

*) Nur sehr selten sind schon in den Erbrechtsbriefen gewisse Abgaben vom Fuder Streu oder Dünger bestimmt.

artikel einer zweckmäßigen Landwirthschaft ist, bloß mit Stroh einzustreuen, um guten Dünger zu erhalten, und ihn zu sichern. Daher ist es auch schon lange in der Oekonomie zum Sprichwort geworden: man darf nur den Düngerhaufen sehen, um von selbem auf die ganze Wirthschaft zu schließen.

Laub- und Nadelstreu verschaffen schon ihrer Natur nach einen sehr armseligen Dünger, der noch überdieß auf den Feldern vom Winde zerstreut und geraubt wird; er verräth also in jeder Hinsicht Elend und Mißkenntniß der Landwirthschaft. Aber eben so mißlich ist dieses Laub- oder Streusammeln der Forstwirthschaft selbst, und zeigt da, wo es getrieben wird, offenbaren Mangel ihrer Kenntniß: denn der Baumabfall ist für den Baum von doppeltem Nutzen; er bedeckt seine Wurzeln und düngt zugleich; entzieht man nun, besonders in seinen Jugendjahren, dem Baume diesen Abfall, so fängt er zu kränkeln an, er wird in seinem Wachsthume zurückgesetzt, und der Schade für den Forsteigenthümer ist unverkennbar. Da aber gerade das Jungholz die reichlichste und Hauptquelle der Laub- und Nadelstreu ist, so kann dieses Streusammeln niemahls mit einer ordentlichen Forstwirthschaft bestehen.

Aus eben dieser Ursache ist das Streusammeln durch ältere und neuere Forstgesetze auf das Unschädliche im Hochholze beschränkt, folglich beynahe ganz aufgehoben: da mag gleichwohl noch so lange, als es bisher geschah, die Streu verkauft werden, bis alle

Bayerische Staatsbibliothek München

Landwirthe, gleich aufgeklärt, endlich einsehen, daß sie durch eine zweckmäßigere Einrichtung ihrer Landwirthschaft die Waldstreu ganz entbehren können. Ueberdieß sind auch diejenigen, welche hauptsächlich die Streu aus dem Forste hohlten, ohnehin größtentheils nur oben benannte Forstrechtler, die also in ihren Abtheilungs-Distrikten mit den Holzplätzen von selbst die Gelegenheit zum Streusammeln erhielten, und so lang dieselbe benützen können, bis ihnen die Nachtheile dieses alten Mißbrauches mehr einleuchten.

In dem Gebirge ist mittels zugetheilter Stümmelplätze, — eigene kleine Walddistrikte — überall schon für dieses Bedürfniß gesorgt, wo aus Mangel an Feldbau die Waldstreu nothwendig ist. Daher fällt auch diese sogenannte Servituts-Entschädigung in jeder Hinsicht ganz weg.

V.

Auch der Mastberechtigung wird in der Lüneburger Abtheilungsordnung im 18. Kapitel mit einem Entschädigungs-Kalkul gedacht. Hier Landes aber hat jene große Umwandlung, welcher die Wälder durch die Weidenschaft unterlagen, der Mastviehberechtigung schon längst den Stab gebrochen. Die Mast ist jetzt eine seltne Erscheinung, und wo sie existirt, wird ganz einfach zu Werke gegangen. Man sammelt die Eicheln, Bücheln &c. vertheilt oder verkauft sie dann, oder man läßt die Schweine nach einer gewissen Ordnung in einem Distrikte des Waldes laufen.

So

Bayerische Staatsbibliothek München

So kann und muß auch künftig zu Werk gegangen werden, weil die dermahlige Natur der Wälder dießfalls eine Entschädigungs-Abscheidung nicht einmahl möglich machen würde.

VI.

Forstwiesen sind nur unbillige Ermächtigungen des Jagdpersonals; müssen also nach bestehenden Kulturgesetzen der freyen Kultur wieder überlassen werden.

VII.

Das Pecheln und Schmierbrennen hängt ganz von dem Eigenthümer des Waldes ab, ohne daß Servituten darauf haften. Die Forstpolizeyordnungen haben schon längst diese Unfüge abgestellt, mittels eigener Pechlerordnungen das Pecheln nur auf das Unschädliche beschränkt, und alles wieder der Disposition des Eigenthümers überlassen.

VIII.

Andere Forstnebennutzungen für Gärber, Färber ꝛc. sind zum Theil noch nicht im Gange, noch weniger hierauf Ansprüche von Berechtigungen bekannt, und kann daher auch von Entschädigungen hier keine Rede seyn.

So wären denn alle vorgelegte Forstentschädigungszweifel gelöset, und es ergiebt sich noch

IX.

Die Frage, ob diese Gegenstände hier bey der gewöhnlichen Justitz, oder bey der Kultur und Polizey-stelle zur Sprache und Berichtigung unter den Interessenten kommen sollen?

Diese Frage ist schon von der Zeit an vollkommen entschieden, als eine Forstordnung besteht, seitdem wir die Polizey- und Kulturgegenstände von der Justitz getrennt und hiefür eigene Kollegien errichtet antreffen; die Polizey- und Kulturstellen sind auch wirklich schon im Besitze dieser Gegenstände; selbst die Lüneburger Gemeindetheilungs-Ordnung bezweifelt dieses nicht. Die Privatjustitz würde hier nur dann in ihren Wirkungskreis treten, wenn der Wald selbst von einem Dritten, oder ein Theil davon in Anspruch genommen würde.

Da man aber hier bloß von dem Besitzstande, von der gegenwärtig gemeinschaftlichen Waldbenützung ausgeht, und nur diese nach ächten Kulturgesetzen und ihren wahren Verhältnissen bestimmt werden soll, so tritt hier der nähmliche Fall ein, wie bey einer Gemeinde-Holz- oder Weidetheilung, und ist daher auch hier zur Untersuchung und Verbescheidung der Sache nur die Polizey- und Kulturstelle geeignet.

Es haben ja schon alle bisherige Forstordnungen und Kulturgesetze die dermahlige Gestalt des Waldgenus-

nusses vorbereitet; sie haben den ehemahls unbestimmten Holzgenuß regulirt, das Schädliche der Waldweide, des Streusammelns, Pechelns ꝛc. durch eine engere Beschränkung vermieden, also schon weit mehr gethan, als uns noch zu thun übrig bleibt.

Man schreitet jetzt nur auf dieser geebneten Bahn fort; man darf nur jetzt diese Grundsätze noch mehr befestigen, dem Besitzstande mehr Sicherheit geben, um zugleich die Kultur im Einzelnen und im Ganzen zu befördern.

Alle ältere Forstkommissionen und Forstkollegien sind hierin ungehindert verfahren; selbst die ehemahlige obere Landes-Regierung hat hierüber jeden Zweifel heben lassen. Es wurde, wie wir im Verfolge der bisher erzählten Forstgeschichte gehört haben, den Justizstellen öfters, besonders in den Mandaten von 1782 und — 86, verwiesen, sich in Forst- und Polizeysachen einzumischen, und diese allgemeine Forstpolizey lag immer nur zwischen der Hofkammer und der obern Landesregierung im Streite, bis sie endlich letzterer, gemäß des Mandats von 1786, ausdrücklich allein eingeräumt wurde; hierdurch bleibt über ihr Daseyn und ihre Wirkungskraft nicht der geringste Zweifel mehr übrig, weil diese zwey Kollegien nun in der General-Landesdirektion vereinigt sind. Bey Konstituirung aller Kollegien im Staate wurde auch nahmentlich dieser ganze Geschäftszweig der General-Landesdirektion übertragen. Es heißt in der hierüber

er-

erlassenen Instruktion bey der Deputation des Landkulturwesens:

Sie besorgt die ganze Forstpolizey nach Inhalt der Forstordnung und der übrigen darüber bestehenden Landesverordnungen über alle Gemeinds- und Privatwaldungen ohne Unterschied; hiezu gehören auch die Gemeinwaldsvertheilungen ꝛc.

Die Absonderung der Forstpolizey von den Justitzkollegien, und die getrennte Behandlung derselben besteht also schon seit der ersten Forstordnung, die in mehrern Artikeln von 72 bis 81 klar verordnet, daß bey allen übrigen ständischen, Kloster- Kirchen- Privat- und Gemeindewaldungen die nämliche Beschränkung und Ordnung statt haben soll; uud es liegt hell am Tage, daß auch diese Purifikationen als bloße Resultate der bisherigen Forstordnungen mit allen übrigen Kulturgegenständen der General-Landesdirektion zur Untersuchung und Verbescheidung zu stehen, wie sie sich auch schon seit ihrer Entstehung im wirklichen Besitze hiervon befindet.

So wären nun alle die Fragen beantwortet, welche sich über die Purifikationen der Waldungen ergeben haben; die weiteren Resultate über das Forstwesen im Allgemeinen folgen im zweyten und dritten Hefte.

Ur-

Urkunden.

1) Erste Ansiedlung der Mönche im großen Walde bey Elingerfurt im Jahre 1099.

2) Streitigkeiten in dieser Gegend über die Waldgränzen von 1484.

3) Ein Erbrechtsbrief über eine Glashütte von 1596 und einer von 1544.

4) Streitigkeiten über Weide und Waldbenützungen und Entscheidung darüber vom Jahre 1505.

5) Forstordnung über den Köschingerforst aus dem 16ten Jahrhundert.

6) Ueber die Benützung der Gebirge an der Isar und Loysach, Floßfahrt so anders aus dem 16ten Jahrhundert.

I.

Extractus ex Hundii Metropoli Salisburgenſi Tom. II. fol. 252.

Dietramszell.

Juxta Iſaram Monaſterium S. Auguſtini Canonicorum Regularium. Ao. 1099. tempore Urbani Secundi, imperante Henrico quarto, Regni ejus XLIIII. duo pii, et devoti viri, Otto, et Berengerus cum quodam venerabili Sacerdote Dietramo, majoris devotionis, et Pietatis cauſa *in Eremum*, *Eglingerfurt nomine*, Seceſſerunt. cum vero ibi duos annos manſiſſent, propter aquae penuriam domicilia ſua *ad rivum ejusdem Sylvae* transtulerunt, et Eccleſiam *eodem in Loco*, in honorem S. Martini, extruxerunt. Cum vero inter Dominos aliquos eodem tempore de terminis, et finibus eius ſylvae Contentio oriretur, Otto comes de Dieſſen, cum duobus filiis ſuis, Ottone, et Heinrico, Abbas Udalſcalius de Tegernſee, cum advocato ſuo, Reinpertus de Reut cum fratribus ſuis Ruperto, et Adalberto, et Liebhardo, et alii plures convenerunt; e quorum numero duodecim hujus Negotii arbitros elegerunt, qui dato juramento, limites unicuique parti proprios deſignaverunt, et hanc Sylvae partem tanquam

quam possessionem vacantem judicarunt: cui decisioni, et transactioni fratres de Reut nequaquam stare voluerunt.

Interim Dei omnipotentis Instinctu mutati omnes concorditer praedictam Sylvam *non solum vacantem, verum etiam cuicunque parti addicta ad monasterium deputarunt*, quin etiam alios vicinos fundos, ac bona pro aedificatatione Monasterii tradiderunt. Dominus Dietramus missus est Romam, et à Pascali Pontifice confirmationem huius rei obtinuit ao. 1107. Ex qua intelligitur, praedictos Dominos hoc Coenobium simul fundasse, et multis Donis auxisse.

In veteribus autem Tegernseensis Monasterii litteris jntelligitur, quod Udalscalius Abbas cum consensu sui conventus, et Heinrici Episcopi Frisingensis, item comitum, Bernhardi, et Sibothonis in Neuburg advocatorum Monasterii sui, ex quorum familia et iste Abbas erat, coenobium hoc, Cella S. Martini dictum, juxta Regulam S. Augustini, in fundo proprio, qui Eglingerfurt, alias Klingenreut dicitur, aedificaverit ea lege, ut Monachis potestatem permiteret eligendi sibi Praepositum, cum consilio tamen Abbatis in Tegernsee, à quo Electus Possessionem temporalium accipere debebat, eumque propter Insignia beneficia, tanquam filiae matrem venerari; Caeterum in Spiritualibus Episcopo subiici deberet. — — — hoc coenobium satis jam inops est, propter incuriam quorundam praepositorum — — Mutatione autem dextera Excelsi omnes maturiori usi consilio, divino cultui tradi-

diderunt, quidquid juris possent per contentionem obtinere, insuper et dextram dederunt, quod praefatum coenobium simul omnes foverent, manutenerent, atque ab iniuriantium manibus defenderent. Eodem etiam die saepe dictus Reinpertus cum fratribus suis tradidit supradicto oratorio tantum circumiacentis terrae, quod plene posset Hubam nobilis viri complere. Similiter et comes Otto cum filiis suis, et Abbas cum consensu Advocati, et suorum Monachorum contulerunt eidem coenobio, quod ipsis fuerat assignatum. —

2.

Ich Kaspar Winzer, Pfleger zu Tölz, Bekenne und thue kund offentlich mit dem Brief, das ich aus Geschäft, und Befelch des durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und Niedern Baiern rc. meinen gnädigsten Herrn Herrn, als Grundherrn, dem die güter, und Gründ zu Sachsenkaim zugehören, zusamm gefodert, und daselbs den Würdigen Herrn Herrn Johannsen Probsten zu Dietramszell mit seinem Fürbringen gehört hab, der dizmals fürbracht, und klagt hat, alf wie die von Saxenkam, und Piesenkam an sein, und seines gotzhaus Wald, genannt der Zeller Wald, farn, und daran Holz schlagen, anderst dann sie billichen thuen solten, durch solches der Benent zeller Wald geoedet würde, alf er auch solichen sein, und seines gotshaus schaden des Walds halben, an den Vermelten meinen gnädigsten Herrn bracht, und

sei-

seine Gnad angerueft, hab solchen Schaden gnädiglich zu wenden, und verhoft auf solches Ich solte anstatt meines gnädigsten Herrn die von Sachsenkam, und Piesenkam daran weisen, so sie füran an dem Wald farn, das holz nicht anderst schlagen sollen, dan zu ihrer Güter Nothdurft, und auch das sie selben holz schlagen, und Nemmen, wie ihnen das sein holzheu, den er darüber sezen, anzeigen werd, und in kainerlei anderer weis, wieder solches die von Sachsenkam und Piesenkam mit samt ihrer Grundherrn fürbracht haben, Sie hätten Brief, und Siegel, und ir Gerechtigkeit an den Wald zufaren, und holz zuschlagen, und nach ihrer Gütter Nothdurft alſ wären sie Inhaltung derselben ihr gerechtigkeit an den Wald gefahren, hätten daselbs Holz geschlagen, und das zu ihrer Gütter Nothdurft braucht, als sie auch noch thun wolten, und Verhoffen, sie thätten solches billichen, dann womit der Wald gehayt werden möcht, dazue wolten sie auch gern verhelffen, und als sich baid Thaill mit den, und mer worten in ihren fürbringen genugsamlich vernommen, hab ich Baiden Theillen zuerkennen geben, das meines Vermelten Gnädigsten Herrn ernstliche Mainung seye, das der benant Wald nicht also erödet, sondern eine ordnung gemacht, und die von baiden theillen fürgenommen, und Gehalten werde, auf solches hab ich mit Baider Parteyen wissen, und willen ain ordnung gemacht, in hernach geschriebenen Form, deme ist also, das der von zell seines gotshaus wegen ainen, oder zween holzhayen über den Wald setzen soll, und wann die von Sachsenkam, und Piesenkam daran um

holz

holz faren nach laut ihrer Gerechtigkeit, so soll ein ieder, der holz bedarf, demselben Holzhayen sagen, was er von Puechen, oder feuchten Holz schlagen, und wozue er dasselb Holz brauchen welle, und nicht anders, als das ain ieder das Holz alsdann verer oder anders nicht verprauche, dann wie er es dem Holzhay angesagt hab, es soll in auch der Holzhay sölln Holz erlauben, und nit darwider seyn, auch darum von Ir kainen nichts Nemen, wan sie alls Holz schlagen, dasselb Holz es sey Puechen, oder Veichten, sollen sie alls ob dem Wald fieren, und die Gipfel, oder Ueberholz nicht ligen laßen, es sollen auch die von Sarenkam, und Piesenkam niemand kein Holz, oder zimmer das sy ab dem Wald firen, weder um Geld, noch umsonst verkhauffen oder vergeben, in kainem weeg, sy sollen auch kainen Schnitpaum oder fruchtbare Puechen in kain weeg abschlagen, besonder sollen sy ohne des Holzhayen wissen an dem bedachten Wald nichts abschlachen, und welcher der obberührten Artickl ainen oder mehr überfüre, und nicht hielt, der ist ze pen verfallen, der Herrschaft ain pfund pfenning, und dem von zell auch als vill, und diese bericht, und ordnung, sollen der von Zell, deßgleichen die von Sachsenkam, und Piesenkam so lang halten, bis mein Vorgenannter gnädiger Herr ain anders merer, oder minder darin schaft, diese ordnung soll auch iedem Theill an seinen Gerechtigkeiten unvergreiflich, und unschadenlich seyn. alles getreulich, und ungeuärlich, und dieser meiner ordnung, und bricht zur wahren Urkund, gib ich obgenanter Pfleger aus befelch des

ob-

obgenanten meines gnädigsten Herrn der obgenanten Partey einen Brief in gleicher Laut mit meinem aigen fürgetruckten Insiegl Bekräftiget,

Geben am Mondtag nach unsers lieben Herrn Auffahrtag, nach seiner heiligen Geburt vierzechnhundert, und im vier und achtzigsten Jare.

3.

Ich Hanns Sigmund Freyherr zum Degenberg ꝛc. Erbhofmaister in Bajern ꝛc. und Fürstl. Durchl. Rath zu Straubing Bekenne für mich alle meine Erben, Freund und Nachkommen, thue kund aller männiglich, mit diesem offenen Briefe, daß ich aus gnädigen guetem Wohlbedachtem Willen verkauft und erbrecht geben habe, dem beschaidenem Georgen Rabensteiner, Elisabetha seiner ehelichen Hausfrauen, und derselben Kinder, so sie mit= und beyeinander in ehelichem Stand erworben, und noch erobern möchten, derselben aller Leibes Lebenlang, und nit länger oder weiter in und auf meiner Glaßhütten an Rabenstein liegend darauf sie beed Eheleuth anjtzt häußlichen wohnen, und ziehen sollen, mit Grunde und Boden, als Wäldern, Holzschlagen, Wismethern, und Aeckern, Wun und Waid, was von Alter und durch Recht darzue gehört, nichts davon ausgenommen, noch ababgesöndert, darumen, und dafür haben sie mir ein Summa Gelds, an baarer gueter landläufiger Münz ausgericht, und Bezahlt, daran ich ganz wohl begnügt ge=

geweſt, demnach, und hierauf ſollen, und mögen ſie beede Eheleuth, und ihre eheleibl. Kinder an gedeiten Glaßhüten am Rabenſtein, mit Grund und Boden, und derſelben Zugehörung wie Landesgebräuchig einnehmen, und die Zeit ihres Lebens innhaben, nutzen, müſſen, und wie ſie Verluſt gebrauchen, doch ſollen ſie mir, oder meinen Erben und Nachkommen jährlich, weillen ſie leben, und die Glaßhütten Innhaben, allwegen uf Michaeli des heil. Erzengels zween Schilling, vier nnd zwanzig Regenſpurger Pfenning zu Gilt, und Sechs Regensburger zu Stüft, dann auch dem würdigem Gotteshauß in Unſer Frauen Au Gült Neunzehen Regensburger, und eine Stift zween Regensburger dienen, raichen, und geben, und ſollten ſie dießwegen ainiche Beſchwer nit fürtragen, oder derentwegen entgolten ſeyn, Neben deme ſollen ſie ſich auch ſonſten wie gehorſame Majeren, und Leibs Erbrechten gebürth, und zueſteht, gegen mir, meinen Erben, und Nachkommen auch Derſelben meiner nachgeſetzten Obrigkeit ſo wollen, als andere meiner Unterthanen in allen treulich, gehorſamlich auch gewertig halten, und erzaigen, auch wan ſie im Jahre, und ſo oft es geſchicht, zue Scharwerk, und anderweg, wie das Namen haben möcht, für mich oder meine nachgeſetzte Obrigkeit beſchaiden werden, ſollen ſie ſchuldig ſeyn, demſelben fleiſſig zu geleben, und gehorſamlichen nachzukommen, auch ſich des Fiſchens am Regen, und Fahung, oder richtegung des Wildbräts, und nit weniger des Pürſchens deſſelben wie es ihre Voreltern im Gebrauch gehabt, und ſie deſſen auch gebrauchen wollten, oder

möch=

möchten, in allwegen und bey hoher Leibs und Guts-straf abstehen, und mit nichten gebrauchen wellen, darzue sollen sie auch angeregtes Guett und Glashütten, wie gebräuchig, und sich gebührt, zu Haus, Stadl, Stall, Hütten, Wismath, und Aekhern zu Holz, Wun und Waid, auch all andern rechtlichen ein- und Zugehörungen Stüftig weesentlich, und bäulich halten, auch davon am March, Rainern, und Stainen, mit Nichtem ohne meinen Wissen und Willen verändern, schmellern, oder entziehen lassen, in kein Weiß noch Weeg, und wann sie über Kurz oder lang, diese ihr Leibs-Erbrecht verkaufen, oder versetzen wollen, oder müssen, so sollen sie mich meine Erben oder Nachkomen, als Grundherrschaft von erst anbieten, und den Verkauf, um ein ziemlichen Pfenning, vor andern erfolgen, und zuestehen lassen, wollten wir aber solches Gutt und Glaßhütten nit Kauffen, so mögen sie dieselb mit unserem Wissen, und Willen, auch Besieglung einem andern wol geben und verkauffen, doch der solchem Gueth vorstehen mag, auch mir und meinen Erben, um die Gilt gewieß, und sonsten gehorsam ist, dieweilen sie dieß alles und jedes, wie oben steht, und nach längs erzählt wird, also halten, thun, und ausrichten, sollen sie beed Eheleuth, und ihre eheleibliche Kinder die Zeit ihres Lebens von solcher ihrer Leibs-Erbrecht unverdrieben, sondern ich will derohalben ihr Gewehr und Fürstand seyn, woner sie aber in ein oder andere Artikul, sonderlich des unbefugten Fischens, und nachtrachtung und Fachung des Wildbräts überfahren und diesem ihrem Leib-Erb-

rechts-

rechtsbrief nit nachgeleben wurden, sollen sie alsdann von solcher ihrer Leibs Erbrecht ausser ainicher Rechtfertigung gefallen seyn, und dießhalb ohne alles mitel verworcht haben, auch sollen sie dazue am Leib mit allen ungenaden gestraft werden.

Alles getreulich ohne Geuerde, des zu wahrer Urkund, gib ich obbekennter Hanns Sigmund Freyherr zum Degenberg ꝛc. für mich und meine Erben dem gedachten Georgen Rabensteiner, seiner Hausfrauen und derselben beed eheleiblichen Kinder Leibs Leben lang diesen Leib = Erbrechts Brief, welchen ich mit meinem Secret bekräftigt, und verfertigt habe (doch mir meinen Erben und Secret ohne Schaden) geben, und geschehen zu Schwarzach Ao. 1596.*)

---

*) Ueber diese und andere Glashütten in dieser Gegend besteht bis zur Stunde noch der Streit, was für Waldungen vom Gebirge zu jeder Hütte gehören, da die Glashüttenmeister, so wie der Fiskus und die in der Gegend umliegenden Unterthanen sie alle gemeinschaftlich in Anspruch nehmen und verwüsten. Zum Theil hat jeder Recht — Nur die vorgeschlagene Purifikation kann die jeden Interessenten treffende Districte ausscheiden und Kultur hervorbingen. — Dieser Glashüttenprozeß war der einzige, der nie in meine Hände kam, und auch jezt um keinen Schritt weiter gerückt ist. — — Noch deutlicher zeigt diese Gemeinheit der Benützung der Waldungen der folgende Erbrechtsbrief. —

Ad 3.

Wir hernachbenannte Stephan von Klosen zu Haidenburg, Erbland-Marschall in Niederbayrn, Hanns Christoph von Pienzenau zu Wildenholzen und Pogenhofen, Erbmarschall des Hochfürstenthum Freysing, derzeit fürstlicher Passauischer Rath und Pfleger zu Wolfstein, und Philip Jakobs von Schwarzenstein zu Englburg auf Fürstenstein, und Katzenberg, als weyl. des Hochwohlgebohrnen Herrn Sigmund Freyherrn zu Degenberg seel. Gedächtniß nachgelassenen Sohns, Hanns Sigmund auch Freyherr zum Degenberg Erbhofmeister zu Bajeru verordnet, und angesetzte Vormunder, Bekennen in Kraft solch unserer Vormundschaft, für uns, obgemelten unsern Enckl und Pflegsohn, all dessen Erben, und Nachkommen, offentlich mit dem Brief, und thuen kundt allermänniglich.

Nachdem derselbe unser geliebter Enckl, und Pflegsohn eine Glaßhütten in Zwißler Herrschaft liegend, und zuvormalen durch Georgen Zailer seel. Leibsgedingsweis besessen, aber nach dessen Absterben, durch uns, als verordnete Vormunder zum öftermal Stiftweiß verlassen, doch durch dieselbe Stifter und Innhaber zu Feld und Dorf, Wiesen, Aecker, Walden, Gehölzen, Zimmern, Gebäuden, und andern durch ihr nachlässiges Haushalten, dermal in Erödung kommen, und gerathen, daß wir, oder unser Pflegsohn nicht allein den gewöhnlichen Gilt und Zinnß nimmer davon bekommen haben mögen, sondern dieselb gar geen Holz gewachsen und zu Boden gangen, so sind auch die dazu gehörigen Wald, nicht befugt noch demselben,

recte Zadler (K. v. S)

nachgesezt und ausgeführt worden, unsern Pflegsohn mehrer Eingrif dadurch beschehen, und erfolgt, dem allem aber fürzukommen, haben wir ganz wohl bedächtlich von mehrerer unseres Pflegsohnes Nutz und Nothdurft wegen, auf angeregter Hütten, und all derer Erben, Rechten, Nutzungen Ein- und Zugehörungen, allermassen die Georg Zaller ingehabt, bey Klain und Groß, nichts (dann den Wildbahn kleinen und grossen Wildbräts, allerdings samt der Obrigkeit, die wir gleichergestalten der Herrschaft Degenberg vorbehalten) davon ausgenommen, und eines ewigen durchgehenden Kaufs- Erb- Gerechtigkeit geben, und verkauft, (doch die Wiederlösung hernach vermeltermassen darin vorbehalten) haben unsern und unsers Pflegsohns Pfleger zu Altenmueßberg und Linden Joachimen Poschinger, Wandula seiner ehelichen Hausfrauen, all ihren beeden Erben, und Nachkommen, benanntlich um Vierhundert Gulden Rheinisch Münz guter bajerisch. Landes Wöhrung je ein Gulden zu fünfzehen Batzen oder Sechzig Kreutzer gerechnet, und 10 Kronen Leykauf, in und mit Kraft dieses Briefes wie Kaufrecht ist, darauf mögen sie ernannte Glaßhütte mit all ihrer Zugehörung wiederum zu Gueten aufrichten, nützlich, und nothdürftlich erbauen, und bessern, Einnehmen, auch jtzt, und fürohin Erbrechtsweis innhaben, und nach ihrer Nothdurft gebrauchen, auch an allem Gebäu, Grund, Boden, Wald, Weyern, und all andern bessern bauen, stüftlich baulich halten, und legen, auch dieses alles aufs best genüssen und in guten Fürgang oder Weesenheit bringen.

Da-

Dagegen aber ausser uns, oder unsers Pflegsohns Wissen nichts darvon verkaufen, entziehen, noch schmellern, weder für sich selb, noch jeman andern zu gestatten, sie seyen auch uns oder unsern Pflegsohn, jährlich ein jedes Jahrs besonders zu St. Michaelis Tag zu rechter Gült Fünf Gulden landgebiger Münsts, Ein Stift Kandl Weins, oder Acht und Zwanzig Pfenning, nnd neben dem zu solcher Zeit dem würdigen Gotteshaus Unser lieben Frauen Au, Zwiesler Herrschaft, die gewöhnliche Gült ohne allen Abgang zerraichen, und zedienen, und mit erster Gilt Raichung zu St. Michaeli Tag des Neun und Sechzigsten Jahres an zehnfachen schuldig, mehr sollen sie uns jährlich dienen, von einer Wisen, so in Waldtlin liegt, und so von Martin Schneider zu Zwißl erkauft, fünf Pfenning, sie sollen auch darneben, uns oder unsern Pflegsohn mit aller Obrigkeit, Jurisdiction, Scharwerk, Recht und Gerechtigkeit, wie andern unsern Pflegsohns Grund- und Vogtunterthanen, und bey dieser Hüten im Brauch von Alter herkommen, ohne Widerred, Gehorsam Treu und gewärtig seyn, noch haben wir unsern Pflegsohn in solcher getroffener Kaufhandlung auf gemelten Hütten, Wiederlösung, ausgedunget, daß dieselbe folgendermassen ihren Fortgang haben mag, nemlich nachdem wir ihm Poschinger, und seinen Erben, wie vorsteht, bewilligt, und zugelassen, die Glaßhüten mit ihrer Zugehör widerum zu guten Weesen aufzurichten, nützlich und nothwendig zebauen, und bessern, doch daß er dasselbe ordentlich, wie und welchermassen es bestehen, in ein Register

ster beschreiben, und verfassen, und uns Vormunder alsbalden nach beschehener Zerichtung, unter seiner und eines andern ehrlichen Mannes Förtigung, solche Verzeichniße folgen lassen.

Da nun er unser Pflegsohn, wann er zur Vogtbarkeit und Regierung seiner Herrschaft kömmt, ernannte Hüten zu seinem eigenen Nutz und Gebrauch (doch anderst nicht) wiederum an sich wenden, und lösen wollt, des solle er gegen Bezahlung, und Erledigung alles, und jedes Bau-Kosten, so viel dessen zur Abführung in erster Instanz aufgelofen, vermög der übergebenen Verzeichniß, auch wiederergänzung der vierhundert Gulden Kaufsumma, und zehen Kronen Leykauf Recht, und Fueg haben, aber ohne Erstattung desselben soll er Poschinger, seine Erben und Nachkommen, solcher Hüten, unentsetzet seyn, sondern sich dabey als ihren Erbgerechtigkeiten zu erhalten, die nach ihrer Nothdurft gebrauchen, und deren abzetretten nicht schuldig seyn, so lang, und viel bis ihnen in dem allen ein völlige Ausrichtung und Bezahlung beschehen (doch soll gedachte Wiedererlösung in den nächsten 10 Jahren von der Zeit an gerechnet der gedacht herr zum Degenberg seine Vogtbarkeit erraicht, seine Herrschaften, und Güter selbs ersessen, und einhändig hat, beschehen) und soll ihm Poschinger, oder seinen Erben diese Ablösung, so man die obgehörtermassen thun, und fürnehmen würde, zwey Jahr zuvor, damit sie ihr Haus haben, und Unterhaltung in Unterweg, und an Schaden anschicken künten aufge-

gekündet, und zu wissen gemacht werden, und sie nichts desto weniger, wie vorher solche zwey Jahre lang die Hütte ihren Nutz nach, inzehaben, und zegebrauchen macht haben; wurden aber fürs letzt obernanten Joachim Poschinger, seine Erben, und Nachkommen, solch ihr Erbrecht widerum verkaufen, so sind uns und unsern Pflegsohn und desselben Erben abermal das Anboth zethun schuldig, wollen wir nicht kaufen, so mögen sie doch mit unsern Gutheißen einen ehrlichen Mann, der solcher Hüten vorstehen mag, und Gült, Stift, und andere billige Foderung gewiß ist, wohl verkaufen, immassen dann solches bey allen Erbrechtsgüttern der Herrschaft Degenberg in Gebrauch herkommen.

Alles getreulich ohne Gefehrde, dessen zu wahrer Urkund haben wir vorgenannte Vormunder unsers wohlernannt jungen Herrns zum Degenberg ꝛc. auch für dessen Erben und Nachkommen mehr angedeuten Joachim Poschinger, Wandula seiner Hausfrau, als ihren Erben, und Nachkommen, gegen Empfangung eines Revers des datum diesen Brief gleichweis, diesen Erbrechts-Brief mit unsern eigenen angebohrnen anhangenden Insigl verfertiget zugestellt, und geben Samstag den 10ten Tag Monats Juli, als man zählt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1568ten Jahr.

4.

Von Gottes gnaden, Wir Albrecht Pfalzgrau bey Rhein, Herzog in Obern vnd Nidern Bayern rc. rc. Behkennen offentlich mit dem Brief. Alß sich ihrrung gehalten haben, Zwischen Vnns, als Grundtherrn, etlicher Güetter halben der ennde, Auch dem Würdigen Ersamen in Gott, vnnd Vnnsern Lieben gethreuen, Abbten Vnnsers Closters zue Tegernsee, Brobsten Vnnser Clöster Zell vnnd Weyern, der Pfarr zue Harpening, Glan ober- vnnd Nider Worngau, Ottolfing, Veldtkirchen, Weylund Wilhelmen Mächslrainers gelassenen khindt Vormunder, Christoffen Pienzenawers Zue Zinnberg, der Spital Pfleger allhie zue München, Zachariassen Zöchenkhircher, vnnd annder mehr Grundtherrn vnnd Jhrer hindersessen, so aus allten Herkhommen Besuech vnnd gerechtigkhait haben, an dem holz genannt das Viecht, Ains, vnnd Vnnsern Prälaten Vnnsers Closters Zue Ebersperg, als rechtem Grundtherrn desselben Holz vnnd Viechts, annders Thails, antreffent den holzschlag, Trib, Bluembbesuech, Prenn- zaunholz, vnd anderer Jhrer nothurfft vnnd gerechtigkhait halben, So sy an demselben Viecht aus angeregten herkhommen vermainen zu haben. Derohalben Sy an heünt dato vor Vnnsern Rhäten auf Vnnsern beuelch vnnd fürbeschoyd in güettlicher Verhör erschienen, vnnd alß sy solcher ihrrung halben, in ihren reden vnnd widderröden, auch durch schrifft von ihnen beeder seit eingelegt, durch Vnnsere Rhäte notdurfftiglich gegen einander verhört seind, haben

vnn-

vnnsere Rhäte vmb vermeidung willen mehrer Vnfreundtschafft, auch der cosſten vnnd schäden, Die ihne durch Lennge der recht, wo sy darin khämen, daraus hätten entstehn mügen, Zwischen ihne auf ihr Bewilligung, guettlich zu handlen vnnderstanden, Souer, das sy die sachen Zu enntlichenn Vnser Rhet sprüch vnnd entschid gestöllt, darauf haben Vnnser Rhat zwischen ihr gesprochen vnnd bedettingt Sprechen vnnd bededingen in crafft diß briefs, Also wie hernach volgt, Vnnd zum ersten, 1) Nachdem Grundt und Poden des vorberürten Holz vnnd Viechts Vnnserm Prälaten vnnd Gottshaus Ebersperg zuegehörig ist, auch das mit holzhay zue besezen vnnd zu entsezen hat, das dann vom widerthail bekhennt vnnd zuegelassen ist, So soll derselb Vnnser Prälat Zu Ebersperg vnnd sein Gottshaus bey solchen ohne verhinnderung beleiben. Zum andern, 2) das der vorgenannten Grunndtherrn hindersessen, so darein mit besuechen gehörig seind, ihren Bluembbesuech vnnd Trib haben sollen, wie vor allter her beschehen ist, vnnd darzue soll ihne von Zaun= Prennholz vnnd Zimmerholz gewöhnliche vnnd vngeuerliche notdurfft zue den güettern, die sy Pauen, mit Wissen vnnd anzaigung des von Ebersperg holzhay daselbs, gegeben werden. Doch soll ihr ieder in der wochen, nit mehr, dann am Mittwochen, Pfinztag, Freytag und Sambstag, solch holz nach anzaigung des holzhaiß schlachen, Vnnd Ihr khainer weder holzCästen, heüser, Stuben, oder Schmidten von solchem holz verkhauffen, auch das Zethuen khain macht haben, sonnder sich des Besuechs allein halten, wie vorsteht.

3) Ob auch vnnser Prälat vnnd seine nachkhommen zue Ebersperg, Ichts von holz aus angeregtem ihrem grundt zue dem Gottshaus bedörffen, oder das ihren Armen Leutten, Edlleütten oder andern zimlich geben vnnd verehrten, das soll ihn, doch vngeödt des holz hiemit nit verbotten sein. Zum Viertten, 4) mögen der Grundtherrn hindersessen, so angeregt besuech im Viecht haben, angeregts Viechts halben, die so darein nicht gehörten, vnd doch das besuechten, oder ob yemandt darein gehöriger, wider diese ordnung darinnen sich hielt, in frischer that auf den Grundt wol Pfendten, Souer sy das, wie obsteht, geschehen sehen, oder warlich erführen, Darauf sy auch, vnnd Ihr ieder Ihr aufsehen wol haben mögen, doch sollen sy die Pfanndt, die sy annemen Vnnsern Lanndtambtmann, Derselben ende Zuetragen, vnnd vberantwortten, Alßdann ferrer, wie sich gebürth, vnnd Lanndtleüffig ist, mit denselben Pfandten zuegefahren, Also soll es auch gehalten werden, So der Holzhay selbs Pfenndten wurd, als er auch in solchen fählen mit vleyss thuen solle, Verrer vnd Zum fünfften, 5) das khain der Grundtherrn hindersessen des von Ebersperg holzhay an dem ennde, von solcher Besueche wegen, nichts zue geben schuldig sein solle, dann das, wie von Allters herkhommens ist. Nemblich Layb Pfening vnnd Ayr, sonst seyen sy ihme Verrer khain dienstbarkhait, weder Mähen, Schneiden, noch nichts annderes, dann wie vorsteht, ze thuen schuldig, Es währe dann das ainer ain gannz zimmer Im Viecht zue seiner notdurfft schliege, der soll ihm ein Zimbliche ehrung dauon thuen, dann des thürn holz

vnnd

vnnd der Winndtwürff halben, sollen dieselben durch den Holzhayen der Grundtherrn hinnderſessen, zue ihrer Notdurfft ieden nach vnbarteyischer beschеydenheit des holzhaiß auch angezaigt und gegeben werden, Damit die nit also im holz ligendt bleiben, sonder dardurch annder holz, So sy sonst Zue ihrer notdurfft abschlagen müessen, desto mehr ersparth, vnnd deß verschont werden mag, So auch der hinderſessen ainer, Zimmer- oder annder holz schlecht, von demselben holz, soll derselb die öſſt, Güpffel vnnd annderes, so vberbleibt, aufhackhen, vnnd das zu uerprennen vnnd anderer seiner notdurfft oder in den Misst haimbführen. Welcher aber nit thett, sonnder es ligen liess, dem soll dasselb iahr Kain annder Prennholz vergonnt noch gegeben, sonder wo er es darüber schlieg, darumb gepfenndt werden.

Zum Sechsten, 6) das khramat, dächßach, und Veichtens oder Tennens Grassach antreffenndt, das vor dem holz des Viechts ligt, vnnd wachst dareinn, Dann die hinnderſessen ihren Plumbbesuech vnnd holzschlag auch darinnen ihres gefallens gehackht, gerhaumbt vnnd das abgeprenndt haben; Das aber der von Ebersperg aus guetten Vrsachen durch in angeregt, Also frey Ze geschehen, nit hat gedulden wellen, haben vnnser Rhet gesprochen, das die hinderſessen der Vorberürten Grundtherrn in solchen Kramet, Dächsach, vnnd Grassach Jr besuech, wie in das Viecht haben sollen, mögen auch das zue ihrer waid Raumen, vnnd darinnen auch das vngeschlacht Grassach abhackhen, doch

nichts

nichts darinnen brennen. Vnd was sy also von Dächsach vnnd vngeschlachtem Grassach abhauen, das sollen sy haimbfüeren, vnud das so zu uerprennen ist, in ihren heüsern zue ihrer notdurfft Prennen, das Annder Zue ihrem Misst verbrauchen, wie an dem ortt der ßitt ist, Was aber in demselben Grassach von guetten Jungen vnd geschlachtem holz erwachßt, das zue hayen ist, das sollen sy nit abhauen; sondern zue annderer ihrer Khonfftigen notdurfft steen lassen, vnnd hayen, vnnd solches Rhaumen vnnd abhauen Im dächsach vnnd Grassach, soll dannoch allweeg mit des von Ebersperg holzhay wissen vnnd nach seinem außzaigen geschehen. Vnnd seind ihm die vnnderthonen oder hinderseſſen von solchem seinem außzaigen vnnd der Mühe, so er deßhalb hat, nichts schuldig. Zum Sibenden, 7) antreffendt die gehag, so sy vmb Ihre felder, mit Jungen geschlachten holz machen, vnnd das darzue abhauen, Ihre Velder dardurch vor dem Wildbreth zu uerhietten, das dann dem holz, als der von Ebersperg vermaint nit wenig Verödung bringt, haben vnnser Räth entschiden, das die hinnderseſſen füro nit mehr ihr ghag für ihre Velder, mit angeregtem Jungen vnnd geschlachten holz machen, noch darzue abhauen, sonndern sollen flach Zeün machen, wie hoch noth ist, mit Spelten, als man annderstwo auch zethuen Pflicht, darzue ihnen dann vnuerliche notdurfft von holz, aus dem Viecht gegeben, vnnd durch den holzhay außgezaigt werden soll. Zum Achten 8) vnnd letsten haben Vnnser Rhat entschiden, ob zue Zeiten der Grundtherrn hinnderseſſen ainer oder mehr solch Ihr besuech,

wie

wie vor angezaigt ist, nit gebrauchten, oder der zue besuchen, etlich Zeit nit notdürfftig wären, also das sy solch besuech underliessen; das soll Ihrem Grundtsherrn vnnd den Güettern, so angeregt Besuech an das Viecht haben, an ihren gerechtigkhaiten angeregter Besuch vnuergriffenlich sein. Vnd auf daß alles sollen bayde vorgemelte Parthey diser sach halben, gennzlich vertragen, und derohalben entlich entschiden sein. Ob die aber khonfftige Zeit in solchen Vnnser Rhät spruch vnnd entschid ihrrig, vnnd darinnen Verrere erclerung notdürfftig wurden; So wöllen wir vnns vnnd vnnsern Rhäten, solch erclerung vnnd weytern entschayd furan auch Ze thuen hiemit vorbehalten haben, Alles gethreulich vnnd ohne geuerde, Des zur Vrkhund haben wir yeden thayl ainen gleichlauttenden spruch vnnd entschidbrief mit vnnserm Secret besiegelt, Geben zue München am Mitwochen nach Jacobj Appli (Apostoli) Als man von Christj vnnsers lieben Herrn geburt Zellet, fünffzehn hundert vnnd fünff Jahr.

5.

Forst-Ordnung.

Von Gottes Genaden 2c. Entbieten allen und Jeden Vnsern gegenwertigen, vnd konfftigen Pflegern, Forstern vnd Forstknechten, an Vnserm Forst Rösching, vnsern Grueß vnd Gnad zuuor, vnd thuen Euch zu wissen. Demnach Vnß, Vnsere zu Bereutung, vnd Besichtigung bewelten Forsts Kösching, abgeordnete

Räth

Råth, vmbståndige, vnd außfåhrliche Relation gethon, Welchermassen man bey diesem Forst, ain gute Zeit hero, durch der Forster, vnd Knecht Vnfleiß vnd Vntreu, gantz vnordentlich, vnd verschwendlich gehaust, also daß bey dissem schönen, vnd bråchtigen Haubt Forst, einsehen zu thuen, die höchste Notturfft erfordert, haben Wir Vnß nach volgender Ordnung, auf ain interim, vnd biß der Forst zu mehreren aufnemmen geraicht, entschlossen, wollen auch, daß solches in allen Clausulen, vnd Articuln, vestiglich gelebt, vnd darwider bey Vermeidung Vnserer höchsten Vngnad, nit gehandlt werde.

Vnd zwar fürs Erste, weilen aus disem Forst, welcher Inhalt der Beschreibung No. 1. in dem Gezirk 7. in der Braiten 4. und der Lenge 3 Meil Weegs, begreifft, vnd in 7 Bögen eingethailt, vor disem jåhrlichen, in die 12575. Fueder allain des grüenen: vnd noch ein mehrere Anzahl an dürrem Holtz geführt: nit weniger Zu etlichen Ziegl- vnd Kalköfen, Kollstetten, vnd BechOefen, auch zum Saliter sieden, Waidaschen, Pulvermachen, Schantz Körb, vnd dergleichen ain grosser Last, gleichfahls durch die vmbligenden, Zu Ihren Feldern vnd Gründen, der Haßl, Ihres gefallens, Zu mitl vnd Zwerg = Zåunen genommen worden, solches aber der Forst in die Lenge nit ertragen kundte, Zumahl auch, vil sich, durch vnrechtmessige mittl, in Forst eingetrungen, vnd nur das schönste, vnd schlachteste Holtz hinweck geführt, das Gipffelholtz aber, vnd Nåsst, allerdings ligen lassen, dardurch

das

das junge aufwachsende Holtz verhindert, vnd ertruckt worden, Wollen Wir, daſſ solche Vnordnung, allerdings abgestellt, vnd hinfüran das Holtz aus Unserm Forst, den Jenigen, welche in den alten durch Vnsern Casstner zu Ingolstaat, vnd dich Pfleger, fürgelegten Forst Registern, nit zu finden seyn, lauth der Beylag Nro. 2. nit allain gar abgeschafft werden, sondern beuelchen dir auch hiemit, daſſ du denen, so sich in Registern befinden, Nemblich ainen Paurn, nach gelegenheit seines Guets 18 vnd 15, ainem Hueber 12. Söldner 7. vnd 5, Item auf ain Schloß vnd Hofpau 40., vnd ainen Pfarrhof auch 15. Fueder, weiln es nach der Claffter nit wohl thuenlich, gegen Raichung der alten Forstgült, vnd allain auf ain interim, biß zu sehen, ob auch der Forst ain solches ertragen würdet kinden, geben und volgen lassest.

Vnd weiln in mehr angeregtem Forst, noch so uil Windtwürff, vnd ligent Holtz verhanden, daſſ dauon die Jenige, so, wie uerstanden, an diesem Forst gewidmet, fast in die 3 Jahr behültzt werden könden; So solle durchgehent kainem ainicher Stamm stehent Holtz abgeben werden, so lang biß berührts ligent Holtz gantz vnd gar außgeführt, vnd damit der Forst geraumbt wirdet, solche Außfuhr solle Jedes Jahrs, Zwischen Michaeli, vnd Georgi beschehen, oder sonsten zu bequember Zeit, da es ohne schaden seyn kann, auch solle Jedwederem sein Anzahl Förth, durch die Forstknecht, mit Vorwissen dein Pflegers, an solchen orthen, da es der Wildtfuhr vnd dem Forst, am wenig-

nigsten nachthailig, allerhand Vrsachen halber, vnd daß es derselben nutz- vnd thuenlicher, den Fuedern vnd nit den Scheidern nach, fürgezaigt, vnd außgeführt werden, Wie dann auch ainer dem andern, seine Förth, aufn Fahl Er solche selbß zu bestimbter Zeit nit verrichten köndt, oder wolte, Zu ybergeben nit macht haben solle. Der Haßl solle in konfftig, nit Jedermann abzumaissen frey stehen; sondern die, so in Forst berechtigt, Ihre mitl- vnd Zwerchzeun, in den Feldern abgehen, für die Frid thails Dornhecken, vnd gehäger Zigln, oder Gräben aufwerffen, ausser wo es die vnuermeidliche Notturfft erhaischt, sollestu deiner discretion nach, den Haßl, gegen gebührlicher Bezahlung volgen lassen. Nit weniger wollen Wir, dass der vntzt dato in grosser Anzahl beschehen Gaisstrib im Forst, gentzlichen abgestellt vnd durch die Forst-Knecht hierauf obacht gegeben: auch die Verbrecher abgestrafft werden.

Gleichfahls sollen die neu aufgerichten Kollstett, Ziegl- vnd KalkhOefen, Item das Bechbrennen zu Appertzhouen abgeschafft, vnd dieser Ofen gar nidergerissen, wie auch ainiche neue Holtzwisen nit außgemaißt: oder zu stöckhen Zuegelassen werden. Zu den verbleibenden ZieglOefen aber, sollen allain die Stöckh, vnd fauls ligents Holtz genommen, vnd ainem Ziegler das Jahr yber 6 Oefen zu brennen, nit erlaubt werden, wie mit mehrerem in Nro. 3. zu sehen, Deßwegen Wir dann Vnserm Casstner zu Ingolstadt Beuelch zuekommen lassen. Vnd nachdem bißher der Waidt-

aschen

aschen von ainer vnkindigen, vnd vnerfahrnen Persohn, an gefährlichen orthen im Forst gebrent worden, wollen Wir, daß ain taugsambere Persohn verordnet: vnd der bemelt Aschen, allain an dergleichen orthen gebrennt werde, da des Feüers halber, kain gefahr, wie bißhero beschehen, zu besorgen ist.

Weillen auch fürkommen, daß die Dörffer, Kässen, Pettprunn, Thumstorff ober- vnder Ofendorff, Mendorff, vnd dergleichen örther, Ihre vmb vnd an dem Forst habende Gmainholtz, vntzt dato, gantz vergebentlich verschwendet, vnd abgeödiget, Vnß aber dardurch, an der Wildtfuhr nachthail eruolgt; Also wollen Wir, daß du Pfleger, wie auch die Forst-Knecht, sonderbare guete achtung geben: vnd da dergleichen Verschwendung weiter fürgieng, du Pfleger solches Zeitlich berichtest. Vnd nachdem die von Kässen, ain solches ansehnliches Gmain Holtz haben, daruon Sie ain guete Zeit ohne erödigung, behültzt werden könden, So wollen Wir Sie vom Forst, biß auf verrern Bschaidt gewisen haben.

Wir erfahren auch, daß bißhero die Forst Knecht, kaine außzaigte Bögen gehebt, dardurch dann allerley Vntreu eruolgt, vnd da etwas vngleichs fürybergangen, ainer dem andern die Schuld geben; Also wollen Wir, daß solcher Forst in vier Bögen abgethailt, ainem Jedem Forst Knecht ain Bogen eingeantwort, auch eingebunden werde, auf solchen fleißige Obacht zu geben, damit nicht Vnrechtmessigs beschehe, sonsten

sten werde man solches bey Jhme suechen, vnd zumahl, Zween Knecht, im Marckt Köschìng wohnen, soll der ander gehn Zant, alda Er seinen außgezaigten Bogen etwas nähner gesessen, mit Hauß Ziehen, vnd da ainer, in des andern seines aigen Mitgeselln Thail, etwas eher erfuhr, vnd anzaigt, solle Jhme die Straff, wie vor alter pro quota zuestehen.

Damit aber vermelte Forstknecht in gueter Sorg erhalten werden, vnd Jhren Diensten mit schuldigem getreuen Fleiss auszuwartten, Sie desto mehr Vrsach haben, Wollen Wir, daß du Pfleger selbst den Forst, wo nit täglich, doch aufs wenigst Wochentlich bereutest, aller Bögen wohl in acht nemmest, den Forst Knechten nichts vbersehest, kainem, der in Forst nit berechtigt, nichts geben lassest, oder in Forst einnembest, sonder dich vnserer Commiszarien gepflogner Abhandlung, sowohl denen vom Adl, alß Vnderthonen, auf das Land, vnd Burgern in Märckhten, wie du dessen ain außführliche Verzaichnuß Nro. 3. Zu empfangen hast, gentzlich haltest, alles bey Vermeidung Vnser höchsten Vngnad, vnd Straff.

Was dann die March dises Forsts anlangt, weiln solche etwas vnrichtig, wollen Wir darauf gedacht seyn, damit Zum negsten solche erneuert werden, interim aber, wollest dein fleissige obacht haben, damit Vnß nichts entzogen werde.

Vnd

Vnd nachdem bißhero denen, welche in Forst berechtigt, Zween Liechtbaum zu den Förthen geben worden, wollen Wir, daß hinfüran Ihnen, nemblich ainem Paurn ain Liechtbaum: vnd Zwayen Söldnern auch ainer, dergestalt geben: daß Ihnen an Ihrer AnZahl Fueder abgezogen werde.

Gleichfahls solle in kunfftig, das Tausent grosse Bandraiff, souil der Forst ohne ainichen Nachthail ertragen kann, ausser Lands pr. 6 fl., ain Fueder Gschier Raiff, nach Fridberg, Aichach, vnd Ingolstatt Pr. 6 ß dl., vnd das Fueder Trueder gärtten vmb 5 ßdl. abgeben, vnd verkaufft: auch in gleicher maß verrechnet werden.

Aber mit den Bindern zu Kösching, mag es noch in ietzigem Stand verbleiben, daß nemblichen Jeder für die Notturfft Raiff, so Er in der Werkstatt verarbeitet, Jährlichen 2 ß dl. zu Gült raichen: iedoch nicht dauon verkauffen: oder in andere Weeg verwenden solle.

Ebenfahls bleibt es bey deren von Kösching, Weeg, Steg: vnd Pruckholtz, altem herkommen, vnd sollen für dasselbig nicht zugeben schuldig seyn, den Pecken vnd Preuen aber alda, solle, da Sie yber die Ihnen hieuor verwilligte Anzahl, was weiters an Holtz bedürffen, die clafter Pr. 15 Kr. verkaufft werden.

So solle den armen Inwohnern, vnd dergleichen Persohnen daselbst so das holtz nit Weit zu führen

vermögen, die vngeschlachten, vnd in ander Weeg vnbrauchsamben Haßl, mit dein Pfleeger Vorwissen, vnd außzaigung der Forst Knecht, zu Hauß zu tragen vergont seyn.

Daß die Zimmerleuth Ihr bißher bedürfftig Holtz vom Forst kaufft, vnd anderwerts verwendt, ist auch abgestellt, vnd solle ohn dein Vorwissen, oder do es dir bedencklich, Vnserer Hof Cammer, den Wagnern, Pfluegmachern, Schubkärrlern, vnd Trärlern, außer bezahlung, nichts mehr abgeben werden. Du sollest auch Vnsern Räthen, vnd officiern zu Ingolstatt, die Roſſ-Pärm, Binnen, vnd dergleichen Holtz, wie bißher aus gueten Willen, vnd gratis beschehen, ohn Vnser, oder Vnsrer Hof-Cammer Vorwissen nicht mehr geben.

Den Schmiden zu Kolln, solle das Holtz nach gelegenheit der Stämb, vnd dein Pflegers discretion, vmbs Gelt eruolgen.

Vnd, weillen, die Holtz Fürsthebung, sich nit auf ein gantz Zimmer, sonder nur auf die Gschweller verstehet, So wollen Wir es bey deme, was Vnsere Saal-Büecher vermögen, der Zeit verbleiben lassen, daß nemblichen Jeder, von ainem neuen Fürst, Zu Siben Schuech lang, Vnß Zwo Hennen, vnd den Forstern 8. dl., Die von Kösching aber die 8 dl. nit sonder allain die Hennen, vnd die von Staimbhaim 4. dl. vnd 2. Hennen geben sollen. Wann es dann nit allain

an

an deme: daß bey disem Forst allerhand guete ordnung gemacht, sondern vilmehr an dem gelegen, wie solcher Ordnung nachgesetzt vnd effectuirt wirdet; Also gebieten vnd schaffen Wir dir Pfleger, als dißorts Forstern, in gantzem Ernst, daß du solche Vnsere Ordnung, Gesatz, vnd Gebot, allenthalben vor den Kirch menigen Gerichtsschrannen, vnd Versamblungen des Volcks offenlich verlesen, vnd berueffen lassest, volgents mit allem Ernst darob haltest, auch notturfftig, vnd guet auffsehen habest, damit derselben also strackh nachglebt werde, dahin niemand verschonest, fürschiebest, oder ybertragest, vnd durchschlecht niemand an den Forst, vmb Holtz zu fahren gestattest, welche in Vnserer dir ybergebner designation Nro. 3. nit begriffen, oder Wir dir besonderbare beuelch vnd anschaffung zuekommen lassen, Du sollest auch für dich selbst, weder vmb Gelt, noch sonst niemand, wider Vnser Ordnung, kain Holtz geben, sondern die Jenigen, so solches yberfahren, als offt es beschicht, darumb straffest, vnd also mit allem Fleiß, ob diser Vnserer Ordnung haltest, bey Verliehrung vnd entsetzung deines Dienstes, vnd Vermeidung Vnserer höchsten Vngnad, doch behalten Wir Vnß beuor, dise Ordnung Zu minderen, vnd zu mehren, alß offts Vnser Gelegenheit, vnd des Forsts Notturfft seyn wirdet. Dessen zu Vrkundt lassen Wir dir dise Ordnung mit Vnserm Secret verfertigt, Zuekommen, Geschehen in Vnserer Statt München, den 5. Novembris ao.

Anmerkung. Sie ist vom 16ten Jahrhundert.

6.

Holz und Kolordnung in Obernbaiern vor dem Gepürg an der Yser und Loysach.

Von Gottes Genaden, wir Albrecht Pfalltzgraf bey Rein, Hertzog jn Obern vnnd Nidern Baiern ꝛc. Bekennen hiemit offenlich vnnd thun khunt meniglich, Nachdem weilendt die Hochgebornen Fürsten herr Wilhelm, vnnd herr Ludwig gebrüeder, Auch Pfalltzgrauen bey Rein vnnd Hertzogen in Obern vnnd Nidern Bairn ꝛc. vnnser freuntlicher lieber herr Vatter vnnd Vetter seliger gedechtnus, der wenigern Zal jm Sechs vnnd dreissigstn Jar ain holltz vnnd kholl Ordnung in Obern Bairn, vor dem gepurg an der Yser vnnd Loysach aufrichten lassen, Also haben wier dieselb ordnung yetzt widerumb fur hanndt genomen vnnd vbersehen vnnd laut von wortt zu wort, wie hernach steet,

Von gottes genaden Wilhelm vnnd Ludwig gebrueder Hertzogen in Obern vnnd Nidern Bairn ꝛc.

Thun allen vnnd yeden vnnsern Lanndsässen aller Stennde. geistlichen vnnd weltlichen. Auch vnnsern Pflegern, Richtern, Chasstnern, Vorstmaistern, Vorstern, Vorstkhnechten. Darzue vnnserer Stet, vnnd Märckht, Burgern, gerichtsleuten, vnnd Innwonnern so auf vnnd bey der Yser vnnd Loysach, vorm gepurg, wäldt, Vorst- vnnd Holtzmarckh haben. Darauß man

floß

floß Holtz fur Toltz. Wolfertzhausen. vnnd Munchen Herab bringen oder verfueren last. Zu wissen, das wir in betrachtung vnnsers Lanndes notturfft, gemainem nutz, zu furderung, vnnd mit Zeittigem Rathe, Dieweil die gepurg wäld= Vorst vnnd Holtzer wie dann an vil ortten Scheinperlich vor augen ist, Vasst erödet, vnnd Zerschlagen sind, vnnd werden. dardurch merckhlicher abganng, aufschlag vnnd theurung im Holtzwerch teglich erwachsen. Solliches Zeitlich zu furkhumben, vnnd zu wennden, nachuolgende Ordnung furgenommen haben.

Von Tragflössen.

Furs Erst, ordnen, setzen, vnnd wellen wir in massen, dann in weillendt vnnsers lieben herrn vnnd Vatters Hertzog Albrechtn ꝛc. selliger gedechtnus Regierung auch geordnet vnnd von allter geweßt ist, Das ain yeder gemainer Tenner, oder Weichter tragflos vber zwaintzig tragpaum nit haben. Es sollen auch derselben Paum yr yeder Achtvnnd dreissig schuech zum munßten lannkh, vnnd vber dje Zwerch in ain Spanngen geschlagen, sein. Die nach der prait Sibenzehen schuech wie das stanngen mas In der Stat Maur vnnter dem Yserthor eingehauen ist, vnnd allain ainen Sauler haben, darein khain verpottner paum so das mas nit hette, zuegelassen werden soll.

Von den Schnitflessen.

Zum Anndern, ordnen vnnd wollen wir, daß ain Schnidtflos zum maisten Zwelf paum, Darzue, nach

der

der prait das gewonndlich stanngenmaß haben sol. vnnd in ain spanngen geschlagen sein, Wie im nechß-ten Artickl vom tragflos angezaigt ist. Es soll auch ain yeder Schnidtpaum zum wenigisten dreissig schuech vnnd ain yedes pret. Es sey Remling gemain oder Täfelpreter sein gewondlich lenng vnnd dickh wie von alter habn,

Von den Puechen Flessen.

Zum dritten, sol ain puecher floß, aufs maißt zwaintzig paum aber nit darüber auch die lenng vnnd prait wie ain Schnit floß haben,

Vom Claffterholz auf den flessen.

Zum vierten. Nachdem zu den anlegen des ge-scheütterten Clafftterholtz So auf die flöß oder gannt-ner gelegt vnnd von den gepurgen, wälden, Vorsten vnnd Holtzern Herabgebracht. auch von denn paurn bey Irn guettern zu prenn vnnd zaun Holtz vil Jung vnd geschlacht Holtz, verschwendet, abgehauen, vnnd verbraucht wirdet, Ist vnnser ernnstlich beuelch vnnd mainung, das vnnser, auch vnnserer Lanndsassen, Vorßter vnnd Holtzhey, nun hinfuran nit mer ge-staten noch zuersehen sollen, Jung geschlacht Holtz es sey veichten, Tennen, oder puechen, abzehauen, ze-scheuttern, zuuerprennen, zuuerzeunen, oder auf die flöß zelegen, Sonnder die verprecher, oder vberfarer, wo sy die betretten oder erfarn, darumb wie hernach uolgt, ßtraffen, Wer aber ye gescheüttert Claffter holtz

auf

auf den flössen bringen vnnd herab fuern wil. Der sol das erstlich nit zuegeben vnnd nach anzaigen der vorßter, vnnd Holtzhay abschlagen, vnnd allain aufsgedört oder vngeschlacht Holtz groß stalpuechen, Affterschleg, oder windtwurff. Zu anlegen gescheuttert werden. vnnd das nach dem gesicht oder mes zu uerkhauffen macht haben,

Straff der nechstuerschriben dreier Artickl.

Welcher oder welch, Diß gepot obuerschribner Artickhl in ainem oder mer vberfaren. die sollen so offt es beschicht das Holtz verworcht vnnd darzue vmb ain pfundt pfening gestrafft werden,

Von Stanngholtz, gretzing, Laitterpämen vnnd Latten,

Zum Funfften. Nachdem bishero ain grosse verödung vnnd schad beschechen ist, mit abhauen des Jungen khraden stanngen Holtz, So man zu Hopffen, Zeunen vnnd gehegern, braucht, Hierauf so ordnen vnnd wöllen wir, das ghrad Jung stanngen Holtz, furan abzehauen, genntzlich verpotten ßein sollen,

Desgleichen sol khainer nicht mer ab den freien gepurgen, zu den Hägern gretzing noch puechen fuern oder auflegen,

Vnnd wiewol der vberflus der Laitterpaume Zu schlagen hiermit auch eingezogen sein soll. Jedoch wel-

wellen wir den Saltzfuerern, und wagenleuten Zu Jrer notturfft die laitterpaum nit verpottn. Doch damit den vberflus, nit zugelassen haben, Man sol auch zu den Latn, die man verfuern vnnd verkhauffen wil, khain ganntz reiß prauchen, noch schlachen, sonnder wer der notturfftig ist, der sol die aus den paumen schneiden lassen, wie von alter auch geordnt vnnd Herkhomen ist,

Es sol auch das Eschen Holtz zu Spiessen gehayt vnnd zu Raiffen oder Gabeln abzehauen furan nie mer gestat werden,

Welcher aber disen yetz uerschriben Funfften Artickhl in ainem oder mer, wissentlich vnnd geuarlich vberfert, der sol so offt das beschicht, von ainem Reiß vmb Zwen vnnd dreissig psening gestrafft werden,

Vom Schwennten vnnd vnzeittigem holtz,

Zum Sechsten, ordnen vnnd wellen wir, das khainem was stanndts oder wessens der sey, furan gestatt, noch zugesehen werde, in vnnserm Lannde, an den gemainen vnnd hochenpurgen Holtz, das man zu den fliessenden wassern bringen mag. Zeschwenden. noch den Pechlern das grien holtz darumb zereyssen, zereutten, oder nachzeprennen bey vermeidung vnnser Straff vnnd vngnad. es beschehe dann nach erfarung der sachen, aus sonndern billichen, oder notturfftigen vrsachen, vnnd mit vnnserm sonnderm vorwissen vnnd vergönnen,

Zum

Zum Sibenden, So ist in albeg vnnser Ernstlich beuelch vnnd mainung. Das des Jungen Kraden vnnd geschlachten Holtz. Es sey Thennen. Beichten oder Puechen, das an die stat nit erwachsen ist, verschonet vnnd besonnder nachent bey dem wasser geuarlich nit abgeschlagen, geschwenndet noch gescheuttert werd. sonnder souil muglich gehait. vnnd allain das erwachsen vnnd Zeittig Holtz mit der maß wie uorsteet. Zu Flospaumen gebraucht werden, Welcher aber das geuarlich vberfert vnnd damit betretten wirdet, der soll von ainem yeden Paum Sechtzig pfening zu pues verfallen sein. vnnd darzue das Holtz verworcht haben,

Vnnd zuuolziechung, Der nechstuerschriben Sechsten vnnd Sibenden artickl, sollen von vnns den Fursten etlich verstenndig des Holltzwerckhs verordnet werden, die die gepurg an der Yser vnnd Loysach, so vnns auch den Prelaten von Tegernsee, Peurn, Ettal, Peurberg, Schlechdorff, vnnd anndern Edlen vnnd vnedlen in der Art zugehörn, auf etlich Täg die deshalben sollen furgenommen werden, in beywesen der Grundt Herrn, des die gepurg sindt. vnnd Ratschlagen, wie das schwendtn Reutten, vnnd nachprennen verhuet, auch welcher wäld mit dem Holtzschläg verschonet vnnd in Hay gelegt werden. Darzue ordnung fürnemen wie die wäldt so erwachsen vnnd Zeittig sindt, erschlagen, Holtz vnnd khol zu notturfft des Lanndts von denselben gepurgen. Zu der Yser vnd Loysach gebracht werden sollen vnnd mugen,

Zum Achten, Gepietten wir, allen denen, so das floßwerch arbayten, das sy an den Heilligen Sontägen vnnd anndern gepottn panfeirtagen Zu holtz nit arbaiten noch mit den flössen an den Sontagen, oder anndern Panfeirtagen on Eehafft not von yrer innaw auffarn, bey verlierung vnnd verwurchung des Holtz oder floß,

Von dem vngeschlachtem klaffter holtz.

Zum Neunten. Nachdem das Claffterholtz so man auf wasser vnnd lannde bringt in khurtzer Zeit in grosse theurung vnnd Höcherung, des khauffs gestigen ist. das der gemain man Sonnderlich in vnnser Stat Munchen nit wol erschwingen mag, Demnach wellen wir hiemit ainen Yeden so in vnnser Stat Munchen, oder in der nachent daselbst Holtz fuern oder zu jm bringen wil. Doch ausser vnnsers Panforst hiemit vergonnt vnnd erlaubt haben. das asttach khrump vnnd vngeschlacht stanngen vnnd Allt Holtz vnnd in besonnder das in den wälden, Vörsten, vnnd Höltzern, ligendt beleibt vnnd vnnutzlich erfaullt, aufzeraumen vnnd wegzefuern, welliches inen auch die Vorster vnnd Holtzhay vmbsunst vnnd on gellt sollen volgen lassen. Aber die Neuen windwurff, vnnd affterschleg sol man mit vorwissen, der geordneten Vorster vnnd Holtzhay wegfuern, Auch sollich Holtz in vnnser Stat Munchen auf wasser vnnd Lannde nach dem gesicht oder mes wie man das stat findet, Zuuerkhauffen macht haben,

Vom

Vom verkhauf des floſholtz an der Lenndt zu Munchen,

Zum Zehenden, Nachdem bey vnnſer Stat Munchen in Alten gebrauch Herkhomen iſt, Das ain yeder floſman mit ſeinem floß, der hieuor nit beſtellt noch verkhaufft iſt, bis an den dritten tag, zu faillen khauff stilligen, vnnd daruor nit weg kann, Das auch ain yeder floß ſo fail iſt, mit ainem ſchaub bezaichnet werden, auch die floſleuth on beyſein der khauffer, oder derſelben ſcheinpottn, an der Lenndt zu Munchen khainen khauff vmb die flöß, oder anleg, machen ſollen, Hierauf wollen wir, das es diſer Zeit bey ſollchem der Stat Munchen ſätzn geprauch vnnd ordnung furan auch beleiben, vnnd gehallten werden ſoll,

Von Kolflöſſen.

Zum Ailfften welcher Kol hat. Damit er ainen floß laden mag, dem ſol man geſtatten, floß, vnnd preter darzue zekhauffen vnnd ſollchen kholflos, durch ſich ſelbs, oder annder zuuerfuern,

Weme das Holtzwerch zearbaitn zugelaſſen iſt,

Zum zwelfften, Iſt vnnſer mainung, das nur furan allain den angeſeſſen vnnd Hauſſäſſigen in vnnſerm Lannde das Holtzwerch zearbaitten vergonnt, vnnd geſtat werden ſoll. vnd furnemlich allain dene die das Holtzwerch mit jrn aigen, vnd geproten leuten ab-

schlagen vnnd arbaitten vnnd mit jr selbs Cosstung zu dem wasser bringen,

Aber den Jungen gesellen, die nit behaußt sindt, auch tagwerchern vnnd anndern, die das Holtz mit Jr selbs Cosstung zearbaitten, vnnd zum wässer zebringen, nit vermugen, den sol das Holtz zeschlagen, oder anndern zuuerkhauffen, nit mer gestat werden,

Es sol auch furan niemandt ainich abgeschlagen Holtz vber Jar auf dem Ganntner ligen lassen,

Vnnd darauf ainem yetlichen angesessem vnnd Haußsessigem, wie hieuor im zwölfften Articl steet, in vnnserm Lannde, vnuerpotten sein, das er sein aigen arbait, Es sey Holtz, floß gefäß, khol, Pretter, oder khalch verfuern mag, Wo auch ainer zuuerfuerung seiner aigen arbait, selbs khainen floß hat, dem sol (doch allain zu sollicher seiner arbait) wo er den damit zuladen hat, ainen floß zekhauffen auch vnuerpotten sein Aber khainen geuärlichen Furkhauff damit treiben, wie dann vnnser ordnung, vnnd aufschreiben deß furkhauffs halb im Funffzehenhundert, Siben vnnd Achtvnnd zwaintzigisten Jarn außgangen verrer ausweisen,

Zum dreizehenten, Ist vnnser ernstlich beuelch vnnd mainung, das khain khol, Stanngen, Laittern wagner noch annder dergleichen Holtz So in vnnserm Lannde gekholt oder geschlagen wirdet, furan aus vnnserm Fürstenthumb sonnder vnnser glaubwürdig pas-

port

port, oder erlauben, verkhaufft, noch verfuerdt, Sonnder zu furderung, notturfft vnnd geprauch, der gemainen Hanndtwerchsleut in vnnserm Lannde (die daran sonndern abgang vnnd mangl, diser Zeit haben) behallten werden, welcher aber soliches vberfarn wirdet, den sollen vnnsere Ambtleuth an den pässen, vnnd vnsern Zol- vnnd Mautstetten, damit aufhallten vnnd als fur ain verworcht guet annemen,

Von Handhabung diser ordnung,

Vnnd damit obuerschribne ordnung volzogen vnd derhalben notturfftige Handhabung beschehe. So schaffen wir hiemit vnnsern Pflegern, Richtern, Vorstern vnd Ambtleuthen zu Wolfertzhausen, vnnd Tölz, vnnd anndern so dise ordnung betrifft, das sy die von stund an, yeder in seiner Ambtsuerwalltung vor den Kirchmenigen vnnd Laundschrannen offenlich berueffen vnnd gebietten lassen, damit ain yeder sich mit seinem Holtzwerch darnach richt vnnd diser vnnser ordnung gemäs furan handl vnnd dermassen darein schickh. Damit solche vnnser ordnung Dieweil wir die nit änndern oder aufheben, durch ainen yeden gehallten vnnd nit vberfarn werde. bey vermeidung vnnser straff vnnd vngnad auch verwurchung des Holtz vnnd pene der geltstraff, wie vorsteet,

Vnnd damit yemandt hie jn der vnwissenheit halben entschuldigung suechen mug, So haben wir hierüber disen Offen Brieff in druckh ausgeen lassen, Damit wir ainen

yeden

yeden dene diese ordnung betrifft. genediglich gewarnet vnnd zu vberflus zugelassen wellen haben, Ob yemand beraite holtzarbait het, so diser ordnung zuwider vnnd nit gemäs wäre, das derselb solch sein Holtzarbait hie zwischen vnnd nechst khunfftigen Weihenechten, schirsten dise ordnung gestracks vnnd vesstigclich gehanndhabt werden,

Wir haben auch allhie mit sampt ainem Rath vnnser Stat Munchen, etlich vnnser Ambtleut vnnd dienner verordent, die nun furan all flös, so an die Lenndstat gen Munchen khumen, nach dem mas vnnd Stanngen, so inen gegeben ist, auch die anzall der Paum grösse klain, prait vnnd Lennge, vnnd dickh der preter in vermug diser ordnung mit allem vleis besichten, vnnd das, so pueßfellig erfunden wirdet, inhallt derselben ordnung puessen vnnd straffen, vnnd darjnn niemandts verschonen, Auch das Zuelennden zu Tolz ditzmals wider abgestellt sein,

Demnach sol khain floß, an der Lenndtstat zu Munchen verkhaufft noch wegkh gefuert werden, Er sey dann durch die verordenten dauor besicht vnnd fur gerecht zugelassen,

Doch sollen vnnsere Pfleger, Richter, Vorster, vnnd Ambtleuth zu Tölz vnnd Wolfertzhausen, nichts weniger in irn gepieten, hierjn, auch vleissig auffsehen haben, vnnd bestellen. Damit dise vnnser ordnung bey inen vesstigclich gehallten, vnnd die vberfarer, die mit verpotnem Holtzwerch in Irn Aembten, betretten, wie die-

dieselb vnnser ordnung ausweiset. Darumb durch sy auch gestrafft werden, darjnnen jn halber tail der pues vnnd der annder halb in vnnser Cammer vnnd Rennt Ambt verfolgen soll. Doch wo sy ainen mit verpottnem Holtz oben gestrafft hetten, der solch sein Holtz herab gen Munchen fuern wurd, dem sollen sy alsdann ain schrifften an vnnsern Rentmaister im Oberlanndt, vnnd die, so vber die bschaw, des Holtzwerchs zu Munchen verordnet sindt, geben, mit anzaignng, welcher gestallt, vnnd wie hoch Hollz sy denselben verprecher gestrafft haben, Damit sy vnnser verordennt alhie darnach auch wissen zehallten,

Doch wellen wir vnns in sollichem allem furgesetzt, vnnd in sonnderhait vorbehallten haben, dise Ordnung zu yederzeit zemeren, zeänndern, aufzeheben, auch darjn mässigung zethun, ab vnnd anzeschaffen, wie vnns nach gestallt der leuff vnnd gemainem nutz zu furderung, auch vnsern lannden vnnd leuten, zu guettem fur dienstlich vnnd erspriesslich ansehen wirdet, treulich on geuarde, zu Vrkhundt haben wir vnnser Secrete zu ennde diser schrifftlichen Ordnung gedruckht, die geben ist zu Munchen, an Mittichen nach Sannt Michaelis tag, Als man zallt von Cristi vnnsers lieben Herrn gepurde Funffzehenhundert vnnd im Sechsvnnd dreissigisten Jar,

Dieweil dann vnns obermelltem Hertzog Albrechten yetzt nach lenngs erzellte Hollz vnnd khol ordnung auch wolgefellt, wellen wir dieselben alls yetzt Regieronnder Herr vnnd Lanndsfurst hiemit wider verneuert. Auch solliche ordnung in nachuolgendem Articl gemert

ha-

haben, Nemlich vnnd wiewol in bemellter Holltzordnung, die Affterschleg, aufzeraumen gemellt wirdet, Wil doch das durch die gepaurschafft nit verstannden werden, Demnach vnnser Ernstlicher beuelch, wil vnnd Mainung wellicher paur hinfuran Holltz schlegt vnnd die Erdstäm auspringt das derselb die Gipfl vnnd vberholtz bey schne vnnd eis vor Ostern bey straf zwen schilling pfening von yedes penns Gipfl oder vberholtz so also vnausgefurt gefunden wurd, auch heraus pring vnnd sollichs gipfl oder vberholtz bey seinem Haus zu Notturfft verprenn zuzeun vnnd Kagholtz prauch oder zu Kalchöfen. peckhen oder Padern vnnd zuuerkholn verkhauff. Wir haben auch zu desto vnnd ernstlicherer Hanndthabung, alles obgeschribnen vnnd sonnderlich yetz gemelts Articklס halben verordnung gethon. das vier sonnder khnecht zu auffsehern angenomen, vnnd bestellt werden sollen, Nemlich ainer heruornen am Gaisserperg, der annder zu Muerpach. der dritt zum Vall. vnnd der Viert in der Riß, wellicher yetzt bemellter khnecht yedem. was er fur Holltzstraffen anzaigt vnnd furbringt, Darjn sol jme die Ambtmannsrecht vnnd der viert pfening in der straff volgen, wie wir dann deshalben vnnserm Pfleger zu Tölz, Rath vnnd lieben getreuen Hanns Jörgen von Nußdorff. sonndern beuelch gegeben haben, Des alles zu warem Vrkhundt, haben wir vnnser Secret hieran Zehenngen beuolchen Geben vnnd geschehen zu Munchen den Ersten Maij Anno ꝛc. der wenigern Zal im Sechzigisten. (1560.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

96

Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhause
Tel.: 08165/80121

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hazzi, Joseph <<von>>,

Die echten Ansichten der Waldungen und Förste sammt der Geschichte des Forstwesens

Bd.: [1,1]

München 1804

Oecon. 822-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10295777-8